This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 193 512

Digitized by Google

125

Bd. Nov. 1930

HARVARD LAW LIBRARY

Received Sept. 15, 1926

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PROPERTY OF HARVARD LAW LIBRARY

Das Reichsgesetz

betreffend die

Krankenversicherung

der

Arbeiter

vom 17. Juni 1883

nebst den Ergänzungsgesetzen.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Erlangen, 1886.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Digitized by Google

Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Kürzlich erschien:

Die

Deutsche Gewerbeordnung

in der Fassung

vom

1. Juli 1883

nebst späteren Zusätzen und den Vollzugsvorschriften des Reiches.

Erläutert

von

Dr. jur. **Julius Engelmann.**

gr. 8. (XCI u. 314 Seiten.) 1885. geh. 8 *M.*

„Die vor uns liegende neue Ausgabe der Gewerbeordnung mit Erläuterungen von Engelmann verdient eine empfehlende Besprechung an dieser Stelle im besonderen Maße, weil sie ihre **Aufgabe selbständig, eigenartig mit besonderem Verständniß** und **Geschick löst** und sich vor mancher anderen Bearbeitung durch **hervorragende praktische Brauchbarkeit auszeichnet.**

Es ist ein **glücklicher Gedanke** des **Verfassers**, daß er seinem Kommentar auf den ersten 51 Seiten eine **gedrängte, geschichtliche — wirthschafts- u. rechtsgeschichtliche — Einleitung vorausschickt**, eine **ganz vorzügliche, namentlich für jüngere Beamte lesenswerthe Arbeit**, die nach **Methode** und **Darstellung** als **mustergiltig bezeichnet** werden darf und für das **Verständniß** des **Gesetzes** ein **treffliches, ja unentbehrliches Hilfsmittel bietet.**

Ein gutes Inhaltsverzeichniß schließt die **treffliche Arbeit ab**, durch welche der **Verf. sich Anspruch** auf die **dankbare Anerkennung Aller erworben hat**, welche mit der Anwendung der Gewerbeordnung zu thun haben.

Druck und Ausstattung des Werkes sind vorzüglich und machen den Gebrauch desselben besonders angenehm".

„Monatsschrift f. Deutsche Beamte" 1885, Nr. 9).

In demselben Verlage ist früher erschienen:

Die

strafrechtlichen Bestimmungen

der

Deutschen Gewerbeordnung

vom 21. Juni 1869,

Erläutert

von

Oscar Meves,

kgl. Appellationsgerichtsrath.

gr. 8. (135 Seiten.) 1877. geh. 2 *M.* 80 *M.*

Digitized by Google

Das Reichsgesetz

betreffend die

Krankenversicherung

der

Arbeiter

vom 17. Juni 1883

nebst den Ergänzungsgesetzen.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Erlangen, 1886.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Digitized by Google

SEP 15 '26

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Digitized by Google

Das Reichsgesetz

betreffend die

Krankenversicherung

der

Arbeiter

vom 17. Juni 1883

nebst den Ergänzungsgesetzen.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Nach langen Verhandlungen im Deutschen Reichstage kamen in den Jahren 1883 und 1884 die beiden ersten der sog. sozialpolitischen Gesetze zu Stande, welche in der Kaiserl. Botschaft vom 17. November 1881 mit folgenden Worten angekündigt worden waren:

„Schon im Februar d. J. haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen....

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. — Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maaß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können“. . . .

Digitized by Google

Unbestreitbar stellen diese beiden Gesetze einen eben so kühnen wie folgenreichen Eingriff des Staates in die heutige wirthschaftliche Organisation der Gesellschaft dar und werden für lange Zeit einen Markstein bilden in der Geschichte der Stellungnahme des Staates zu den wirthschaftlichen Vorgängen, einerlei, ob das zunächst erstrebte Resultat erreicht wird oder nicht, welches in den Motiven zu den ersten Gesetzesentwürfen über die Unfallversicherung der Arbeiter dahin erläutert wird: es sei:

„eine Aufgabe staatserhaltender Politik, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht blos eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situirten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern auch eine ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen".

Um die hohen Erwartungen zu begreifen, welche auf diese Maßregeln gesetzt werden, wird es nöthig sein, einen Blick auf den Zusammenhang zwischen der wirthschaftlichen Organisation der Gesellschaft mit den Einrichtungen des modernen Staates zu werfen.

Der Mensch ist im Urzustande, gleich dem Thiere, zur Befriedigung seiner leiblichen Bedürfnisse auf die Nutzungen der ihn umgebenden Natur angewiesen. Er sucht das zum Leben Nöthige auf und nimmt es an sich (occupirt). Sobald der Mensch dahin gelangt ist, die Natur in der Hervorbringung von bestimmten Gütern zu leiten und zu unterstützen (Ackerbau, Viehzucht), hat er die erste Stufe der Gesittung erreicht. Er wird seßhaft. Privateigenthum an Grund und Boden entsteht, während vorher das Gesammteigenthum des Stammes die Regel war. Wirthschaftlich tritt ein wichtiger Begriff deutlicher hervor, als bei dem bloßen Ansichnehmen vorhandener Naturgaben, der der Arbeit, d. h. der zweckbewußten Thätigkeit und Anstrengung behufs Erlangung wirthschaftlicher Güter. Zunächst wird die Arbeit von dem Grundeigenthümer selbst und dessen Familie verrichtet. Bald aber führen Streitigkeiten zwischen benachbarten Stämmen und Völkern zu Kämpfen und diese zur Gefangennahme von Feinden, welche anfangs getödtet, dann aber als willkommener Ersatz der eigenen Arbeitskraft zu Sklaven gemacht wurden, um statt ihrer Herren den Boden zu bebauen und sonstige Arbeiten zu verrichten. Während vorher das Eigenthum an Grund und Boden und die zur Nutzung desselben erforderliche Arbeitskraft in einer Person vereinigt waren, sind nun thatsächlich zwei Personen bei jedem Produktionsakt betheiligt: der Eigenthümer des Grund und Bodens und neben ihm der

Digitized by Google

arbeitende Sklave. Rechtlich liegt aber beides noch in einer Hand. Denn auch der Sklave ist Eigenthum des Herrn gleich dem Arbeitsthier. Das ist das Zeitalter der geschlossenen Privatwirthschaft, in der sämmtliche Produktivfaktoren: Grund und Boden, Arbeitskraft nebst dem vorhandenen Kapital einem und demselben Herrn gehören, folglich auch das Resultat des Zusammenwirkens dieser Faktoren: das Produkt, resp. die erzeugten Güter. Dies Verhältniß bleibt im wesentlichen dasselbe, auch nachdem die Sklaven zu anderen Verrichtungen angehalten werden, namentlich zur Umformung von Rohstoffen d. h. zur gewerblichen Thätigkeit.

In dieser geschlossenen Privatwirthschaft, der wir in der Geschichte aller Völker begegnen, kann selbstverständlich weder die Rede sein von einer Entlohnung für geleistete Arbeit, noch von Armen im heutigen Sinne. Die Sklaven werden, so lange sie leben, im Hause des Herrn unterhalten und erhalten.

Dies gilt auch noch von jener Uebergangsstufe des Mittelalters, auf welcher an die Stelle der Sklaverei die Leibeigenschaft oder Hörigkeit nebst Frohndienst tritt: ein milderer Grad von Unfreiheit, bei welchem ebenso wie in der Sklaverei die materielle Existenz der Hörigen durch ihren Herrn gesichert ist und diese materielle Sicherung gewissermaßen als Aequivalent für den Verlust der vollen persönlichen Freiheit erscheint!

Einen weiteren Schritt auf diesem Wege, der allmählich zu den heutigen Zuständen geführt hat, bezeichnet die Entwicklung des Städtewesens im Mittelalter. Innerhalb der Städtemauern errangen die unfreien gewerblichen Arbeiter zum ersten Male die volle persönliche Freiheit. Gleichzeitig tritt der Arbeitsfaktor rein hervor, losgelöst vom Grundbesitz und vom Grundherrn, wenigstens soweit es sich dabei um die Gewinnung des Rohstoffes für den Gewerbebetrieb handelt.

Aber von „Arbeitslohn" im heutigen Sinne weiß auch jene Zeit noch nichts. Das altgewohnte System, daß die Arbeitskräfte im Hause des arbeitgebenden Herrn wohnen, von ihm genährt und unterhalten werden, trägt sich über auf die gewerbliche Arbeit. Wie auf dem Lande das Gesinde, so gehört in der Stadt Geselle und Lehrling zum Haus, ja zur Familie des Herrn resp. des Meisters.

Die beginnende Geldwirthschaft wird kenntlich an einer Zugabe in baarem Gelde. Aber wenn auch für diese Zugabe in Geld die Bezeichnung „Lohn" aufkommt, ist sie doch in Wirklichkeit nur zur Bestreitung von Nebenausgaben bestimmt. Die Hauptsache bleibt die Sicherstellung der materiellen Existenz des Arbeiters durch den Arbeitgeber, welcher Wohnung, Kost und Kleidung liefert. „Arme" im heutigen Sinne des Wortes waren zu jener Zeit nur Diejenigen, welche weder in der Land-

Digitized by Google

wirthschaft noch in den Gewerben ein Unterkommen gefunden oder gesucht hatten und deshalb auf die Mildthätigkeit Anderer angewiesen blieben: „Bettler" und „fahrende Leute".

Eine öffentliche Armenpflege übten im Mittelalter eigentlich nur die Klöster aus, die freilich dabei nur einen kleinen Theil von dem weiter gaben, was sie selbst als Geschenk von Reichen erhielten.

Eine vollständige Umwandlung erlitten diese Verhältnisse mit der immer weiter greifenden Entfesselung der persönlich mehr oder minder an die Scholle Gebundenen, auf dem Lande durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und mit der Auflösung der Zünfte und Innungen in den Städten.

Die wichtigste wirthschaftliche Folge dieser Umgestaltungen war wohl die, daß für die persönlich von der bisherigen Abhängigkeit Erlösten auch das Aequivalent dieser Abhängigkeit, die materielle Sicherung der Existenz, durch Andere wegfiel. Der Freie steht nun nicht blos rechtlich, sondern auch wirthschaftlich auf eigenen Füßen. Wer fremde Arbeitskraft verlangte, gab ihrem Besitzer nicht mehr das, was er bedurfte in natura, sondern in Geld, und überließ es ihm, sich das Benöthigte dafür anzuschaffen. Wer umgekehrt seine eigene Arbeitskraft Anderen antrug, forderte als Entgelt nicht mehr Unterkunft und Unterhalt, sondern das Aequivalent beider in Form von Geld. Mit andern Worten: die von der persönlichen Gebundenheit der Arbeitskraft kaum zu trennende Naturalwirthschaft mußte mit der Befreiung der Gebundenen nothwendig in die Geldwirthschaft umschlagen. Jetzt erscheint der Arbeitslohn losgelöst von allen Nebendingen als die einzige Vergütung für die Anderen überlassene oder in Anderer Diensten thätige Arbeitskraft, dessen Höhe nicht mehr wie der frühere Unterhalt des Arbeiters von Sitte und Gewohnheit im Allgemeinen und von dem Wohlstand des Hauses, in welchem der Arbeitende sich befand, im Besondern bedingt war, sondern von der Wirkung des im freien wirthschaftlichen Verkehr vorherrschenden Konkurrenzgesetzes, nach welchem der Preis jeder Waare zunächst abhängig ist von dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage. Je mehr Arbeitskräfte in Landwirthschaft und Industrie im Verhältniß zu der Anzahl der vorhandenen gesucht werden, desto höher wird der Lohn steigen, je geringer die Nachfrage ist, desto niedriger stellt sich derselbe. Als Ausgangspunkt für die Höhe des Arbeitslohnes wird in jedem Arbeitspreise naturgemäß diejenige Geldmenge erscheinen, welche den auf sich selbst gestellten freien Arbeiter in den Stand setzt, annähernd ebenso zu leben, wie er vorher als Unfreier oder Dienender im Hause des Herrn lebte, d. h. die Lebenshaltung der unteren, wirthschaftlich thätigen Klassen, wie sie sich durch Gewohnheit

Digitized by Google

festgestellt hat und zur Sitte geworden ist, wird zunächst die Höhe des durchschnittlich zu zahlenden Arbeitslohnes bestimmen. Insofern bleibt vorläufig Alles beim Alten — für Diejenigen wenigstens, welche Arbeit finden.

Auf den ersten Blick sollte es scheinen, als ob die Zahl der vorhandenen und der benöthigten Arbeitskräfte genau dieselbe bleiben müßte, wie unter den früheren Verhältnissen. Nur die Entlohnung hatte ja eine andere Form angenommen, nicht die Summe der Arbeiter hatte eine Aenderung erlitten.

Eine Folge von großer wirthschaftlicher Tragweite war aber dennoch mit der Entfesselung der vorher unfreien Arbeiter verbunden: die unendlich erleichterte Schließung von Ehen und die daraus entspringende rasche Vermehrung des Arbeiterstandes.

Das Verhältniß zwischen dem Bedarf nach Arbeitskräften und der nach einer Generation auf dem sog. Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeiterzahl mußte sich außerordentlich zu Ungunsten der Arbeiter resp. der sogenannten unteren Klassen verschieben, wenn nicht ein verhältnißmäßig ebenso großer Aufschwung auf landwirthschaftlichem oder gewerblichem Gebiete die Nachfrage nach Arbeitskräften erhöhte. Das letztere ist nun bekanntlich nicht, wenigstens nicht gleichzeitig eingetreten. Wenn wir von England absehen, so vergingen viele Jahrzehnte, bevor in den einzelnen Ländern des Continents die Nachfrage nach Arbeitskräften ungefähr gleichen Schritt hielt mit dem Angebot.

Bis dahin wuchs die Zahl derjenigen, welche kein Unterkommen in den wirthschaftlichen Betrieben ihrer Zeit fanden, oder doch nur ein höchst ungenügendes, in allen Ländern in erschreckender Weise. Das Gespenst des „Pauperismus" erschien allerwärts und setzte namentlich in dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts in Deutschland zahlreiche Köpfe und Federn in Bewegung, um über die Ursachen dieser Erscheinung ins Klare zu kommen und ein Heilmittel dagegen aufzufinden.

Die „Armenfrage" beschäftigte auch die Staatsmänner und man trat ihr näher, vorerst auf dem Boden des Armenrechts, indem man dem Staate ev. der Gemeinde die Verpflichtung zuwies: Verarmte vor dem äußersten Elend zu schützen durch Unterbringung derselben in sog. Armenhäusern, wie durch Gewährung von Beköstigung ꝛc.

Dann aber ging man einen Schritt weiter. Man suchte nach der Ursache der Armuth und fand sie in dem Mangel an Arbeitsgelegenheit für den Armen.

Deshalb forderten die Entwürfe der Verfassung für die erste französische Republik: Errichtung einer Staatsanstalt, um den arbeitsfähigen

Digitized by Google

Armen, welche keine Arbeit finden können, solche zu verschaffen. Im Jahre 1848 wurde diese Forderung in Frankreich in die Worte gekleidet: „Der Staat verpflichtet sich, die Existenz der Arbeiter durch Arbeit zu verbürgen". Bekanntlich schritt die provisorische Regierung zur Verwirklichung dieser Forderung mittelst der sog. Nationalwerkstätten, die sich freilich bald als ein verfehltes Experiment erwiesen.

Aehnlich formulirte das Allg. Preuß. Landrecht die Pflicht des Staats gegenüber den Armen. In Theil II Titel 19 §. 1 und 2 geschieht dies wie folgt:

„Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

„Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, angewiesen werden".

Trotz der scheinbar großen Verschiedenheit der beiden Forderungen: dort auf Unterstützung der Armen von Staatswegen, hier auf Verschaffung von Arbeitsgelegenheit durch den Staat für diejenigen, welche keine lohnende Beschäftigung finden können, ist der innere Unterschied doch kein wesentlicher. In beiden Fällen handelt es sich um ein Einschreiten seitens der Allgemeinheit zu Gunsten derjenigen, welche in dem wirthschaftlichen Produktionsprozeß ihrer Zeit keinen Platz gesucht oder gefunden haben und deshalb *arm* sind, d. h. ohne die Mittel, sich selbst zu unterhalten, dastehen.

Ob man sie dabei in Armenhäusern unterbringt und die Arbeitsfähigen mit irgend etwas beschäftigt, oder ob man Werkstätten errichtet und darin jeden Arbeitslosen gegen Zahlung eines bestimmten Lohnes beschäftigt: das kommt in der Hauptsache auf eins heraus. Die Unterstützung behält den Charakter des Almosens, selbst wenn ein Theil davon durch die Thätigkeit des Unterstützten abverdient wird, und muß sich deshalb als Regel auf das Minimum dessen beschränken, was ein Mensch zu seiner Lebensfristung braucht.

Etwas ganz anderes ist die *Lohnfrage*, d. h. *zunächst* das Verhältniß zwischen der als Arbeitslohn gezahlten Geldsumme und den Preisen derjenigen wirthschaftlichen Güter, welche der Arbeiter zur Erhaltung seiner Existenz braucht. Hierbei handelt es sich nicht mehr um diejenigen, welche *außerhalb* des Produktionsprozesses in seinen verschiedenen Abtheilungen stehen, sondern um diejenigen, welche *darin*

Digitized by Google

einen Platz gefunden haben, um die eigentlichen Arbeiter im Gegensatz zu den eigentlichen Armen.

Die eben angezogenen historischen Thatsachen, daß mit der Auflösung der geschlossenen Verbände des Mittelalters und der Erlangung der persönlichen Selbständigkeit seitens der bisher untergeordneten Klassen der Bevölkerung die Zahl der Angehörigen der letzteren in Folge der erleichterten Eheschließung rasch zunahm, hatte zur nothwendigen Folge nicht nur, daß viele nur schwer oder keine lohnende Beschäftigung fanden, sondern daß der Arbeitslohn der wirklichen Arbeiter in Folge des Ueberwiegens des Angebots auf das niedrigste Maß herabgedrückt wurde, bei dem überhaupt nach Lebensgewohnheit und Sitte in den einzelnen Ländern der Arbeiter noch bestehen konnte. Dies mußte namentlich der Fall sein bei allen Arbeitsverrichtungen, zu welchen weder besondere Eigenschaften noch besondere Schulung des Arbeiters gehörten, zu welchen also ziemlich jeder Mensch mit gesunden Gliedern brauchbar war, während höhere Arbeitsleistungen, zu denen nicht ohne weiteres jeder geeignet ist, mit höherem Lohn bezahlt werden mußten. Die sich hieraus in allen Ländern ergebende Skala von Lohnsätzen, vom Taglöhner bis zum Künstler, erscheint als die nothwendige Folge des im freien Verkehr herrschenden Konkurrenz-Gesetzes und wurde lange Zeit als etwas selbstverständliches hingenommen, auch dann, als die Freiheit der Familiengründung die auf der untersten Stufe der Lohnskala Stehenden, deren Einnahme wohl für sie, aber nicht für eine Familie hinreichte, häufig in die Klasse der eigentlichen Armen warf, insofern sie, wenigstens für ihre Familie, nicht immer das zum Leben Nöthige aufbrachten und letztere deshalb oft der öffentlichen Mildthätigkeit anheimfiel.

Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer war in den ersten Zeiten dieser Umwandlung noch ein ziemlich Ungetrübtes. Alte Gewohnheiten wirken lange nach. Die ehemals dienenden Klassen vergaßen den Abstand nicht so schnell, der sie von den früheren Herren trennte, und sie fügten sich in ihr Schicksal. Nicht wenig hat hierbei ein anderer Umstand mitgewirkt So groß auch früher der rechtliche Abstand zwischen den herrschenden und den dienenden Klassen war, in Bezug auf Lebensgewohnheiten und Lebensweise standen sie einander weit näher als gegenwärtig. Weder in Nahrung noch in Kleidung und selbst in Wohnung erhoben sich der Landwirth wie der Gewerbetreibende sehr über ihr Gesinde und ihre Gehilfen. Selbstverständlich gar nicht zu jener Zeit, als Alle an dem gemeinsamen Tische aßen und in demselben Hause wohnten. Aber auch nur wenig später, bevor eine Unzahl fremder Erzeugnisse Eingang in die tägliche Lebensweise des Mittelstandes, welcher ja vorzugs-

Digitized by Google

weise als Arbeitgeber erschien, fanden. Erst im 19. Jahrhundert, mit dem gewaltigen Umschwunge in dem gewerblichen Leben der westeuropäischen Völker giebt sich der Vermögensunterschied der verschiedenen Klassen auch äußerlich kund durch den Abstand in Nahrung, Kleidung, Wohnung u. s. w., d. h. durch den früher nur an Festtagen erlaubten Luxus, welcher allmählich zur täglichen Gewohnheit wird für diejenigen, welche die Mittel dazu besitzen. Es ist erklärlich, daß dieser immer greller hervortretende Unterschied in der Lebensweise der arbeitgebenden und arbeitnehmenden Klassen nach und nach zum Bewußtsein der letzteren kam und den Grund zu jenem Gefühl der Zurücksetzung legte, welches im weiteren Verlauf zur Verbitterung und zum Klassenhaß führte.

Erst mußte freilich noch etwas anderes hinzukommen, um die letztere Erscheinung hervorzurufen und allgemein zu machen.

So lange das Elend oder das Unglück als eine unabwendbare Fügung, als Schicksal erscheint, wird es verhältnißmäßig leicht ertragen. Sobald aber ein anderer Mensch oder andere Verhältnisse die Schuld daran zu tragen scheinen, verwandelt sich die bisherige Ergebung in das Unabänderliche in Haß gegen die wirklichen oder vermeintlichen Schuldigen. Und dies ist in unserem Falle bekanntlich geschehen.

Eigenthümlicherweise haben hierbei mitgeholfen Forscher und Theoretiker, welchen nichts weniger in den Sinn kam, als Klassenhaß zu säen und einen Brandstoff in die Gesellschaft zu schleudern.

Zum Verständniß dieses Satzes müssen wir etwas näher auf die volkswirthschaftlichen Lehren eingehen, welche die angedeutete Rolle gespielt haben.

Wir gedachten schon vorher des sog. Konkurrenzgesetzes, nach welchem der Tauschwerth resp. der Preis aller Waaren zunächst von dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage abhängt. Den Mittelpunkt der durch die Veränderungen in diesem Verhältniß bewirkten Preisschwankungen bilden die Herstellungs- oder Produktionskosten der Waare.

Wenn der Arbeiter mit seiner Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt erscheint und dieselbe ausbietet, so richtet sich der Preis dafür, der Arbeitslohn, in Folge obigen Gesetzes ebenfalls nach der Größe des Angebots gegenüber der Nachfrage. Bleibt letztere gegen ersteres zurück, so fällt der Arbeitslohn auf den niedrigsten Satz, bei welchem die Fortexistenz des Arbeiters ev. seiner Familie noch möglich ist. Steigt die Nachfrage dagegen über das Angebot von Arbeitskräften, so muß auch der Arbeitslohn steigen. Da aber erfahrungsgemäß die hierdurch bewirkte bessere Lage des Arbeiterstandes zur häufigen und früheren Eheschließung führt, so wächst die Arbeiterbevölkerung bald wieder über den

Digitized by Google

vorhandenen Bedarf hinaus. Der Arbeitslohn fällt damit wieder auf sein Minimum.

Das ist das sog. „eherne ökonomische Gesetz", wie es Lassalle nannte, welches zum Ausgangspunkt einer folgereichen Agitation gemacht wurde.

Auch abgesehen davon, daß nach unseren früheren Ausführungen die Wirkung dieses Gesetzes, so weit es den durchschnittlichen Arbeitslohn stets auf den nothwendigsten Lebensunterhalt herabdrücken soll, nur für die unterste resp. niedrigste Arbeitsstufe Geltung haben kann, d. h. auf diejenige, welche keinerlei besondere Eigenschaft, Begabung oder Schulung des Arbeiters voraussetzt, würde darin noch nichts zu finden sein, was ein Unrecht, ein Verschulden von Menschen gegen Menschen ausmacht: es wäre ein Naturgesetz, ein Schicksal, wie die Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Anlagen der Menschen überhaupt.

Ein anderer Lehrsatz der Volkswirthschaft diente dazu, ein wirkliches Verschulden, d. h. eine Ungerechtigkeit zu behaupten und anscheinend zu erweisen! Das war die Werththeorie, wie sie gleich anderen Lehrsätzen zuerst von englischen National-Oekonomen aufgestellt worden war und allgemeine Verbreitung gefunden hatte.

Nach dieser Theorie ist die einzige oder doch wichtigste Quelle des Werthes die menschliche Arbeit, da sie allein Güter hervorbringt oder sie doch dem Menschen zugänglich macht. Das Produkt resp. der Tauschwerth desselben gehört demnach — so folgerten die sozialistischen Führer Lassalle ꝛc. — dem Besitzer der allein Werth erzeugenden Arbeitskraft, und dies ist natürlich der Arbeiter. Er ist der rechtmäßige Herr des Arbeitsertrags, jedenfalls, so weit noch andere Faktoren bei der Gütererzeugung thätig waren, desjenigen Theiles des Arbeitsertrags, welcher nach Entlohnung der Besitzer dieser Faktoren — der Grund-Eigenthümer durch den Pachtzins, der Kapital-Darleiher durch den Kapitalzins — übrig bleibt.

In der Wirklichkeit geschieht dies aber nirgends, weil bei der heutigen wirthschaftlichen Organisation der Arbeiter nur so viel vom Arbeitsertrag erhält — kraft des früher erläuterten Konkurrenz-Gesetzes —, als zu seiner Lebensfristung nothwendig ist — während der ganze Ueberschuß der Produktion auf den Unternehmer-Antheil, d. h. auf den Arbeitgeber fällt.

Hiermit war das Stichwort gegeben, welches von da an in den Augen der Anhänger und Gläubigen der sozialdemokratischen Agitatoren den Arbeitgeber resp. Unternehmer oder Kapitalisten als Blutsauger und als Schmarotzer erscheinen läßt, welcher auf Kosten der Arbeiter reich wird, während diese zu ewiger Armuth verurtheilt seien, und das alles

Digitized by Google

in Folge der heutigen „kapitalistischen" Produktionsweise, welche den Unternehmer zum Herrn des ganzen Produktionsprozesses mache.

Mit beredten Worten hat namentlich Lassalle diese hoffnungslose Lage des Arbeiterstandes geschildert, welche ihn auf ewig zum Paria der Gesellschaft verdamme. Er knüpfte die Forderung daran, der Arbeiterstand müsse sein eigener Unternehmer werden; nur dann falle die Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn und der bloße Arbeitslohn überhaupt fort und an seine Stelle trete als Vergeltung der Arbeit der Arbeitsertrag. Um dies zu ermöglichen, müsse der Arbeiterstand die Majorität in der Volksvertretung zu erlangen suchen und dann als Gesetzgeber die Dotation des Arbeiterstandes mit den nöthigen Kapitalien dekretieren resp. dem darleihenden Kapitalisten Staatsgarantie verschaffen.

Die späteren sozialdemokratischen Führer blieben bekanntlich nicht einmal hier stehen, sondern stellten als einziges Rettungsmittel für den Arbeiterstand Zertrümmerung des heutigen Staates und der heutigen Gesellschaft hin, um auf den Ruinen den neuen sozialdemokratischen Staat zu errichten. — Ueber die Einrichtung desselben haben sie freilich nichts verrathen.

Daß der Gegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durch diese Lehren auf's Aeußerste geschärft, der Klassenhaß angestachelt und Staat wie Gesellschaft in diesen Haß verflochten wurden, ist sehr erklärlich. Welche Früchte im einzelnen dadurch gezeitigt wurden, lehrt insbesondere die Reihe von Attentaten während der letzten 10 Jahre.

Bei der hohen Bedeutsamkeit dieser Angelegenheit sowohl vom politischen als vom menschlichen Standpunkte aus drängt sich von selbst die Frage auf: ist die Beweisführung der sozialistischen Führer theoretisch wirklich unanfechtbar? Sind ihre Vordersätze in der That wissenschaftlich feststehende Wahrheiten, so daß die von jenen daraus gezogenen Schlußfolgerungen unabweisbar erscheinen?

Wir wollen darauf so kurz wie möglich antworten und knüpfen zu diesem Behufe an unsere frühere Darstellung der Umgestaltung des Produktionsprozesses in Folge des Freiwerdens der bis dahin persönlich mehr oder weniger gebundenen Volksklassen an.

Grund und Boden, der eine unerläßliche Faktor jeder Produktion, verblieb als Privateigenthum seinem Herrn. Der zweite Faktor, das Kapital, d. h. die Gesammtheit der bisher erzeugten und behufs Weiterbenutzung resp. Weiterverarbeitung aufgesparten Güter, blieb ebenfalls in der Hand ihrer bisherigen Besitzer. Die früher dienenden Glieder der Gesellschaft erlangten zwar die freie Verfügung über ihre Person und ihre Arbeitskraft, aber nichts weiter. Sie sahen sich also ausschließlich auf

Digitized by Google

die Verwerthung ihrer Arbeitskraft angewiesen. An dieser Vertheilung würde auch der Umstand nichts geändert haben, daß die erste Generation der Freigewordenen mit einem kleinen Kapital ausgestattet worden wäre, ähnlich wie die früher Hörigen auf dem Lande ein Stück Grund und Boden zu eigen erhielten. In beiden Fällen stand doch die größte Zahl der Nachgeborenen in der nächsten Generation unausbleiblich mittellos da.

Der Produktionsprozeß, welcher vorher in der Hand eines Herrn gelegen hatte, welcher Eigenthümer aller drei Produktivfaktoren war, mußte nun nothwendig eine andere Gestalt annehmen. An die Stelle des rechtlichen Zwanges trat die freie Vereinigung der Produktivfaktoren auf Grund eines Vertrages, welcher für jeden der Betheiligten einen bestimmten Antheil am Produkt oder richtiger, da ihnen in der Regel, namentlich beim Gewerbebetrieb, nicht mit dem Produkt in natura gedient war, am Ertrage, d. h. der dafür erlösten Geldsumme, zuwies.

Diese Assoziation der Betheiligten würde als das Ideal der Volkswirthschaft erscheinen, wenn ihr nicht die Verhältnisse in den meisten Fällen zwei große Hindernisse in den Weg gelegt hätten:

1) die Unlust vieler Besitzer von Produktivfaktoren, in Bezug auf das gehoffte Aequivalent für ihre Betheiligung auf das ungewisse Endresultat angewiesen zu sein, d. h. auf den Erlös der produzirten Güter, während der Verkaufspreis dieser Waaren ganz unabhängig von ihnen durch die Verkehrsverhältnisse bestimmt wurde. Auch die Möglichkeit war also nicht ausgeschlossen, wenig oder nichts zu erhalten, wenn nicht gar durch Fehler in der Leitung des Produktivprozesses, die nothwendig meist einem von ihnen allein überlassen bleiben mußte, an der Einlage selbst Verlust zu erleiden.

Diese Gründe haben denn auch in der That auf den meisten Produktionsgebieten dazu geführt, daß die Besitzer von Grund und Boden, wie diejenigen von Kapital vorziehen, einem Dritten ihr Eigenthum gegen eine von vorn herein festgestellte und vom Endresultate des Geschäftsgangs unabhängige Vergütung (Pacht oder Zins) zur Verwendung in einem Produktionsprozeß zu überlassen, wobei sie noch außerdem Haftung des Dritten für unverminderte Zurückerstattung des überlassenen Bodens oder des dargeliehenen Kapitals verlangen. Dieser Dritte hat demnach das Risiko für den Ausgang des betreffenden Produktionsprozesses ganz allein zu tragen. Die Eigenthümer von Grund und Boden wie die von Kapital sind in jedem Falle sicher gestellt. Sie erhalten den vertragsmäßig festgestellten Antheil stets, einerlei, ob der Produktionsprozeß schon beendet ist oder nicht, einerlei, ob derselbe einen Ueberschuß abgeworfen hat oder das Gegentheil eintrat.

Digitized by Google

2) Der Assoziation von Arbeitskraft mit einem andern Produktivfaktor steht dasselbe Bedenken entgegen und in noch höherem Maße. Der Arbeiter ist eben so wenig geneigt, das Maß seines Antheils an dem Produktionsprozesse von dem schließlichen Ergebniß desselben abhängig zu machen, wie der Grundeigenthümer und der Kapitalist, selbst wenn er dazu in der Lage wäre. Bei ihm kommt aber die weitere Schwierigkeit hinzu, daß er in der Regel mittellos ist und schon während der Produktion von seinem künftigen Antheil am Ertrag leben muß. Er beansprucht deshalb ebenfalls eine feststehende Vergütung für die Ueberlassung seiner Arbeitskraft, die in keiner Weise von dem Resultate des Geschäfts beeinflußt werden kann, und verlangt die Auszahlung dieser Vergütung, d. h. des Arbeitslohnes stets im Voraus. Auch den Arbeitern gegenüber übernimmt folglich der Dritte stets das volle Risiko des Geschäfts.

Dieser Dritte nun, die eigentliche Seele der heutigen volkswirthschaftlichen Produktion, welcher durch seine Initiative die isolirt neben einander stehenden Produktivfaktoren zur freien Vereinigung bringt, welcher jeden einzelnen Produktionsprozeß resp. jeden Betrieb ins Leben ruft, organisirt und leitet, welcher mit seinem Vermögen und seiner persönlichen Verantwortlichkeit den Inhabern der ihm überlassenen Produktivkräfte für die ausbedungene Vergütung einsteht, ohne Rücksicht darauf, ob ihm schließlich etwas übrig bleibt, oder ob er selbst Verluste erleidet: das ist der Unternehmer, jenes von den sozialdemokratischen Agitatoren und ihren Nachbetern verrufene, als Vampyr des Arbeiterstandes hingestellte, in Wirklichkeit aber unentbehrliche Organ jeder wirthschaftlichen Kulturstufe, welche auf der Thätigkeit der freien selbständigen Persönlichkeit und nicht auf der Bevormundung Aller durch autokratische, theokratische oder sozialdemokratische Autorität beruht.

Wie kommt es nun wohl, daß diese hochwichtige, volkswirthschaftliche Funktion auf Grund volkswirthschaftlicher Lehren mit dem Makel der Ausbeutung und Beraubung des Arbeiterstandes behaftet werden konnte? Eine mißverständliche Ausdrucksweise der englischen Schule, betreffend den Kapitalgewinn und eine einseitige Auffassung des Begriffs „Arbeit" seitens der sozialistischen Schriftsteller erklärt dies und löst das Räthsel.

Der Engländer Adam Smith, welcher bekanntlich die Hauptsätze der herkömmlichen volkswirthschaftlichen Lehre aufstellte u. a. auch die Theilung des Volks-Einkommens in Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn, zerlegte den auf den Kapitalisten fallenden Antheil wieder in zwei Unterabtheilungen: 1) interest d. h. der Kapitalzins im eigentlichen Sinne, welchen Derjenige bezieht, der sein Kapital Anderen zur Benutzung überläßt, und 2) profit of stock d. h. der Gewinn Desjenigen, welcher sein

Digitized by Google

Kapital selbst verwendet. Er sah wohl, daß in diesem „Kapitalgewinn“ noch etwas Anderes steckt, nämlich eine Vergütung für die dabei zu tragende Gefahr und die damit verbundene Mühe und Unruhe (trouble). Aber er gelangte nicht dazu, diese Vergütung von dem eigentlichen Kapitalzins begrifflich zu scheiden und als eine für sich bestehende Einkommenquelle, nämlich als „Unternehmergewinn“, zu fassen, wie es die neuere deutsche Schule thut. In Folge dessen wurde dieser Ueberschuß, welcher (im günstigen Falle) dem Unternehmer bleibt, nachdem Pacht, Kapitalzins und Arbeitslohn bezahlt sind, in der englischen Theorie fortdauernd als profit of stock, d. h. als Kapitalgewinn bezeichnet, gleich als ob dem Kapital eine geheimnißvolle produktive Kraft inwohne, welcher der erwähnte Ueberschuß zu danken sei. Da aber auf der andern Seite feststand, daß der Kapitalist, welcher sein Kapital Andern überließ, mit dem landesüblichen Zins vollständig abgefunden sei, so fand die sozialistische Theorie hier die erste Handhabe, gegen die sog. „kapitalistische“ Produktionsweise zu Felde zu ziehen, welche dem Inhaber des Kapitals einen unverdienten Gewinn zuwende, da das verwendete Kapital in dem Zins das ihm gebührende Aequivalent erhalte.

Zweifelhaft konnte nur noch sein, wer nun eigentlich gerechten Anspruch auf diesen Ueberschuß zu erheben habe, der Geschäftsinhaber, also der „Unternehmer“, oder die Arbeiter. Und hier suchte vor allem Marx in seinem bekannten Werke: „Das Kapital“ nachzuweisen, daß der Werth des fertigen und verkauften Produkts ausschließlich durch die darauf verwandte Arbeit, und zwar diese an der Zeit gemessen, geschaffen worden sei, folglich Alles, was nach Entlohnung der etwa sonst noch mitwirkenden Faktoren (Pacht und Kapitalzins) übrig bleibe, den Arbeitern gehöre. Wenn der Unternehmer im Produktionsprozeß selbst mit thätig gewesen sei, so gebühre ihm hierfür allerdings ein Antheil als Arbeitslohn; dessen Höhe könne aber nur nach dem Gehalt bemessen werden, welchen angestellte Direktoren ähnlicher Betriebe bezögen. Alles das, was ihm mehr zuflösse, sei ein Raub an den Arbeitern, und da die ganze heutige volkswirthschaftliche Organisation den Unternehmer stets in den Stand setze, seine Arbeiter mit dem niedrigsten Lohnsatz abzufinden, während er den Ueberschuß für sich behalte, sei dies ganze System unmoralisch und verwerflich.

Man sieht, wie hier die auf Zerstörung des Staats und der heutigen Gesellschaft hinauslaufende sozialdemokratische Agitation mit einem wissenschaftlichen Mantel umhangen wird, durch den sich in der That viele Wohlmeinende täuschen ließen.

Es bedarf nach dem von uns Vorausgeschickten keiner langen Be-

Digitized by Google

weisführung, um das Schiefe und Unstichhaltige der zitirten Argumentation nachzuweisen.

Zunächst ist die irreführende Ausdrucksweise profit of stock der englischen Schule längst richtig gestellt. Es giebt keinen „Kapitalsgewinn" neben dem Kapitalzins, folglich kann auch der Ueberschuß einer Unternehmung, um den sich die ganze Frage dreht, nicht auf Rechnung des Kapitals gesetzt werden. Auf wessen Rechnung aber dann? des Arbeiters, wie Marx behauptet, und nur des Arbeiters, welcher Muskelarbeit verrichtet, wie er weiter ausführt?

Hier stoßen wir auf den Brennpunkt der sozialistischen Irrlehre. Es ist richtig, daß jedes wirthschaftliche Gut ein gewisses Maß darauf verwandter Arbeit zur Voraussetzung hat, ebenso richtig also, daß alle wirtschaftlichen Güter, welche im Verkehr umgesetzt werden und dadurch einen Tauschwerth erhalten, durch Arbeit hergestellt worden sind. Es ist aber falsch, daß jede Arbeit Tauschwerth schafft, und ebenso falsch, daß das auf eine Substanz verwandte Quantum Arbeit in einem ursachlichen Zusammenhange mit der Größe des etwaigen Tauschwerths der formveränderten Substanz stehe. Das Gegentheil wird nicht blos durch die alltägliche Erfahrung bewiesen, sondern folgt mit logischer Nothwendigkeit aus dem Begriff des Tauschwerthes. Derselbe hängt in erster Linie von der Wirkung desselben Konkurrenzgesetzes ab, welches von den sozialdemokratischen Schriftstellern für die Bestimmung der Höhe des Arbeitslohns oder des Tauschwerthes und Preises der Arbeitskraft anerkannt wird. Der Tauschwerth eines durch Arbeit hergestellten Gegenstandes wird in erster Linie von der Größe und der Dringlichkeit des Begehrs nach demselben bestimmt. Diese Größe und Dringlichkeit (die Nachfrage) wechselt aber fortwährend mit dem wechselnden Bedarf, dem Geschmack und der Kaufkraft der Konsumenten. In Folge dessen steigt Tauschwerth und Preis eines Gutes heute weit über den früheren Satz, morgen fällt derselbe weit darunter, obwohl in beiden Fällen das Quantum darauf verwandter Arbeit nothwendig dasselbe bleibt. Ja, dasselbe Gut kann übermorgen zum werthlosen, unverkäuflichen Gegenstand werden, wenn der Begehr darnach vollständig aufgehört hat, z. B. jeder „aus der Mode" gekommene Artikel. Wie kann demnach das Maß aufgewandter Arbeit den Grad des Tauschwerths eines Gegenstandes oder eines wirtschaftlichen Gutes bedingen? Marx suchte diesen Widerspruch durch den eingeschobenen Begriff „gesellschaftlich nothwendige Arbeit" zu verdecken. Das soll heißen: nicht jedes Quantum Muskelarbeit bildet das Maß des Tauschwerths, sondern nur das Quantum derjenigen Arbeit, welche von der Gesellschaft als nützlich und nothwendig

Digitized by Google

anerkannt wird. Damit zieht er aber seinem Grundbegriffe, dem Eckstein seines Systems, den Boden unter den Füßen weg. Denn wer bestimmt schließlich, welche Arbeit von der Gesellschaft für nützlich und nothwendig erachtet wird? Doch nicht der Arbeiter, während er mit der Umformung der Materie beschäftigt ist, sondern die Gesellschaft selbst, das heißt die Summe der Konsumenten, welche den ihnen angebotenen, längst vorher fertig gestellten Gegenstand erwerben sollen! Dann entscheiden aber auch sie allein über den jeweiligen Tauschwerth der betreffenden Waare und nicht entscheidet das Quantum darauf verwandter Arbeit! Mit anderen Worten, der Ausdruck: „gesellschaftlich nothwendige Arbeit“ [1]) ist nichts als das verdeckte Zugeständniß, daß die Werthbestimmung der volkswirthschaftlichen Güter von dem Urtheil der Konsumenten, wie es sich in dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage ausspricht, abhängt und nicht von dem Quantum Muskelarbeit, welches auf einen Gegenstand verwandt wurde.

Wenn dies feststeht, dann zerfallen aber auch alle Schlußfolgerungen, welche Marx und seine Nachfolger auf den, trotz des obigen Zugeständnisses, doch immer wieder in den Vordergrund geschobenen Satz bauen, daß das Arbeitsquantum an sich das Maß des Tauschwerthes sei.

Mit welchem Rechte kann aber der ein gewisses Quantum Muskelarbeit Leistende den gesammten Ueberschuß aus einem Produktionsprozeß beanspruchen, wenn es unbestreitbar ist, daß dieser Ueberschuß nur das zufällige Resultat des durch die Konsumenten festgestellten Tauschwerths des fertigen und durch den Unternehmer in den Verkehr gebrachten Produkts war, also in keinem ursachlichen Zusammenhange mit der Leistung des Arbeiters steht? Wenn es ferner unbestreitbar ist, daß die eventuelle günstige Verwerthung des Produkts wesentlich der Voraussicht und der richtigen Berechnung des Unternehmers zugeschrieben werden muß, welcher schon vor dem Beginn der Produktion die Aussichten auf Verwerthung des späteren Erzeugnisses erwog, das Verhältniß zwischen Vorrath und Bedarf auf den Markte zu ergründen suchte und danach nicht blos die Thätigkeit der Arbeiter in bestimmte Richtungen lenkte, sondern alle Einzelheiten dieser Thätigkeit nach seinem Ermessen anordnete und leitete? und wenn derselbe Unternehmer endlich auch die gesammte Gefahr der Unternehmung auf sich nehmen mußte, so daß der Verlust bei Verwerthung

1) Wir lassen hier alle die weiteren Einwendungen auf sich beruhen, welche von anderen Gesichtspunkten aus gegen die sozialdemokratische Werththeorie erhoben werden müssen, z. B. die Abhängigkeit des Resultats der Muskelarbeit von dem Naturfaktor bei der Rohstoffproduktion ꝛc.

Digitized by Google

des Produkts infolge von ungünstigen Veränderungen in dem Tauschwerth der Waaren nur ihn allein trifft und niemals die Arbeiter, welche in dem Arbeitslohn ihren Antheil vorweg bezogen haben?

Das letztere ist aber nicht etwa blos Hypothese. Erfahrungsgemäß und statistisch erwiesen steht die Thatsache fest, daß der größte Theil neuer Unternehmungen schon in den ersten Jahren zu Grunde geht und nur eine geringe Zahl auf die Dauer gedeihen. Sollen die Arbeiter nur an den Ueberschüssen der letzteren Theil haben, ohne zu den Verlusten der ersteren beizutragen? Was würde dann aus jenen werden? Glaubt man vielleicht, diese Verluste durch Assekuranzeinrichtungen ausgleichen und für die Betroffenen, Unternehmer wie Arbeiter, unfühlbar machen zu können, — ein Gedanke, den Lassalle zur Sicherstellung seiner mit vom Staat dargeliehenen Kapital ausgestatteten Produktivgenossenschaften aussprach? Dann würde es nicht ausbleiben, daß das Versicherungsamt, und wenn es der Staat selbst wäre, den Unternehmern bindende Vorschriften machte, sowohl bei Beginn als bei der Weiterführung einer Unternehmung. Wo bliebe dann die selbständige Initiative, die Dispositionsfreiheit der Unternehmer, welche sie allein befähigt, Großes zu leisten und stets fortzuschreiten, auch dann, wenn der Fortschritt gewagt erscheint? Wir hätten dann Miethlinge, denen vorgeschrieben wird, was und wie sie etwas betreiben dürfen, keine Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit mehr, die Voraussetzung jedes Kulturfortschritts!

Wir sehen: weder auf dem Wege logischer Folgerung, noch an der Hand geschichtlicher Erfahrung läßt sich in der sozialdemokratischen Theorie eine neue volkswirthschaftliche Wahrheit, noch ein neues Kulturprinzip entdecken. Die darauf gestützte Agitation entbehrt deshalb der inneren Berechtigung.

Eine ganz andere Frage freilich ist die, ob alle innerhalb des Arbeiterstandes auftauchenden Bestrebungen und Bewegungen ebenso ohne weiteres zu verurtheilen, alle Forderungen der Arbeiter ebenso ohne weiteres zu verwerfen seien, wie die auf Trugschlüsse gebauten Dogmen ihrer Führer, namentlich ob unsere heutige volkswirthschaftliche Organisation, so unverletzlich auch das Grund-Prinzip derselben: Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit, erscheinen mag, nicht doch wie alles Irdische ihre Unvollkommenheiten, ihre Schattenseiten besitzt, welche beklagt und so weit irgend möglich, ohne obige Grundlage anzutasten, beseitigt, wenigstens gemildert werden könnten?

Darauf läßt sich ohne Zögern mit Ja! antworten. Solche Unvollkommenheiten sind vorhanden. Die daher rührenden Leiden und Klagen des Arbeiterstandes können nicht geleugnet werden, und es erscheint als

Digitized by Google

eine würdige und hochwichtige Aufgabe der Leiter der Staaten und der Geschicke der Völker, ihr Augenmerk darauf zu richten, schon aus dem Grunde, weil die daher rührende Unzufriedenheit jenen Führern, welche ganz andere Zwecke verfolgen, einen immer wachsenden Anhang verschafft und den verhältnißmäßig wenig zahlreichen Fanatikern des sozialdemokratischen Dogmas eine Masse für Theorie und Dogmen sonst unzugänglicher Menschen in die Arme treibt, welche nach Verbesserung ihrer Lagen streben, weil sie thatsächlich entbehre und leiden.

Als Uebelstände unserer heutigen volkswirthschaftlichen Ordnung treten der Hauptsache nach folgende hervor:

1) der an und für sich unvermeidliche große Abstand zwischen den oberen wohlhabendsten Klassen der im Produktionsprozeß thätigen Bevölkerung und den untersten auf die geringste Einnahme angewiesenen. Das nun einmal durch die sozialdemokratische Agitation hervorgerufene Gefühl dieses Gegensatzes wird selbstverständlich in dem Maße gereizter und lebendiger, in welchem der niedrigste Lohnsatz eines Landes auf oder nahe der Grenze steht, wo die materielle Entbehrung anfängt und jedes Schwanken nach unten, sei es in Folge wirklicher Lohnreduktion, sei es in Folge vorübergehender Theuerung der Lebensmittel, zu wirklichen Entbehrungen zwingt.

Diese Zustände sind nicht eine unausweichliche Folge des mehrerwähnten Lohngesetzes. Die Wirkung desselben reicht in normalen Zeiten nur so weit, daß die einfachste Arbeitsleistung mit demjenigen Lohnsatz vorlieb nehmen muß, welcher in einem bestimmten Lande je nach der allgemeinen Kulturstufe gerade hinreicht, die für allgemein nothwendig erachteten Bedürfnisse des Arbeiters nebst Familie zu befriedigen. Daß der Inhalt dieses niedrigsten Maßes der Lebensfristung in verschiedenen Ländern ein anderes ist, lehrt ein Blick auf die uns umgebenden Völker. Der standard of life des englischen und des nordamerikanischen Arbeiters umfaßt eine ganz andere Reihe von Bedürfnissen, als die Lebensweise des deutschen Arbeiters, und diese wieder ist eben so verschieden von der des polnischen Arbeiters.

Je höher die Lebensweise des einfachen Handarbeiters in einem Lande steht, desto weniger wird derselbe bei den erwähnten unvermeidlichen Schwankungen der Kaufkraft seines Lohnes wirklichen Entbehrungen ausgesetzt sein, wirkliche Noth leiden.

Nun ist allerdings die Regierung und Gesetzgebung der Staaten nicht in der Lage, direkt darauf hinwirken zu können, daß das niedrigste Maß der Lebenshaltung erhöht werde. Indirekt aber können sie wohl dazu beitragen. Obenan steht hier die Sorge für die körperliche und geistige

Digitized by Google

Erziehung der Klassen durch Schulen und sonstige Unterrichtsanstalten, deren Besuch obligatorisch aber unentgeltlich sein muß. Auch die gewöhnliche Handarbeit wird dadurch wirksamer (produktiver). Mit höherer Leistungsfähigkeit des Arbeiters geht aber Hand in Hand die wirthschaftliche Möglichkeit höheren Lohnes, und diese Möglichkeit führt in voranschreitenden Ländern von selbst zur Lohnverbesserung.

Eine zweite Aufgabe erleuchteter Regierungen wird darin bestehen, sich bei dem Kampfe der einander entgegenstehenden Interessen der Arbeiter und der Unternehmer auf dem Lohnmarkte nicht ohne weiteres auf Seite der letzteren zu schlagen, namentlich in Fällen, in welchen es ersichtlich den Arbeitern darauf ankommt, die früher errungene Lebensstellung festzuhalten oder mit Benutzung einer ihnen günstigen Lage des Arbeitsmarktes ihre allgemeine Lebensstellung zu erhöhen. Mindestens gleichen Wind und gleiche Sonne. Also Gewährung der sog. Koalitionsfreiheit für die Arbeiter, Neutralität bei Arbeitseinstellungen, so lange letztere nicht offenbar nur Vorwand für andere Zwecke sind und so lange sich die Arbeiter jeder Störung der öffentlichen Ordnung enthalten.

Drittens können die Regierungen durch gesundheitspolizeiliche Anordnungen in Bezug auf die Güte und Reinheit der zum Verkauf kommenden Nahrungsmittel, wie in Bezug auf die Anlage und Einrichtung der Wohnungen wesentlich auf Verbesserung der Lebensweise der Arbeiter hinwirken, und damit indirekt auf Erhöhung des Lohnes.

2) Eine andere Schattenseite der heutigen volkswirthschaftlichen Organisation ist die Unsicherheit, in welcher sich der Arbeiter bezüglich der Dauer seiner Beschäftigung in irgend einem Betriebe befindet, da ein Einstellen dieses Betriebes durch den Unternehmer oder auch schon eine Einschränkung desselben ihn arbeitslos macht. In Zeiten allgemeiner Geschäftsstockung trifft dies Loos oft Hunderte und Tausende, die bei der großen Schwierigkeit, eine neue Stellung zu erhalten, in die Reihe der *Armen* im eigentlichen Sinne sinken, und als solche zeitweis oder für längere Zeit der öffentlichen Mildthätigkeit anheimfallen.

Das erste, was in dieser Beziehung seitens der Regierungen geschehen kann, ist wieder Sorge für die körperliche und geistige Ausbildung des Volks durch gute Schulen. Der Uebergang in andere Arbeitszweige, die Uebersiedelung in andere Bezirke wird den mit guter (Elementar-) Schulbildung ausgestatteten Arbeitern viel leichter werden als den ungebildeten. Weiter empfiehlt sich vorsichtige Zurückhaltung gegenüber dem vorwärtsdrängenden Unternehmungsgeist, der in sich selbst Sporn genug findet, wenn die Verhältnisse halbwegs einladend scheinen. Die Zeiten, in denen die Gewerbthätigkeit, namentlich in der Großindustrie,

Digitized by Google

Unterstützung und Förderung seitens des Staats bedurfte, liegen im Allgemeinen hinter uns. Jetzt liegt eine andere Gefahr viel näher, nämlich die, daß der Staat in wohlmeinendster Absicht, vielleicht gar im vermeintlichen Interesse der Arbeiterbevölkerung, durch künstliche Maßregeln Unternehmungen ins Leben rufen und ausdehnen hilft, für welche zwar momentan oder für verhältnißmäßig kurze Zeit gute Aussichten vorhanden sind, für welche aber doch kein gesicherter Boden im Lande selbst vorhanden ist und die deshalb mit Nothwendigkeit früher oder später einer Krisis entgegengehen müssen. In solche wird aber unausbleiblich ein Theil der Arbeiterbevölkerung verflochten.

3) Sind dem Staate gegenüber den zwei berührten Uebeln in der Hauptsache die Hände gebunden, so bietet dagegen ein drittes und zwar das fühlbarste von allen bessere Gelegenheit zur Vorsorge im Interesse des Arbeiterstandes. Dies sind die großen Nachtheile, welche der Arbeiter durch Krankheiten und Unglücksfälle erleidet, die meist gleichbedeutend sind mit dem Aufhören seiner Arbeitsfähigkeit und seines Arbeitsverdienstes für kürzere oder längere Zeit. Da die Arbeiter in allen dergleichen Fällen sammt ihren Familien der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, also die betr. Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen werden, so hat die Gesetzgebung in den meisten Staaten im Interesse der Armenkassen längst gewisse Bestimmungen getroffen, nach welchen jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, für die in seinem Dienst Erkrankten oder Verunglückten während einer bestimmten Zeit zu sorgen. Daneben förderte er die Bildung sog. Krankenkassen für bestimmte Berufszweige, eine Einrichtung, die übrigens schon alten Datums ist und ebenso oft auf freiwilliges Zusammentreten der Betheiligten, als auf gesetzliche Anordnung zurückzuführen ist. Einheitliche Vorschriften von allgemeiner Giltigkeit für alle Arbeitgeber und alle Arbeiter fehlten indeß bis zur jüngsten Zeit. Namentlich in der Großindustrie waren die betroffenen Arbeiter bei länger dauernder Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit in Folge von Unfällen auf die Großmuth der Arbeitgeber angewiesen, solange nicht im letzteren Falle nach gemeinrechtlichen Grundsätzen der Arbeitgeber als unmittelbarer Urheber des Unfalls verantwortlich gemacht werden konnte.

Hier ist nun bekanntlich der Punkt, an welchem die Reichsgesetzgebung eingesetzt hat, um an Stelle der auf privatrechtlichen Grundsätzen beruhenden und danach äußerst eingeschränkten Haftung der Unternehmer eine unbedingte Haftung derselben für die Folgen von Unglücksfällen im Betriebe einzuführen und außerdem auch für Unterstützung und Pflege erkrankter Arbeiter während wenigstens eines Vierteljahrs zu sorgen. Welche Wege hierzu vom Gesetzgeber versucht und nach und nach einge-

Digitized by Google

schlagen worden sind, müssen wir später im einzelnen darstellen. Hier nur so viel: daß durch die beiden nun für das ganze deutsche Reich giltigen Gesetze über Kranken- und Unfallversicherung das Ziel erreicht scheint, die Arbeiter wenigstens vor den schlimmsten wirthschaftlichen Nachtheilen von Erkrankung und Unfall in oder während des Betriebes sicher zu stellen, also zu verhüten, daß sie nicht durch die erwähnten Ursachen ohne eigene Schuld aus der Reihe der selbständigen, ihre Erhaltung aus eigenen Mitteln bestreitenden, Glieder des volkswirthschaftlichen Organismus herausgeworfen und zu wirthschaftlich Armen herabgedrückt werden, welche auf die Mildthätigkeit Anderer angewiesen sind. Ohne Zweifel wird hierdurch eine der wichtigsten Ursachen der Unzufriedenheit und Verbitterung unter den Arbeitern - und zwar - gerade der besseren, welche auf ihre wirthschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit etwas halten, beseitigt und die Hoffnung scheint gerechtfertigt, daß für die allmähliche Wiederherstellung des sozialen Friedens durch dieses Gesetzeswerk viel geleistet worden ist.

Auf wen sind aber nun die wirthschaftlichen Nachtheile solcher Arbeitsstörungen übergewälzt, wer trägt mit andern Worten die Kosten der Erhaltung der Arbeiter während ihrer Arbeitsunfähigkeit, welche vordem von den Arbeitern selbst oder von der Allgemeinheit getragen werden mußten?

Für den Volkswirth kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Kosten künftig ausschließlich auf die Arbeitgeber, d. h. auf die Industrie fallen werden, einerlei, ob sie sofort ganz von dem Unternehmer zu bestreiten sind oder ob ein Theil zunächst in der Form von Prämienbeitrag vom Arbeiter bezahlt werden soll. Vorausgesetzt, daß die allgemeine Lage der deutschen Industrie nicht sich nachhaltig verschlechtert, der Unternehmungsgeist in Folge dessen erschlafft und die Nachfrage nach Arbeitskraft dauernd abnimmt, muß sich zunächst der Lohn der untersten Klassen, der eigentlichen Handarbeiter, um den Betrag ihrer Prämienleistung zu den Krankenkassen erhöhen, und muß damit die ganze Lohnskala nach oben hin um einen Grad verschoben werden. Eine weitere Verschiebung der Lohnskala nach oben bedeutet auch die Beitragspflicht der Arbeitgeber in der Unfallversicherung, weil dadurch die Lebenshaltung des ganzen Arbeiterstandes indirekt um die Summen erhöht wird, welche sie für ihre Erhaltung während der Arbeitsunfähigkeit aus eigenen Mitteln aufwenden müßten, falls ihnen diese Summen, statt direkt in die Kassen der Unfallversicherungsgesellschaft zu gelangen, als ein mehr von Arbeitslohn wöchentlich ausgezahlt worden wären.

Es unterliegt deshalb, wie gesagt, keinem Zweifel, daß die Kosten dieser neuen Einrichtung ausschließlich von den Unternehmern getragen werden müssen.

Digitized by Google

Zwei Bedenken können hier auftauchen:

1) Wird die Industrie diese neue Last zu tragen vermögen?

2) Ist es überhaupt gerecht, sie ihr aufzuwälzen?

Was das erste Bedenken betrifft, so hängt die Antwort zunächst von den Summen ab, welche für diese Zwecke künftig von den Unternehmern beizusteuern, also mehr auszugeben sind, als bisher.

Diese Summen stellen sich, wie wir bereits sagten, in Wirklichkeit als eine Erhöhung des Arbeitslohns und folglich der Produktionskosten dar. Wie groß wird diese Steigerung sein? Selbstverständlich läßt sich darauf vorläufig nur mit Schätzungen, nicht mit feststehenden Erfahrungssätzen antworten.

In Bezug auf die Unfallversicherung hat das Reichsversicherungsamt s. Z. auf Grund von möglichst zuverlässigen Ermittelungen eine Gesammtbelastung von anfangs ca. 2 Mark, dann mit jedem Jahre steigend zuletzt nach Verlauf von 46—50 Jahren von ca. 15 Mark pro Kopf des Versicherten angenommen. Dazu kommt der ungefähr doppelt so hohe Betrag, welcher für die Krankenversicherung aufgebracht werden muß (im Maximum $4^1/_2$ % vom täglichen Arbeitslohn, also bei jährlich 750 Mark: $33^3/_4$ Mark, bei 900 Mark: $40^1/_2$ Mark). Das wäre zusammen ca. 50—55 Mark pro Arbeiter, gleich einer Erhöhung des durchschnittlichen Arbeitslohns von 750 Mark auf ca. 800 Mark oder von 900 Mark auf ca. 960 Mark.

Vorerst ist hierzu zu bemerken, daß die durchschnittlichen Arbeitslöhne in den westeuropäischen Industrieländern Frankreich, Belgien, Holland, England und Nordamerika längst höher stehen, als der deutsche Arbeitslohn, auch wenn sich derselbe um den fünfzehnten Theil oder $6^2/_3$ Prozent in Folge der Versicherungsgesetze für den Unternehmer erhöht. Obige Sätze entsprechen einem Arbeitslohn von 1000 Francs und 1200 Francs auf den untersten Stufen der Lohnskala. Nun hat der Statistiker Leplay schon vor 25 Jahren den durchschnittlichen Verdienst einer belgischen Arbeiterfamilie auf 1200 Francs festgestellt und danach, worauf es ihm ankam, berechnet, wie viel Prozente vom Lohn des Arbeiters auf den Ankauf von Nahrungsmitteln, auf Kleidung, Wohnung ꝛc. kommen. Dasselbe gilt für Frankreich und in noch höherem Grade für England und die Vereinigten Staaten. In letzteren steht der Arbeitslohn mindestens 50 % höher.

Der deutsche Unternehmer wird also auch künftig nicht konkurrenzunfähig gegenüber dem Ausland sein, voraussichtlich behält er immer noch einen erklecklichen Vorsprung vor den Industriellen der genannten Staaten. Es wird nur künftig nicht mehr so häufig wie vor Jahrzehnten jedoch in einzelnen Fällen auch heute noch vorkommen, daß Unternehmungen, für welche die sonst erforderlichen Vorbedingungen fehlen, nur mit Rücksicht auf die in

Digitized by Google

irgend einer armen Gegend Deutschlands noch herrschenden Hungerlöhne ins Leben gerufen werden.

Eines freilich ist unvermeidlich. Wenn auch die deutsche Industrie die neue Last zu tragen vermag: der Unternehmergewinn in einzelnen Fällen wie im allgemeinen für ganz Deutschland wird um den ganzen Betrag dieser Summen geschmälert und da taucht die zweite Frage auf: Ist dies gerecht, widerspricht es nicht den bisher im Rechtsleben allgemein anerkannten Grundsätzen, daß Jemand ohne sein Verschulden haftbar gemacht wird für Unfälle, die anderen Personen zustoßen?

Die gewöhnliche Antwort darauf ist: das öffentliche Wohl verlange es und salus publica suprema lex esto, oder: es sei eben so gerecht als billig, daß der Industrielle, der den Nutzen der Arbeit ziehe, auch die damit verbundenen Nachtheile in den Kauf nehme, statt daß letztere auf vollständig Unbetheiligte fielen. Wir vermissen in diesen Ausführungen das auch wider Willen Ueberzeugende, das Zwingende einer Beweisführung, welcher sich niemand entziehen kann. Was das öffentliche Wohl erheische, oder was billig sei: das sind sehr elastische Begriffe, über die sich streiten läßt und über die man in einzelnen Fällen bis ans Ende der Welt streiten wird.

Und doch gibt es eine solche zwingende Beweisführung, welche jedem Zweifel darüber ein Ende machen muß, wer die mit der Arbeitsleistung für die Arbeiter verbundenen Nachtheile und Gefahren wirthschaftlich zu übernehmen hat, eine Beweisführung, deren Macht sich auch kein Unternehmer entziehen kann. Sie ist bisher noch von keiner Seite versucht, wenigstens nie in die richtige Form gekleidet worden, obgleich sie nach einer Seite hin den fehlenden Schlußstein der heutigen volkswirthschaftlichen Organisation bildet.

Der volkswirthschaftliche Produktionsprozeß weist geschichtlich drei verschiedene charakteristische Formen auf, zugleich die einzigen, welche denkbar sind, soweit nicht das gesammte wirthschaftliche Leben des Volkes despotisch von oben herab beherrscht und geregelt wird, ähnlich wie zur Zeit des Inkas in Peru: das eigentliche Ideal unserer sozialdemokratischen Fanatiker:

a) Die geschlossene Privatwirthschaft, in welcher die drei Produktiv-Kräfte: Grund und Boden, Kapital und Arbeitskraft oder wenigstens zwei derselben im Privateigenthum des Herrn stehen. Der Arbeitsfaktor ist hier Sklave.

b) Nach verschiedenen Zwischen- und Uebergangsstufen führt die politische Entwickelung, namentlich durch Freilassung der bisher persönlich Gebundenen, zur Sprengung der geschlossenen Privatwirthschaft. Die Eigen-

Digitized by Google

thümer von Grund und Boden, die Eigenthümer von Kapital und die Eigenthümer von Arbeitskraft stehen einander rechtlich unabhängig, persönlich frei gegenüber. Fortführung der volkswirthschaftlichen Produktion in größerem Umfange ist nur möglich, wenn sich dieselben freiwillig vereinigen. Das könnte geschehen und geschieht auch in einzelnen Fällen auf dem Wege der Assoziation. Der Ertrag des Zusammenwirkens der Produktivkräfte wird dabei nach Schluß des Produktionsprozesses oder nach Verlauf bestimmter Zeiträume nach einem Maße, welches vorher durch freiwillige Uebereinkunft vertragsmäßig festgesetzt worden war, vertheilt. Aus früher erörterten Gründen kann indeß diese Form des Produktionsprozesses nur in beschränktem Umfange Eingang finden, wenigstens so lange, als nicht mit fortschreitender Entwickelung die Arbeiter in immer größerer Anzahl durch Ersparung bei höheren Löhnen die Mittel besitzen, mit Bezug ihres Antheils bis zur Verwerthung des Produktes zu warten und auch etwaige Verluste aushalten zu können.

c) In der Gegenwart und voraussichtlich noch für recht lange Zeit wird deshalb die dritte Form, die der Unternehmung, das wirthschaftliche Leben der Völker beherrschen. Wir kennen bereits die Grundzüge dieser Produktionsform. Die Eigenthümer der drei Produktivfaktoren: Grund und Boden, Kapital und Arbeit, oder auch zwei derselben überlassen ihr Eigenthum einem Dritten, dem Unternehmer, zur wirthschaftlichen Verwendung und Ausnützung gegen eine vorher festgesetzte, unveränderliche und vom Endresultat des Betriebes unabhängige Vergütung, die je nach der Natur des überlassenen Produktivfaktors Pacht, Zins oder Arbeitslohn genannt wird. Mit Zahlung dieser Vergütung sind die Eigenthümer der überlassenen Produktivkräfte abgefunden. Gewinn und Verlust fällt in Folge dessen ausschließlich dem Unternehmer zu.

So weit herrscht anscheinend kein Unterschied in der Berechtigung jener drei Personen: Grundeigenthümer, Kapitalist und Arbeiter, gegenüber dem Unternehmer. Die Höhe der Vergütung wird zwar im einzelnen Falle vertragsmäßig bestimmt, aber das wirthschaftliche Gesetz der Konkurrenz gibt überall den Ausschlag. Sonach dürfte sich keine Partei über Zurücksetzung beklagen. Und doch besteht diese Zurücksetzung, doch ist die Stellung des Arbeitsfaktors bisher eine schlechtere gewesen als die der beiden anderen Faktoren, nicht blos zufällig, weil er in jedem einzelnen Falle der wirthschaftlich Schwächere ist, wie die Doktrin bis heute lehrt, sondern prinzipiell schlechter.

Es ist nicht richtig, daß der Eigenthümer der zwei Produktivfaktoren Grund und Boden und Kapital nur auf obige Vergütung angewiesen wären, deren Höhe das Konkurrenzgesetz bestimmt, gleich der Höhe des

Digitized by Google

Arbeitslohns. Recht und Gesetz haben ihnen längst eine zweite Berechtigung gegenüber dem Unternehmer verliehen, eine Berechtigung von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung, welche dem Eigenthümer des dritten Produktivfaktors, der Arbeitskraft, vollständig versagt war. Das ist

> die rechtliche Haftung des Unternehmers für den vollen unverminderten Werth des ihm überlassenen Produktivfaktors bei der Rückgabe desselben nach Beendigung des Produktionsprozesses.

Der Pächter — Unternehmer, welcher das Grundeigenthum eines Anderen bebaut, haftet gleich jedem Miether einer Sache privatrechtlich für den vollen Werth derselben bei der Rückgabe resp. auch für jede Verschlechterung derselben, welche nicht auf höhere Gewalt oder innern Verfall zurückzuführen ist.

Der Unternehmer, welcher Kapitalien dritter Personen benützt, haftet dem Kapitalisten privatrechtlich für Rückgabe einer gleichen Quantität, und zwar wie auch der Pächter, ohne Rücksicht auf die sonst für die Benützung ausbedungene Vergütung.

Dem Eigenthümer des dritten Produktivfaktors, der Arbeitskraft, gegenüber ist das Recht theilnahmslos geblieben. Bei ihm hatte es mit Auszahlung des bedungenen Lohnes sein Bewenden. War seine Arbeitskraft, das Einzige, was er wirthschaftlich werthvolles besaß, bei und während der Arbeitsleistung geschädigt worden, ohne daß jemand ein direktes Verschulden nachgewiesen werden konnte, so war er dem Arbeitgeber gegenüber rechtlos.

Auf diese empfindliche Lücke in unserer Rechtsordnung, die nur erklärlich wird, wenn wir uns erinnern, daß die Grundlage aller heutigen Rechtssysteme, namentlich des Obligationenrechts, das römische Recht ist, welches in dem Arbeiterstand nach antiker Anschauung eine Klasse minderen Rechts erblickte, auf sie hätten die sozialdemokratischen Wortführer das Augenmerk der Gesellschaft und der Regierungen richten sollen: das wäre ein verdienstlicheres Werk gewesen, als Utopien nachzujagen.

Die erwähnte Lücke auszufüllen, erscheint als eine unerläßliche Aufgabe der Gesetzgebung. Sie hat für das heutige Recht den Grundsatz aufzustellen und durchzuführen: der Unternehmer haftet den Eigenthümern der ihm zur wirthschaftlichen Verwendung überlassenen Produktivkräfte: Grund und Boden, Kapital und Arbeitskraft, nicht blos für richtige Zahlung der ausbedungenen Vergütung, sondern auch für ungeschmälerte Rückgabe, eventuell für volle Entschädigung des Werthes der in und während des Betriebes geschädigten oder vernichteten Produktivkraft, sei dies ein Grundstück, oder ein Kapital, oder eine Arbeitskraft.

Digitized by Google

Wir können unsere frühere Frage: erscheint es gerecht, dem Unternehmer allein die ganze Last der durch die Arbeiterversicherung nöthigen Mehraufwendungen aufzubürden? nun wohl unbedingt mit Ja! beantworten. Es ist nicht blos klug aus politischen Gründen, nicht blos billig aus wirthschaftlichen Gründen, weil damit die seit Auflösung der geschlossenen Privatwirthschaft für die freigewordenen Arbeiter verloren gegangene ehemalige Sicherung der materiellen Existenz durch den Herrn in anderer Form wieder erreicht wird, sondern es ist gerecht vom Standpunkt der obersten Rechtsordnung aus, welche damit nur noch ein letztes Stück antiker, einer andern gesellschaftlichen Ordnung entsprungener, Rechtsanschauung zu überwinden hat.

Nachdem wir hiermit den Standpunkt, welchen die Volkswirthschaftslehre und die Rechtswissenschaft gegenüber dem Prinzip der beiden neuen Gesetze einnehmen müssen, dargelegt und begründet haben, wenden wir uns zu den Gesetzen und der Geschichte ihrer Entstehung selbst, um zu sehen, in welche Form die Reichsregierung und die Volksvertretung die Versuche kleideten, dem Gefühle, es sei in Bezug auf den Arbeiterstand in der volkswirthschaftlichen wie in der Rechtsordnung irgend wo ein Fehler vorhanden, welcher Verbesserung erheische, in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

In Ermangelung eines klaren Rechtsprinzips hat der Staat sich lange nur an die am deutlichsten hervortretenden Uebelstände der wirthschaftlichen Ordnung gehalten und dabei abhelfend oder lindernd einzuwirken versucht, namentlich dann, wenn das öffentliche Armenwesen, also die Staatskasse selbst, davon berührt wurde. Er förderte zu diesem Zwecke besonders die Einrichtung von Kranken-, Sterbe- und Wittwenkassen, soweit solche nicht schon durch die Zünfte und andere Korporationen oder Vereine spontan entstanden waren. Die Einrichtung dieser Kassen beruhte auf dem Grundgedanken des Versicherungswesens. Gegen einen wöchentlichen oder monatlichen Beitrag resp. Prämie sicherte die Kasse dem Erkrankten für bestimmte kürzere oder längere Zeit eine Unterstützung als Gegenleistung zu. In Preußen hatte z. B. die Regierung durch mehrere Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845, sodann durch Verordnung von 1849 und Gesetz von 1854 die alten noch bestehenden Kassen der Handwerksgesellen zu reformiren, ferner durch Zwangsbefugnisse, welche den Gemeinde- und Verwaltungsbehörden ertheilt wurden, auf Errichtung neuer Krankenkassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter hinzuwirken gesucht.

Digitized by Google

Erst spät gelangte man dazu, auch für die von Unglücksfällen in Betrieben Getroffenen gesetzlich einen weiteren Anspruch zu begründen, als ihn die gemeinrechtlichen Grundsätze für den einzelnen Fall gewährten. Dies geschah in Preußen zunächst durch das Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838; sodann für das ganze Reich durch das sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Nach diesen beiden Richtungen hin, einerseits dem Krankenkassenwesen, andererseits der Haftung für Unfälle, schlugen die weiteren Maßnahmen der Regierung und der Gesetzgebung getrennte Wege ein, bis sich endlich in der letzten Redaktion des Unfallversicherungsgesetzes ein gewisser Vereinigungspunkt fand.

Zuerst erschienen zwei Gesetze, welche das Krankenkassenwesen betrafen, nämlich a) das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 und b) das Gesetz über Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876. Das erstere ging in einer Beziehung über die von uns behandelte Aufgabe hinaus, nämlich die wirthschaftliche Lage des unselbständigen Arbeiters zu heben. Es bezog sich auf alle Vereinigungen behufs gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen, einerlei, welchem Berufe die Theilnehmer angehörten. Hauptzweck war:

1) denjenigen Kassen, welche ihre Organisation und ihre Leistungen gewissen vom Staate erlassenen Vorschriften anpaßten, Rechtspersönlichkeit zu verleihen, so daß sie unter ihrem Namen Obligationen eingehen, Eigenthum und dingliche Rechte erwerben und vor Gericht klagen konnten;

2) ein Minimum von Leistungen vorzuschreiben, welches den Mitgliedern im Falle einer Erkrankung gewährt werden müsse.

Danach beginnt das Recht auf Unterstützung spätestens mit Ablauf der auf den Beitritt folgenden Woche. Die Unterstützung soll mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagarbeiter betragen. Gestattet wurde die Gewährung ärztlicher Behandlung und der Arzneien auf den Mindestbetrag der Unterstützung bis zu zwei Drittheilen anzurechnen u. s. w.

Das zweite Gesetz enthielt eine Abänderung desjenigen Titels der Gewerbeordnung vom Jahre 1869, welcher sich auf die „gewerblichen Hilfskassen" bezog. Wie schon früher erwähnt, hatte namentlich in Preußen die Regierung die Verpflichtung der Handwerksmeister resp. der selbständigen Gewerbetreibenden, Innungskrankenkassen oder anderen zu ähnlichen Zwecken errichteten Kassen beizutreten, einen Beitrag zu den Kassen zu entrichten und für ihre Gesellen und Gehilfen die von diesen

Digitized by Google

zu zahlenden Beiträge vorzuschießen, durch mehrere Verordnungen und Gesetze neu ins Leben gerufen, ebenso für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter den Beitrittszwang geschaffen.

Die Gewerbeordnung von 1869 hob jene Verpflichtung wie diesen Zwang auf. Die Kassen blieben zwar bestehen, auch wurde neuen Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden die Rechte einer juristischen Person zugesichert. Der Beitritt zu diesen Kassen aber wurde den selbständigen Gewerbetreibenden freigestellt und ebenso den Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern.

Wo nach Landesgesetz für letztere die Verpflichtung bestand, einer bestimmten Krankenkasse beizutreten, waren sie von dieser Verpflichtung entbunden, wenn sie nachweisen konnten, daß sie bereits einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehörten.

Die Abänderung, welche das Gesetz vom 8. April 1876 brachte, enthielt im wesentlichen nichts weiter, als daß künftig in jeder Gemeinde durch Ortsstatut die Bildung von Hilfskassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter (über 16 Jahre alt) nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1876 (über die eingeschriebenen Hilfskassen) angeordnet werden und in diesem Falle jene oben genannten Personen zur Betheiligung an der Ortskasse verpflichtet werden könnten, falls sie nicht bereits einer anderen Hilfskasse beigetreten wären.

Der Erfolg dieser Maßregeln war nur gering. Die Motive zu dem Krankenversicherungsgesetz-Entwurf von 1882 führen an, daß die Zahl der Krankenkassen für Arbeiter am Ende des Jahres 1876 5239 betrug mit einer Mitgliederzahl von 869204. Bis zum Schlusse des Jahres 1880 waren im ganzen preußischen Staate nur 278, in allen übrigen Bundesstaaten zusammen nur 20 Ortsstatute erlassen worden. Am Ende des folgenden Jahres gab es im ganzen Reich 360 Ortsstatute, davon bestanden in Preußen 342, in den übrigen Bundesstaaten 18. Hier war also eine Verringerung um 2 eingetreten. Von jenen 342 Ortsstatuten in Preußen waren aber im ganzen nur 152 neu errichtet worden, die übrigen bestanden noch von früher.

Eingeschriebene Hilfskassen gab es in Preußen Ende 1881 989; davon waren 400 neu errichtet, 589 hatten schon früher in anderer Form bestanden.

Mit Bezugnahme auf die Geringfügigkeit der Erfolge der bisherigen Maßregeln legte die Reichsregierung 1882 einen Gesetz-Entwurf vor, welcher auf dem Grundsatz des Kranken-Versicherungs-Zwanges für alle Arbeiter beruhte, hinsichtlich deren die Durchführung des Zwanges gesichert werden könne. Dies sei aber nur da der Fall, wo ein Arbeit-

Digitized by Google

geber für die Eingehung und Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses verantwortlich gemacht werden könne.

Wo die Zwangs-Versicherung nicht ohne weiteres und ununterschiedlos anwendbar sei, z. B. bei den Handlungsgehilfen, Apothekergehilfen und den betr. Lehrlingen, ferner bei den zum „Transportgewerbe" gehörenden Betrieben, sodann bei den außerhalb der Betriebsstätte der Gewerbetreibenden arbeitenden Personen, endlich bei den Angehörigen der Hausindustrie, schlug der Entwurf vor, für diese Klassen die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zur Einführung des Kranken-Versicherungszwanges durch statutarische Bestimmung zu ermächtigen, da die Beantwortung der Frage, ob Versicherungszwang oder nicht, hierbei vielfach von den örtlichen Verhältnissen abhängen werde.

Dieselbe Ausnahme schlug der Entwurf für die landwirthschaftlichen Arbeiter vor und motivirte dies wie folgt:

„Es wird anzuerkennen sein, daß das Bedürfniß der Krankenversicherung, wenigstens der Regel nach, für diese noch nicht so dringend ist, wie für die gewerblichen Arbeiter. Bei den ersteren wird in ungleich höherem Maße als bei den letzteren die Aufrechthaltung des Familienzusammenhanges und damit auch der Familienhilfe als Regel angenommen werden dürfen. Ebenso hat auf dem Gebiete der Landwirthschaft die nachbarliche Aushilfe noch eine viel allgemeinere und größere Bedeutung, als in den Städten und in den Bezirken mit vorwiegend industrieller Bevölkerung. Die Nachbarhilfe wird aber gleich der Familienhilfe und der von landwirthschaftlichen Arbeitgebern in Krankheitsfällen vielfach geleisteten Unterstützung vorwiegend in der Form von Dienstleistungen und der Verabreichung von Naturalien gewährt, und diese Form der gegenseitigen Unterstützung allgemein durch ein nothwendig auf Geldwirthschaft zu basirendes System von Krankenkassen zu verdrängen, dürfte im Interesse möglichster Erhaltung der den ländlichen Verhältnissen am meisten entsprechenden Naturalwirthschaft nicht erwünscht und um der moralischen Wirkungen willen nicht unbedenklich erscheinen. Dazu kommt der erheblich ins Gewicht fallende Umstand, daß die Voraussetzungen der Durchführbarkeit eines Versicherungszwanges bei einer großen, vielleicht der überwiegenden Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter nicht zutreffen, und daß eine Scheidung zwischen diesen und denjenigen, für welche jene Voraussetzungen vorhanden sind, durch gesetzliche Bestimmungen schwerlich ausführbar sein würde. Wie sich bereits bei den bisherigen Verhandlungen über die Unfallversicherung ergeben hat, ist schon die Aufgabe, die Klasse der landwirthschaftlichen Arbeiter zu begrenzen, durch gesetzliche Definition kaum zu lösen, wenn man diese Klassen nicht auf diejenigen

Digitized by Google

beschränken will, deren erwerbende Thätigkeit ausschließlich in landwirthschaftlicher Lohnarbeit besteht, womit von vornherein zahlreiche und wichtige Klassen landwirthschaftlicher Arbeiter ausgeschlossen sein würden. Eine weitere Schwierigkeit liegt in dem Umstande, daß viele landwirthschaftliche Arbeiter bald hier, bald dort vorübergehend beschäftigt sind, ohne einen bestimmten Arbeitgeber zu haben, welcher für die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich gemacht werden könnte. Endlich finden sich auch unter denjenigen, welche in einem festeren Arbeitsverhältnisse stehen, noch viele, welche von ihrem regelmäßigen Arbeitgeber nur für bestimmte, oft nur kurze Perioden beschäftigt werden, für welche daher ein einigermaßen kontinuirliches Versicherungsverhältniß nicht herzustellen sein würde.

Nach allem diesen erscheint es unthunlich, die landwirthschaftlichen Arbeiter allgemein durch direkte gesetzliche Vorschriften dem Krankenversicherungszwange zu unterwerfen. Das Gesetz wird sich darauf beschränken müssen, für sie, wie für die oben unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Klassen [2]), die Möglichkeit einer örtlichen Einführung des Versicherungszwanges vorzusehen.

Für die Frage, in welcher Weise die Krankenversicherung durchgeführt werden soll, kommt in erster Linie in Betracht, daß die Natur derselben nicht eine Zusammenfassung größerer Kreise, sondern vielmehr eine Organisirung für nicht zu große örtliche Bezirke gestattet und fordert. Das Risiko der Krankenversicherung ist nicht so groß, daß es nicht von kleineren Kreisen getragen werden könnte; dagegen handelt es sich bei ihr um eine große Zahl meist unbedeutender Fälle, in welchen die Unterstützung, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, sofort geleistet werden muß, und deshalb in ihrem Beginn nicht von der Erledigung weitläufiger Verhandlungen abhängig gemacht werden darf, welche um so zeitraubender werden, je umfangreicher der Bezirk der Krankenkasse ist. Endlich sind die Voraussetzungen des Krankenunterstützungsanspruchs und namentlich seiner Fortdauer der Art, daß sie nur von solchen Organen mit Sicherheit beurtheilt und kontrolirt werden können, welche den in Betracht kommenden Verhältnissen nahe stehen, und die Voraussetzungen der Unterstützungsansprüche und die Bedingungen ihrer Fortdauer an Ort und Stelle selbst festzustellen im Stande sind.

Wie diese Rücksichten eine örtliche Organisation der Krankenversicherung fordern, so machen sie auch die Vereinigung von Arbeitern gleicher Beschäftigung zu besonderen unter ihrer eigenen Mitwirkung ver-

2) Dies sind die in §. 2 des Kranken-Vers.-Ges. aufgeführten Klassen. D. V.

Digitized by Google

walteten Krankenkassen wünschenswerth. Die gegenseitige Krankenversicherung der Berufsgenossen ist bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr die rationellste, übt durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluß aus und erleichtert durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrole.

Krankenkassen dieser Art bestehen bereits in großer Zahl. Neben den von den Gemeinden oder unter ihrer Aufsicht auf Grund von Ortsstatuten oder ältern landesrechtlichen Bestimmungen für die im Gemeindebezirke beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Arbeiter eines oder mehrerer Gewerbe errichteten gehören hierher auch die für die Arbeiter größerer Betriebe begründeten Kassen. Diese beiden Formen der Krankenkassen lassen sich ohne Schwierigkeit dergestalt weiter ausbilden, daß sie den an die Krankenversicherung zu stellenden Anforderungen genügen, und zugleich so verallgemeinern, daß sie künftig die große Mehrzahl der dem Krankenversicherungszwange zu unterstellenden Personen umfassen. Zu dem Ende wird den Gemeinden die Verpflichtung, Krankenkassen für die in ihrem Bezirke beschäftigten Arbeiter zu errichten, welche ihnen bisher nur oblag, wenn sie durch Ortsstatut den Versicherungszwang eingeführt hatten, künftig allgemein durch gesetzliche Vorschrift aufzuerlegen sein. Ebenso wird den Unternehmern größerer Betriebe die Errichtung von Krankenkassen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter, welche bisher in ihrem Belieben stand, gesetzlich unter gewissen Voraussetzungen zur Pflicht zu machen sein.

Neben diesen beiden Arten von Krankenkassen werden in dem neuen System auch die sonstigen, auf Grund der bisherigen Gesetzgebung bereits bestehenden Krankenkassen ihre Stelle finden können. Dahin gehören:

1) die Knappschaftskassen, welche auf Grund der berggesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten bestehen und in der Mehrzahl der letzteren den Krankenkassenzwang bereits für sämmtliche Bergarbeiter zur Durchführung gebracht haben;
2) die Krankenkassen, welche von den Innungen für die von ihren Mitgliedern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge errichtet worden und durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) neu geregelt sind;
3) die aus der freien Vereinigung der Arbeiter hervorgegangenen und ausschließlich von ihnen selbst verwalteten sogenannten freien Hilfskassen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) als „eingeschriebene Hilfskassen" anerkannt sind, sowie die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten sonstigen freien Hilfskassen.

Digitized by Google

Das Verhältniß zwischen diesen Kassen und den vorerwähnten, von den Gemeinden und Betriebsunternehmern zu begründenden Krankenkassen wird dahin zu regeln sein, daß alle Arbeiter, welche dem Krankenversicherungszwang unterliegen, soweit sie nicht einer Knappschaftskasse, einer Innungs-Krankenkasse oder einer „eingeschriebenen" oder sonstigen (freien) Hilfskasse angehören, einer örtlichen, für ein oder mehrere Gewerbe errichteten oder einer Fabrik-Krankenkasse angehören müssen. Das hieraus sich ergebende System von Kassen würde indessen zur allgemeinen und sicheren Durchführung des Krankenversicherungszwanges noch nicht ausreichen. Es giebt Gemeinden, in denen die Zahl der in einem oder mehreren Gewerben, ja selbst der in allen Gewerben beschäftigten Arbeiter zur Bildung einer lebensfähigen Krankenkasse mit besonderem Verwaltungsapparat nicht ausreicht, und welche auch nach ihrer Belegenheit nicht mit anderen Gemeinden behufs Bildung gemeinsamer Krankenkassen vereinigt werden können. Daneben werden auch in größeren Gemeinden, welche im allgemeinen für die Bildung von Krankenkassen eine ausreichende Grundlage bieten, meistens noch Reste von Arbeitern übrig bleiben, welche keiner der zu bildenden Krankenkassen zugewiesen werden können, wenn den letzteren der Charakter berufsgenossenschaftlicher Organisationen erhalten bleiben soll. Für diese Fälle wird eine Form der Krankenversicherung vorgesehen werden müssen, welche nicht von dem Bestehen einer organisirten Krankenkasse abhängig ist. Die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzung des Systems der Krankenkassen ergiebt sich außerdem aus der Erwägung, daß die Durchführung jedes Versicherungszwanges, welchem nicht eine unmittelbare, durch Gesetz begründete Versicherungsanstalt entspricht, die gesetzliche Anordnung einer unter allen Umständen erzwingbaren Form der Versicherung voraussetzt, welche subsidiär ohne weiteres überall da eintritt, wo die im Gesetz vorgesehenen besonderen Organisationen entweder nicht durchführbar sind, oder in Folge mangelnder Pflichterfüllung der zu ihrer Herstellung Berufenen nicht zustande kommen. Was insonderheit die Durchführung des Krankenversicherungszwanges anlangt, so kann zwar wohl den Gemeinden und den Unternehmern größerer Betriebe die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung der oben bezeichneten Krankenkassen auferlegt werden; die Erfüllung dieser Verpflichtung wird aber weder überall möglich sein, noch da, wo sie möglich ist, unter allen Umständen durch direktes Eingreifen des Staates gegen den Willen der betheiligten Gemeinden und Fabrikbesitzer innerhalb gegebener Zeit erzwungen werden können. Soll daher der Versicherungszwang überall durchgeführt werden, und soll Sicherheit dafür gewonnen werden, daß der Zeitpunkt, mit welchem die neue Regelung in

Digitized by Google

Wirksamkeit treten kann, nicht in unabsehbare Ferne gerückt wird, so muß eine subsidiäre Form der Krankenversicherung geschaffen werden, welche überall möglich ist, auch wo organisirte Krankenkassen nicht durchführbar sind, und welche zugleich so geregelt wird, daß sie für diejenigen, welche ihrer Verpflichtung zur Errichtung von Krankenkassen nicht nachkommen, mit empfindlichen Nachtheilen verbunden wird und dadurch einen wirksamen indirekten Zwang zur Erfüllung jener Verpflichtung ausübt.

Diese subsidiäre Form der Krankenversicherung wird in der Weise herzustellen sein, daß den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt wird, jedem in ihrem Bezirk beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterworfenen Arbeiter, welcher keiner der vorgesehenen organisirten Krankenkassen angehört, für den Fall der durch Krankheit bedingten Erwerbsunfähigkeit eine nach Höhe und Dauer gesetzlich bemessene Unterstützung zu gewähren, wogegen ihr das Recht eingeräumt wird, von jedem der gedachten Arbeiter einen gleichfalls gesetzlich bemessenen Versicherungsbeitrag zu erheben.

Auch diese Form der Krankenversicherung stellt sich lediglich als eine weitere Ausbildung bereits bestehender Einrichtungen dar. Schon gegenwärtig liegt nach §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) den Ortsarmenverbänden die Verpflichtung ob, in ihrem Bezirke erkrankten Dienstboten, Gehilfen und Lehrlingen ohne Anspruch auf Kostenerstattung Kur und Verpflegung auf sechs Wochen zu gewähren.

Erscheint diese Vorschrift noch rein als Ausfluß der Regelung der öffentlichen Armenpflege, so trägt die durch Artikel 11 und 20 des bayerischen Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 getroffene Regelung, nach welcher die gleiche Verpflichtung für 90 Tage den Gemeinden unter gleichzeitiger Einräumung des Rechts zur Erhebung einer Abgabe von 3 Kreuzern wöchentlich auferlegt ist, schon mehr den Charakter einer gesetzlich geregelten Krankenversicherung; wie denn auch in dem letzteren der angezogenen Artikel ausdrücklich bestimmt ist, daß die Leistung der Gemeinde nicht als öffentliche Armenunterstützung zu gelten habe. Den Charakter der letzteren trägt die Leistung nur noch insofern, als das Maß derselben nicht näher bestimmt, sondern lediglich von dem individuellen Bedürfniß im einzelnen Falle abhängig ist und als der zu leistende Beitrag ein für allemal auf einen festen Geldbetrag festgesetzt ist. Wird auch das Maß der Leistung gesetzlich festgestellt und Sorge dafür getragen, daß die Gegenleistung der Versicherten zu demselben in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden kann, so gelangt man zu einer wirklichen Krankenversicherung, welche ohne jede

Digitized by Google

weitere Organisation überall Platz greifen kann, soweit besondere Krankenkassen nicht bestehen.

Eine besondere Regelung ist endlich noch zur Durchführung des Krankenversicherungszwanges für gewisse Klassen von Bauarbeitern erforderlich. Soweit diese von Bauhandwerkern oder anderen die Ausführung von Bauarbeiten als stehendes Gewerbe betreibenden Unternehmern beschäftigt werden, finden sie in dem bisher erörterten Systeme der Krankenversicherung Berücksichtigung. Dieses ist aber nicht anwendbar auf Betriebe, welche, wie Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, zeitweilig größere Massen von Arbeitern auf einen Punkt zusammenziehen, um sie nach Beendigung des Baues wieder zu entlassen. Wollte man den Gemeinden die Verpflichtung auferlegen, auch für diese fluktuirenden Arbeitermassen durch Errichtung von Krankenkassen oder durch die Gemeinde-Krankenversicherung zu sorgen, so würde man ihnen eine geschäftliche und finanzielle Last aufbürden, welche namentlich von kleineren Gemeinden nicht zu bewältigen wäre. Außerdem würde diese Regelung in den zahlreichen Fällen, wo Bauten der gedachten Art bei fortschreitender Ausführung sich örtlich weiter bewegen, und folgeweise dieselben Arbeiter oft in raschem Wechsel in verschiedenen Gemeindebezirken beschäftigt werden, überhaupt nicht durchführbar sein. Für die bei solchen Bauten beschäftigten Arbeiter wird demnach die Errichtung besonderer Krankenkassen mit der Maßgabe vorzuschreiben sein, daß die dazu Verpflichteten, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, den von ihnen beschäftigten Arbeitern im Krankheitsfalle eine gesetzlich zu bemessende Unterstützung aus eigenen Mitteln zu leisten haben. Ihnen, gleich den Unternehmern größerer Betriebe, in diesem Falle nur die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags an die Gemeinde-Krankenversicherung aus eigenen Mitteln aufzuerlegen, ist unthunlich, weil, wie oben dargelegt ist, die Form der Gemeinde-Krankenversicherung auf die hier in Frage stehende Arbeiterklasse überhaupt nicht anwendbar erscheint.

Nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen soll durch den vorgelegten Gesetzentwurf die Krankenversicherung der Arbeiter auf folgenden Grundlagen geregelt werden:

Der Krankenversicherungszwang wird unmittelbar durch gesetzliche Vorschrift für alle der Unfallversicherung unterliegenden und daneben für alle diejenigen in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen ausgesprochen, für welche allgemein das Bedürfniß der Krankenversicherung anzuerkennen ist und für welche gleichzeitig durch allgemein gesetzliche Vorschrift ohne besondere, von örtlichen Verhältnissen abhängige Regelung die Durchführung des Zwanges gesichert werden kann. Auf diejenigen

Digitized by Google

in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen, für welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sowie auf die landwirthschaftlichen Arbeiter kann der Krankenversicherungszwang im Wege örtlicher Anordnung ausgedehnt werden.

Die Durchführung der Krankenversicherung erfolgt durch die Gemeindekrankenversicherung, soweit die dem Versicherungszwange unterliegenden Personen nicht einer der im Gesetze vorgesehenen organisirten Krankenkassen angehören.

Als organisirte Krankenkassen werden vorgesehen:

1) die Ortskrankenkassen, welche unter den gesetzlich festgesetzten Voraussetzungen von den Gemeinden für die in ihrem Bezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen zu errichten sind;
2) die Fabrikkrankenkassen, welche unter den gesetzlich festgestellten Voraussetzungen von den Unternehmern größerer Betriebe für die darin Beschäftigten errichtet werden müssen;
3) die Baukrankenkassen, welche für die in gewissen gesetzlich bezeichneten Baubetrieben beschäftigten Arbeiter errichtet werden müssen;
4) die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen;
5) die auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung für Gesellen und Lehrlinge errichteten Innungskrankenkassen;
6) die freien Hilfskassen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 als „eingeschriebene Hilfskassen" anerkannt sind.

Das Verhältniß der verschiedenen Arten von Krankenkassen zu einander wird dahin geregelt, daß den unter 1 bis 3 bezeichneten Kassen alle Angehörigen derjenigen Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche die Kasse errichtet ist, angehören müssen, soweit sie nicht Mitglieder einer der unter 4 bis 6 bezeichneten Kassen sind.

Zwischen sämmtlichen organisirten Krankenkassen wird Freizügigkeit hergestellt in der Weise, daß, soweit es sich um die gesetzlichen Mindestleistungen der Kassen handelt, für neu Eintretende weder eine Karenzzeit, noch die Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes zulässig ist.

Nach langen Verhandlungen im Reichstag, in welchem namentlich der Ausschluß der landwirthschaftlichen Arbeiter bemängelt wurde, fand der Entwurf ohne wesentliche Abänderungen Ende Mai 1883 Annahme und wurde am 15. Juni 1883 als Reichsgesetz verkündigt."

Regierungsseitig war sowohl bei den Verhandlungen selbst als später bei anderen Gelegenheiten die Erklärung abgegeben worden, daß sie der

Digitized by Google

Ausdehnung dieses wie auch des späteren Unfallversicherungsgesetzes auf weitere Kreise nicht grundsätzlich widerstrebe, sondern bei der Schwierigkeit der ganzen Materie nur für die erste Zeit eine Beschränkung auf das Nächstliegende und das wenigstens mit einiger Sicherheit Berechenbare für nöthig erachte.

Das Gesetz erfuhr denn in der That schon zwei Jahre später durch das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 (welches in erster Linie den Anwendungskreis des mittlerweile in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetzes erweiterte) eine erste Ergänzung, indem die in §. 1 des Gesetzes aufgeführten Kategorien von Personen, für welche die Versicherung obligatorisch ist, eine Vermehrung erfuhren.

In wie weit der zur Zeit dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf, betr. die weitere Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf den landwirthschaftlichen Betrieb, eine Rückwirkung auf das Krankenversicherungsgesetz ausüben wird, muß die Zukunft lehren.

Trotzdem die beiden schon mehrmals nebeneinander genannten Versicherungsgesetze äußerlich als zwei getrennte Gesetzeswerke dastehen, ist doch ein innerer Zusammenhang vorhanden, der sich schon dadurch kundgiebt, daß Abänderungen des Unfallversicherungsgesetzes, wie wir sehen, auch zu einer Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes führten und voraussichtlich noch ferner führen werden.

Dieser innere Zusammenhang nöthigt uns, schon hier auf die Berührungspunkte beider Gesetze hinzuweisen, obgleich wir das Unfallversicherungsgesetz genauer erst später behandeln können.

In Anlehnung an das Hilfskassengesetz, welches für die Krankenkassen an Stelle der sonst vielfach eingeführten Unterhaltungspflicht des Hilfspersonals während 6 Wochen als Mindestleistung der Kassen eine Unterstützung während 13 Wochen vorgeschrieben hatte, bestimmt auch §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes, daß die Krankenunterstützung, welche das Gesetz vorschreibt, 13 Wochen lang, vom Beginn der Krankheit an gerechnet, zu gewähren sei.

Andererseits spricht das Unfallversicherungsgesetz in §. 5 jedem Verletzten eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und außerdem Ersatz der Kosten des Heilsverfahrens zu — aber beides erst von Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab. Da nun aber jeder Unfall, jede Verletzung sofort Krankheitserscheinungen hervorruft, welche den Betreffenden zur Inanspruchnahme der Krankenkasse berechtigen, so fällt ein großer Theil der Entschädigungspflicht bei Unfällen thatsächlich auf die Krankenkassen, an welche die Arbeiter selbst Beiträge zu leisten haben, während die Beitragspflicht bei Unfällen ausschließlich auf dem Unternehmer ruhen soll.

Digitized by Google

Zweitens sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, derjenigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen (§. 5 des U.-V.-G.), allerdings gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten. Darin kann aber nicht die Vergrößerung der allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenkassen aufgerechnet werden, welche durch diesen Zuwachs an Pflegebefohlenen entstehen muß.

Drittens schreibt das Unfallversicherungsgesetz vor, daß bei Unfällen vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche das Krankengeld auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen sei, während für das gewöhnliche Krankengeld als Regel nur die Hälfte des Tagelohns vorgesehen ist. Zwar muß der betr. Kasse auch hier die Differenz zwischen jenen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ersetzt werden, immerhin wird die Arbeitslast der Krankenkassen dadurch größer.

Viertens hat das Unfallversicherungsgesetz die Einrichtung von Schiedsgerichten vorgesehen behufs Entscheidung von Streitigkeiten namentlich über die Entschädigungsansprüche bei Invaliditätsfällen u. dgl. In diesen Schiedsgerichten sollen die Arbeiter als die Nächstbetheiligten vertreten sein, während doch im übrigen die Arbeiter als nur berechtigt, nicht verpflichtet, bei der Organisation des Unfallversicherungswesens in keiner Weise betheiligt worden sind. Hier wird wieder die Organisation der Krankenversicherung zur Aushilfe herangezogen, indem die Wahl der Vertreter der Arbeiter in das Schiedsgericht den Vorständen derjenigen Krankenkassen übertragen wird, welche in dem Bezirke der betr. Sektion resp. Genossenschaft ihren Sitz haben. Das wiederholt sich bei der Wahl von Vertretern der Arbeiter behufs Vornahme der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamts u. s. w.

Kurz, wir sehen: die innere Gemeinsamkeit des Ziels hat bei aller Verschiedenheit der Ausgangspunkte doch schon jetzt die beiden Organisationen in so nahe Berührung gebracht und ein Ineinandergreifen ihrer Aufgaben zur Folge gehabt, daß sie nur als verschiedene Stockwerke eines und desselben Gebäudes zu betrachten sind, dessen allmählicher Ausbau nur gleichmäßig, d. h. mit Berücksichtigung beider Organisationen erfolgen kann. Schon die nächste Zukunft wird dies lehren.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Vom 17. Juni 1883.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

A. Versicherungszwang.

Vorbemerkung.

Der geringe Erfolg, welchen die früheren Versuche, durch fakultative Organisationen die erkrankten Arbeiter wie die wirthschaftlichen Nachtheile der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit zu sichern, gehabt haben, rief die Ueberzeugung hervor, daß nur auf dem Wege der Zwangs-Organisation das erstrebte Ziel zu erreichen sei. Man behielt den Grundgedanken der früheren Krankenkassen bei, durch wöchentliche oder monatliche Beiträge der Betheiligten einen Vermögensstock zu begründen, aus welchem die durch Statut festgesetzten Unterstützungen zu zahlen seien, setzte aber an Stelle der eventuell durch Ortsstatut herbeigeführten Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter über 16 Jahre, sich an einer Krankenkasse zu betheiligen, die unbedingte Verpflichtung aller Arbeiter, welche in gewissen Betrieben beschäftigt sind, sich durch Beitritt zu einer Krankenkasse zu versichern, und sicherte dieser Vorschrift die strikte Befolgung dadurch, daß nicht der Arbeiter selbst dafür verantwortlich gemacht wurde, sondern der Arbeitgeber, welchem zu diesem Behufe die Auflage gemacht wurde, abgesehen von einem ihm selbst auferlegten Beitrag zur Kasse, die Beiträge der Arbeiter an deren Stelle im Voraus zu entrichten, mit der Berechtigung, diese für ihre Arbeiter geleisteten Beiträge bei der regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Da diese unbedingte Verpflichtung zur Krankenversicherung indeß vorläufig nur auf bestimmte Arbeiterkategorien verwendbar erschien, für andere dagegen von örtlichen Verhältnissen abhängig erachtet wurde, führte das Gesetz zweitens den statutarischen Versicherungszwang für letztere ein, zu denen auch die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gehören.

Digitized by Google

Neben dieser Zwangsversicherung wird drittens Personen, welche nicht zur Versicherung verpflichtet sind, die Berechtigung ertheilt, freiwillig den durch Gesetz angeordneten Kassen beizutreten, entweder ohne weiteres oder so weit dies durch Ortsstatut zulässig erklärt ist.

§. 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

[Durch das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 sind unter §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes ferner gestellt worden:

1) der gesammte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2) der Baggereibetrieb;
3) der gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie der Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);

Digitized by Google

4) der gewerbsmäßige Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;

5) der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer].

Zu §. 1.

1) Personen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Stellung in einem Betriebe (ob eigentlicher Arbeiter oder Beamter), wenn nur die weiter durch das Gesetz gegebenen Voraussetzungen vorhanden sind. In Bezug auf Alter bestimmt §. 135 der Gewerbeordnung, daß Kinder unter 12 Jahren nicht in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Für wessen Rechnung der Betrieb stattfindet, z. B. ob für den Staat oder für Privatpersonen, ist gleichgiltig.

2) (gegen Gehalt oder Lohn). Es ist nicht erforderlich, daß der Lohn resp. Gehalt in Geld ausgezahlt wird. Auch wer die Arbeitsvergütung in Naturalien bezieht, ist versicherungspflichtig. Der Naturalienbezug muß aber eine auf Vertrag beruhende Vergütung für geleistete Arbeit sein, deshalb heißt es gegen Gehalt oder Lohn. Wer in Arbeitsanstalten, Korrektionshäusern u. s. w. durch obrigkeitliche Anordnung untergebracht worden ist, bezieht auch dann keinen „Lohn", wenn er zwangsweise beschäftigt wird und nicht blos unterhalten wird, sondern nach Maßgabe seines Fleißes und seiner Leistungen etwas Geld sofort oder bei Freilassung ausgezahlt erhält. Auch Hauskinder, welche im elterlichen Hause bei Betrieben thätig sind und dafür unterhalten werden, sind in der Regel nicht versicherungspflichtig. Sie stehen nicht in einem auf Vertrag beruhenden Lohnverhältniß zum Vater.

3) (beschäftigt sind). Welche Thätigkeitsformen im Sinne des Gesetzes als „Beschäftigung" gelten, geht zunächst aus der im Gesetz selbst enthaltenen Aufzählung der hierhergehörigen Betriebe ꝛc. hervor. Danach könnte man mit Woedtke[1]) schließen, die gewerbliche[2]) Beschäftigung sei die Grundlage des Versicherungszwanges und im Allgemeinen auch des Versicherungsrechts nach diesem Gesetz. Das trifft aber nicht einmal für die erste Redaktion des Gesetzes zu. Sodann hat das Ausdehnungsgesetz die Kategorien der Versicherungspflichtigen abermals über eigentliche „gewerbliche" Beschäftigung hinaus vermehrt und die weitere Ausdehnung der unbedingten Versicherungspflicht auf die landwirthschaftlichen Betriebe wird sicher früher oder später erfolgen.

Dem von uns in der Einleitung erörterten Grundprinzip der sog. sozialpolitischen Gesetze zufolge bildet die Grundlage der Versicherungspflicht resp. des Versicherungsrechts die vertragsmäßige Ueberlassung der

1) E. v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz. Leipzig und Berlin.

2) Engelmann, Gewerbeordnung (Erlangen, Palm u. Enke) Einleitung §. 2 u. 3.

Digitized by Google

eigenen Arbeitskraft an Unternehmer in irgend einem Gebiete des Produktionsprozesses. Ausgeschlossen erscheinen dadurch alle nur persönliche Dienste Leistende [3]), also das „Gesinde", ferner Beamte. Mit Ausnahme der untersten Beamtenklassen entbindet denn auch das vorliegende Gesetz diese beiden Kategorien von Personen von der Versicherungspflicht, gewährt aber den ersteren das Recht, Aufnahme in die Gemeindekrankenkasse zu verlangen (s. §. 4).

Unter „beschäftigt", versteht das Gesetz, wie aus dem Wortlaute hervorgeht, nicht jede vorübergehende oder nur kurze Zeit dauernde Verwendung. Sie muß mindestens für die Dauer einer Woche bedungen sein, wenn die unbedingte Versicherungspflicht eintreten soll. Andernfalls kommt §. 2 des Gesetzes zur Anwendung.

4) (in Bergwerken u. s. w.) Das Wort „in" bedeutet hier zweierlei. Einmal das „beschäftigt sein" in denjenigen Räumlichkeiten, welche für die Vornahme der zum Betriebe erforderlichen Arbeiten bestimmt sind [4]). Personen, welche außerhalb dieser Räumlichkeiten von dem Unternehmer für die Zwecke seines Geschäftsbetriebs beschäftigt werden, fallen unter §. 2. Sodann bedeutet das Wort „in" das „beschäftigt sein" für die Zwecke des Betriebs, dagegen nicht das beschäftigt sein für Zwecke anderer Art, z. B. für Herstellung von baulichen Anlagen, Reparatur des Fabrikgebäudes u. s. w.

5) Bergwerke sind nach einem Urtheil des ROHG. vom 22. April 1879 (XXX S. 175) „Anlagen, in welchen nach Aufdeckung einer Fundstätte Mineralien bergmännisch gewonnen werden." Das Aufsuchen solcher Mineralien durch Bohr- oder Schürfarbeiten gehört nicht dahin. Ob sie zu den sonstigen stehenden Gewerbebetrieben (§. 1 Nr. 2) gerechnet werden können, ist quaestio facti.

6) (Brüchen und Gruben.) Hierunter sind zu verstehen Anlagen, in denen in sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm u. s. w.) mittelst gewerbemäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betriebe gewonnen werden. Auch Bernsteingräbereien oder Baggereien gehören hierher. (Anleitung des Reichs-Vers.-Amts v. 14. Juli 1885 in Amtl. Nachrichten des R.V.A. I. Jahrgg. Nr. 28).

7) (Fabriken.) Die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung einer „Fabrik" im Gegensatz zum handwerksmäßigen Betriebe, welche auf anderen Gebieten vorhanden ist, z. B. auch beim Unfallversicherungsgesetz, wo sie da-

3) Engelmann a. a. O. S. 47.

4) Cf. in Ansehung der Fabrikarbeiter Urth. des Reichsg. in Straff. vom 10. Decbr. 1883 Entsch. B. 9. S. 264. (A. d. R.).

Digitized by Google

zu führte, ad hoc eine willkürliche Abgrenzung einzuführen, ist bei der Krankenversicherung nicht vorhanden, da das Handwerk ebenfalls unter die Versicherungspflicht fällt.

8) (Eisenbahn-[5]) und Binnendampfschifffahrtsbetrieb.) Von den sämmtlichen Transportbetrieben wurde die unbedingte Versicherungspflicht nur für die obigen eingeführt, und zwar, nach den Motiven, aus dem Grunde, weil bei den Transportgewerben ein unmittelbarer gesetzlicher Zwang im allgemeinen nicht durchführbar sei und weil die darin beschäftigten Arbeiter vielfach einem beständigen Ortswechsel unterworfen seien.

Aus diesem Grunde finden wir letztere unter §. 2. Diese Scheidung ist aber hinweggefallen, s. Bem. 23.

9) (Bauten.) Ein preuß. Minist.-Reskript zählt auch den Telegraphenbau hierher; ferner Chaussee-Bauten und die Unterhaltung öffentlicher Wege, sofern bei letzteren die betreffenden Personen dauernd beschäftigt seien.

10) (im Handwerk). Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge der Handwerker gehören hierunter, einerlei, ob die vertragsmäßige Vergütung für ihre Arbeitsleistungen in Geld oder in Naturalien gegeben wird. Bei den Lehrlingen ist dabei vorauszusetzen, daß sie wirklich Lohn in irgend einer Form erhalten. Dies gilt auch für die Haussöhne der Handwerker (vgl. Ziff. 3).

Ausgeschlossen sind alle Diejenigen, welche nicht im Handwerk, d. h. im Betriebe und für den volkswirthschaftlichen Inhalt desselben thätig sind. Das Hilfspersonal im Produktionsprozeß der Gesellschaft erlangt seine volkswirthschaftliche Qualität nur durch die Thätigkeit für die Zwecke, welche mit dem volkswirthschaftlichen Inhalte eines Arbeitsgebiets gegeben sind [6]), deshalb sind Hilfspersonen, welche dem Handwerker persönliche Dienste leisten, auch wenn sie in seinem Hause wohnen, z. B. Dienstleute, nicht im Handwerk beschäftigt, sondern für den Handwerker.

Dies Verhältniß wiederholt sich in anderer Form dann, wenn Handwerker in einem anderen Gebiete des Produktionsprozesses als Hilfspersonen thätig sind. Obgleich früher Handwerker, sind sie dann nicht mehr im Handwerk beschäftigt, sondern in dem anderen Gebiete, für welches sie nunmehr thätig sind.

11) (in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben). Der Be-

5) Köhne (das Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung) rechnet hiezu auch die Pferdeeisenbahnen, ja sogar Anlagen, in welchen Lasten auf Schienen durch Menschenhand fortbewegt werden. Die Auffassung erscheint jedoch zu weit und die Einschränkung der Eisenbahnen auf diejenigen, bei welchen die Fortbewegungskraft eine elementare ist, mit Rücksicht auf die gleichgestellte Dampfschifffahrt geboten. (A. d. R.).

6) Engelmann a. a. O. S. 46.

Digitized by Google

griff" stehender Gewerbebetrieb" ist in der Gewerbe-Ordnung selbst nicht definirt. Nur aus den Motiven zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, daß damit jeder Gewerbebetrieb gemeint sei, der nicht durch Tit. II der GO. als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualifizirt wird [7]). Eine blos negative Begriffsbestimmung ist bekanntlich sehr unsicher, noch dazu in diesem Falle, wo nicht blos das Merkmal „stehend", sondern der Begriff „Gewerbebetrieb" zu erläutern gewesen wäre. Wir haben in unserm Kommentar zur Gewerbe-Ordnung gezeigt, wie haltlos die Gesetzgebung und die Erläuterungen derselben dastehen, sobald sie von dem volkswirthschaftlichen Inhalt des Gewerbebegriffes absehen, wie sie Gefahr laufen, jede Berufsthätigkeit, sei dieselbe auf Rohstoffgewinnung oder auf Güterumsatz, oder irgend etwas anderes gerichtet, als Gewerbebetrieb anzuerkennen und sich dem in vielen solchen Fällen gar zu grell hervortretenden Widerspruch gegen die historischen Formen und der diesen entsprungenen Terminologie nur dadurch entziehen können, daß sie für jeden einzelnen derartigen Fall eine Ausnahmebestimmung treffen. So wird die Land- und Forstwirthschaft ausgenommen, nicht weil sie einen durchaus anderen volkswirthschaftlichen Inhalt haben, als das Gewerbe, und deshalb unmöglich dazu gerechnet werden können, sondern weil — wie das ehemalige Pr. Obertribunal in mehreren Erkenntnissen deklarirte — Land- und Forstwirthschaft Lebensberufe seien, aber kein Gewerbebetrieb. Als ob der Gewerbebetrieb nicht auch ein „Lebensberuf" wäre!

Diese Unsicherheit wirkt auch hier nach, so in Bezug auf die Einordnung der in Handelsbetrieben beschäftigten Hilfspersonen, sodann der Apotheker. Die Handlungsgehilfen im Sinne der Art. 57 ff. des Handelsgesetzbuchs werden von der Wirkung des §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes ausgenommen und unter §. 2 gestellt, obgleich die Gewerbeordnung sonst den Handel zu den „Gewerbebetrieben" rechnet. Dagegen sollen nach den Motiven andere Hilfspersonen in Handelsbetrieben unter §. 1 fallen. Diese Spaltung des Hilfspersonals der Handelsbetriebe in zwei Abtheilungen erscheint, so begründet, als durchaus willkürlich und haltlos. Das Richtige wäre gewesen, zu sagen: Zweck der sozialpolitischen Gesetzgebung ist: sämmtliche im volkswirthschaftlichen Produktionsprozeß thätige Personen, welche ihre Arbeitskraft einem Unternehmer gegen Vergütung überlassen, zunächst vor den wirthschaftlichen Nachtheilen von Erkrankungen und Unfällen zu schützen. Da der Handel unzweifelhaft ein Glied in der Kette des Produktionsprozesses bildet, und zwar das oberste resp. letzte, so fallen sämmtliche im Handelsbetriebe beschäftigte Personen unter das Gesetz. Eine Ausnahme macht letzteres mit

7) Engelmann a. a. O. S. 93.

Digitized by Google

gutem Grunde für alle diejenigen, welche den höheren Stufen der Lohnskala angehören und deshalb selbst für sich sorgen können. Zu diesen höheren Stufen zählen alle diejenigen, welche mehr als $6^2/_3$ Mark täglichen Lohn beziehen. Wenn also Handlungsgehilfen in diesem Falle sind — und das wird wohl in der Regel der Fall sein —, so fallen sie nicht unter §. 1 des K.-V.-G.

Demgemäß wäre Absatz 2 des §. 1 hinter dem Worte „Betriebsbeamte" durch den Zusatz „und Handlungsgehilfen" zu ergänzen gewesen.

Eine andere Frage entsteht dann, wenn in einer und derselben Hand zwei Betriebe liegen, der eine als Haupt-, der andere als Nebenbetrieb, und der eine, zur Zeit wenigstens, nicht unter das Kr.-V.-G. fällt. — Folgt dann der nicht befreite dem freigelassenen Betriebe oder umgekehrt? Wir beziehen uns auf die anderwärts geführte Untersuchung, betreffend die Klassifikation der „Gewerbetreibenden" [8]). Aus derselben ging hervor, daß derjenige nicht als Gewerbetreibender anzusehen ist, dessen gewerbliche Thätigkeit nicht berufsmäßig als Selbstzweck betrieben wird, sondern nur ergänzend oder vorbereitend zu einem anderen Berufe hinzutritt, daß dagegen derjenige Gewerbetreibender wird, welcher neben seinem z. B. auf Rohstoffproduktion gerichteten landwirthschaftlichen Betriebe regelmäßig noch einen zweiten Erwerbszweig, die Verarbeitung von Rohstoffen zu Halb- oder Ganzfabrikaten, mit Gewinnabsicht betreiben will. Demzufolge wird der Landwirth unzweifelhaft als Gewerbetreibender anzusehen sein, welcher neben der Landwirthschaft eine Molkerei, wenn auch behufs Verarbeitung der selbst erzeugten Milch, betreibt. Die in der letzteren beschäftigten Personen sind also versicherungspflichtig, auch wenn die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen vom Gesetz ausgenommen sein sollten. Woedtke [9]) hat deshalb Recht, wenn er sich nicht mit der Ausführung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1880 (Entsch. I S. 265) einverstanden erklärt, daß „ein mit einer Landwirthschaft verbundener gewerbsmäßiger Nebenbetrieb dann nicht unter die Gewerbebetriebe, sondern unter die Landwirthschaft fällt, wenn derselbe für Rechnung des Landwirths mit selbsterzeugten Rohprodukten stattfindet, so daß also die Landwirthschaft die einzige bzw. die Hauptbasis dieses Nebengewerbes bildet."

Ueber den Gegensatz zwischen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung, welcher sich daraus ergiebt, daß letztere derartige landwirthschaftliche Nebengewerbe nur dann als unter das Unfallversicherungsgesetz fallend erklärt, wenn sie als „Fabrik" nach der Definition des letzteren Gesetzes anzusehen sind, ist später bei letzterem Gesetz zu sprechen.

8) Engelmann a. a. O. §. 3.
9) Woedtke a. a. O. S. 31.

Digitized by Google

12) (in Betrieben). Es giebt Betriebe, welche weder als „Fabrik" im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, noch als Handwerk oder als stehender Gewerbebetrieb im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu bezeichnen sind, welche aber, weil sie durch Elementarkräfte bewegte Maschinen anwenden, unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, z. B. eine Wasserhebungsanlage mit Maschinenkraft behufs Füllung eines Kanals u. dgl. Mit Bezugnahme hierauf hat die Reichstagskommission diesen Zusatz als Ziffer 3 in den ursprünglichen Entwurf eingefügt.

13) (mit Ausnahmen.) Auch dieser Satz ist erst während der Verhandlungen im Reichstag eingeschoben worden, namentlich, wie aus diesen Verhandlungen hervorgeht, um nicht die „Arbeiter" in Handelsbetrieben von der Versicherungspflicht auszunehmen, nachdem eine Redaktionsänderung der Nr. 2 des §. 1 (durch Streichung der Worte: „nicht im §. 2 aufgeführten" hinter dem Worte „sonstigen") darüber einen Zweifel möglich machte.

14) (sofern nicht.) Auch die hierin enthaltene Beschränkung der Versicherungspflicht ist erst durch den Reichstag in das Gesetz gekommen und zwar in Anbetracht der Anmeldepflicht der Arbeitgeber (welche der §. 49 vorschreibt).

Diese Anmeldepflicht hielt man nur dann für durchführbar, wenn obige Beschränkung eingeführt werde. Die betreffenden Personen können übrigens durch Ortsstatut zur Versicherung genöthigt werden (§. 2) oder auch freiwillig einer Versicherungskasse beitreten (§. 4).

15) Krankheit. Jede Störung der Gesundheit, welche die Arbeitsunfähigkeit und damit die Erwerbsunfähigkeit einer Person zur Folge hat, fällt hierunter, ohne Rücksicht auf die Ursache. War ein Unfall Ursache der Störung, so gilt dieselbe trotzdem als Krankheit, fällt also unter die Vorschriften des Kr.-V.-G. Man nimmt an, daß ca. $12^1/_2$ % sämmtlicher Krankheiten durch Unfälle hervorgerufen werden.

16) (zu versichern.) Hiermit wird der unbedingte Versicherungszwang für die betreffenden Personen eingeführt. Der Wille der Betheiligten, Arbeiter wie Arbeitgeber, kann daran nichts ändern. „Versichern" ist nicht „unterstützen". Jenes begründet einen privatrechtlichen Anspruch auf die Gegenleistung, die „Unterstützung" beruht niemals auf einem solchen, folglich kann die auf Grund der Krankenversicherung gewährte Leistung nicht als öffentliche Armenunterstützung gelten. Das Gesetz erklärt dies auch ausdrücklich in §. 77.

17) Betriebsbeamte. Die beiden Versicherungsgesetze führen hier für ihre Zwecke einen neuen Begriff ein, ohne denselben zu definiren. Das „Amt" ist ein staatsrechtliches Institut, verwandt mit dem privat-

Digitized by Google

rechtlichen „Mandat", aber nicht identisch damit. „Beamter" heißt danach derjenige, welcher Angelegenheiten des Staats kraft „Amtes" verwaltet. Ausgedehnt wurde dieser Begriff zunächst auf diejenigen Personen, welche Angelegenheiten juristischer Personen verwalten. Ursprünglich überwog bekanntlich auch bei den juristischen Personen der öffentlich-rechtliche Charakter. Bei dem Amt des Vormunds trat schon nach römischem Recht die innerliche Verwandtschaft des „Amts" mit dem privatrechtlichen „Mandat" auch äußerlich hervor, da die Verpflichtung des Vormunds gegenüber seinem Mündel nach den Grundsätzen der „Geschäftsführung ohne Auftrag" behandelt wurde. Seitdem das Recht die juristischen Personen (Aktiengesellschaften 2c.) als rein privatrechtliche Institute anerkannt hat, übertrug man die Bezeichnung „Beamter" auch auf alle diejenigen, welche blos kraft Auftrags die Angelegenheiten solcher Gesellschaften 2c. verwalten, und schließlich sah der Sprachgebrauch auch von diesem Kriterium ab, indem man auch die Angestellten von Privatpersonen „Beamte" nannte.

Erscheint es sonach nicht ohne weiteres als unzulässig, Personen, welche in einem Auftragsverhältniß zu Unternehmern stehen, als „Beamte" zu bezeichnen, so muß doch daran festgehalten werden, daß der wichtige juristische Unterschied zwischen Beauftragten (Mandataren) und Arbeitern, welche in einem bloßen Dienstverhältniß stehen (locatio conductio operarum) nicht verwischt werde.

Der Ausdruck „Betriebsbeamte" ist aber sehr geeignet, diese Verwischung zu begünstigen, namentlich bei der Interpretation, welche die Motive zum Unfallversicherungsgesetz liefern. Dieselben sprechen nämlich die Befürchtung aus, daß die zahlreiche Klasse der Werkführer und Vorarbeiter nur zum Theil von der Versicherungspflicht getroffen werden würde, wenn nicht ein Jahreseinkommen von bestimmter Höhe (2000 Mk.) als Befreiungsgrenze festgesetzt würde. Die Motive sprechen damit die Meinung aus, daß ein großer Theil der Werkführer und Vorarbeiter als „Betriebsbeamte" anzusehen wäre. Die Einschränkung, welche Woedtke[10]) diesem Ausspruch widerfahren läßt: es sei hiermit nicht gemeint, daß jeder Vorarbeiter immer als Beamter anzusehen sei, er sei es vielmehr nur dann, wenn er im übrigen die unterscheidenden Merkmale eines Beamten aufweist, macht die Sache nicht viel besser. Auch ihm erscheint die Beamtenqualität der Vorarbeiter immer noch als das Gewöhnliche, während sie umgekehrt nur als eine seltene Ausnahme zugestanden werden kann. Auch da, wo der Vorarbeiter gewisse Aufsichtsfunktionen über seine Nebenarbeiter ausübt, bleibt er Arbeiter, so gut wie der

10) Woedtke, Unfallversicherungsgesetz S. 49.

Digitized by Google

erste Gesell oder der Altgesell im Handwerke, welchem diese Aufsichtsfunktion in Abwesenheit des Meisters stets zusteht, trotzdem Geselle bleibt und niemals als Betriebsbeamter angesehen werden kann. Die angezogenen Entscheidungen des ROHG. betonen übrigens, daß es darauf ankomme, ob die betreffenden Personen zur selbständigen Leitung, zur Dirigirung eines Theiles des Betriebs angenommen sind oder nicht. Daß dies Erforderniß nicht auf die Vorarbeiter im gewöhnlichen Sinne zutrifft, ist ohne weiteres klar.

18) Naturalbezüge. Dazu gehört Nahrung, Feuerungsmaterial, Wohnung, Ueberlassung von Gartenland oder Feld u. s. w. Wie der Arbeitgeber in solchen Fällen die von ihm durch §. 51 des Kr.-V.-G. geforderte baare Einzahlung der Beiträge seiner Arbeiter später (§. 53) diesen anrechnen und in Abzug bringen will, bleibt zunächst ihm überlassen. Entstehen daraus Streitigkeiten mit den Arbeitern, so entscheiden (nach §. 53) die in §. 120a der Gewerbeordnung angegebenen Behörden.

19) Ortsdurchschnittspreise. Der Werth von Naturalbezügen wird nach §. 5 des vom Bundesrath für Ortskrankenkassen aufgestellten Normal-Statuts vom Kassenverband festgesetzt.

20) Der gesammte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen. Demnach ist das gesammte Personal dieser Verwaltungen versicherungspflichtig.

21) (sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen.) Hierzu gehören nicht die Matrosen und Soldaten, sondern nur die in der Verwaltung des Heeres oder der Marine vorhandenen technischen, Magazin- und sonstige Einzelbetriebe (Motive S. 8).

22) Der Baggereibetrieb. Die Motive sagen: „Der Baggereibetrieb hat entweder die Gewinnung von Fossilien (Kies, Bernstein u. s. w.) oder die Entfernung von Sand ꝛc. durch Vertiefung der Wasserstraßen zum Gegenstande". Auch „der Betrieb der kleinen Handbagger sowie die Bedienung der Prahmen, mittelst welcher die ausgehobenen Erdmassen fortgeschafft werden", gehört hierher.

23) (Der gewerbsmäßige Fuhrwerks-Betrieb.) „Gewerbsmäßiger Betrieb ist ein solcher, welcher mit Gewinnabsicht und dem Willen, ihn einige Zeit fortzusetzen, begonnen wird. Nach der vom Reichs-Vers.-Amt veröffentlichten Anleitung fallen unter die gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebe die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sog. Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen. Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Bäcker, Metzger) zu Zwecken

Digitized by Google

seines sonstigen Geschäftsbetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen." (Amtl. Nachr. d. R.-V.-A. 1885 I. Nr. 15.)

24) (der gewerbsmäßige Spedитions-, Speicher- und Kellereibetrieb.)

„Auch hier kommt es darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktienspeichern u. s. w., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei der Kornspeicherei der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen". . . . „Die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe fallen nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speichereibetriebs." (A. N. d. R.-V.-A. 1885 I. Nr. 15.)

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1) auf diejenigen in §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2) auf Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3) auf Personen, welche in anderen als den in §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4) auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5) auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),

Digitized by Google

6) auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

1) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde.

Neben die unbedingte gesetzliche Versicherungspflicht gewisser Kategorien von Arbeitern, welche §. 1 aufzählt, stellt §. 2 die statutarische Verpflichtung für eine Reihe anderer Personen, d. h. er gibt denjenigen Gemeindebehörden, welche für den Bezirk ihrer Gemeinde ein Bedürfniß dazu vorhanden glauben, die Berechtigung, für die unter §. 2 aufgezählten Kategorien, resp. für eine oder mehrere derselben die unbedingte Versicherungspflicht durch Statut einzuführen. In diesem Falle „finden alle in §. 1 gegebenen Vorschriften, auch diejenigen über die Abgrenzung des Arbeitsverdienstes, ohne weiteres Anwendung". Der Kommissionsbericht hebt ausdrücklich hervor: „daß nach der Absicht der Kommission die Auswahl und Abgrenzung derjenigen Kategorien von Personen der im §. 2 bezeichneten Art, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, lediglich dem Ermessen der das Statut erlassenden kommunalen Instanz anheimgegeben ist, und daß demnach die Aufsichtsbehörde in Ausübung des Genehmigungsrechtes zwar in der Lage ist, die von ihr nicht gewollte Unterstellung einer Kategorie von Personen unter den Versicherungszwang durch Nichtgenehmigung des Statuts zu verhindern, nicht aber befugt sein würde, die von ihr gewollte Unterstellung einer bestimmten derartigen Kategorie von Personen unter den Versicherungszwang indirekt dadurch zu erzwingen, daß sie die Aufnahme derselben zur Bedingung der Genehmigung des auf eine andere Kategorie von Personen bezüglichen Statuts macht".

2) (weiteren Kommunalverbandes.) Umfang und Grenze dieser Verbände sind in den einzelnen Staaten und selbst in den verschiedenen Provinzen eines und desselben Staates verschieden geordnet und die Verbände selbst verschieden benannt, z. B. in Preußen: Aemter, Amtsverbände, Bürgermeisterei, Oberamtsbezirke u. s. w.

3) (Handlungsgehilfen und Lehrlinge.) Vgl. Anm. 11 zu §. 1.

Digitized by Google

4) (auf Personen, welche in anderen als den in §. 1 bezeichneten Transportgewerben.) Durch das Ausdehnungsgesetz ist Ziffer 3 des §. 2 aufgehoben.

5) (von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte) vgl. Anm. 4 zu §. 1.

6) Hausindustrie. Die Frage, ob die in der sog. Hausindustrie beschäftigten Personen als selbständige oder unselbständige Gewerbetreibende anzusehen sind, hat schon bei der Gewerbeordnung zu Kontroversen geführt. Ueberwiegend und auch wohl richtig ist die Ansicht, daß die gesammte Hausindustrie, soweit dieselbe die von einem Unternehmer gelieferten Rohstoffe resp. Halbfabrikate gegen Arbeitslohn bearbeitet, nicht zu den selbständigen Gewerbebetrieben zu rechnen ist[11]).

Demgemäß fallen die in der Hausindustrie beschäftigten Personen grundsätzlich unter die Versicherungspflicht. Ziffer 5 des §. 2 gebraucht nur den unrichtigen Ausdruck „selbständige Gewerbetreibende" für die hieher gehörigen Arbeiter. Wenn dieselben wirklich als „selbständige" Gewerbetreibende angesehen werden müßten, so wäre ihre Einreihung unter die versicherungspflichtigen Personen ein Verstoß gegen Grund und Zweck des Gesetzes. Siehe außerdem §. 5.

7) (in der Land- und Forstwirthschaft.) Ueber den Grund der Ausschließung aller landwirthschaftlichen Arbeiter von der unbedingten Versicherungspflicht vergl. Einleitung S. 342 ff. Die bereits im Reichstag beantragte Ausdehnung der Unfallversicherung auf einen Theil derselben kann im Falle der Annahme nicht ohne Rückwirkung auf das Krankenversicherungsgesetz bleiben.

8) Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In den einzelnen Staaten ist durch Landesgesetz bestimmt, welche Behörden als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind. In Preußen[12]) fungiren als solche in den alten Landestheilen die Regierungspräsidenten.

§. 3.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

11) Engelmann a. a. O. S. 93. Cf. auch Urth. des Reichsger. in Strafsachen vom 21. Januar 1886. — Entsch. Bd. 13 S. 285.

12) Cf. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 26. Novbr. 1883 — MBl. für d. i. V. S. 258 — (A. d. R.).

Digitized by Google

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

1) Auf Beamte. Die hier aufgeführten Personen sind nach den Motiven nur deshalb ausgenommen, weil für sie ein Bedürfniß der Krankenversicherung nicht besteht. Ihr Arbeitsverdienst wird von Krankheit nicht berührt.

2) Auf ihren Antrag. Derselbe Grund wie unter 1 hat auch zu dieser Ausnahme geführt. Auch für solche Personen erkannte die Reichstagskommission das Bedürfniß zur Versicherungspflicht nicht an.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

Vorbemerkung.

Der Gesetzgeber hat als Grundform der Arbeiterversicherung die Ortskrankenkasse nebst der Fabrikkrankenkasse hingestellt, d. h. Kassen, welche nur von und für die zunächst Betheiligten, Arbeiter und Arbeitgeber, eingerichtet sind. Gemeinde- und sonstigen Verwaltungsbehörden wurde ein Aufsichtsrecht übertragen, sonst stehen sie in keiner Beziehung zu denselben.

Für die Existenzfähigkeit dieser Kassen ist aber eine einigermaßen bedeutende Anzahl von Theilnehmern unerläßlich. Mit einem halben Dutzend Arbeitern kann man weder eine Ortskrankenkasse noch eine Fabrikkrankenkasse in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Rahmen errichten und erhalten.

Deshalb erschien es nothwendig, für derartige Fälle eine Aushilfskasse zu schaffen, welche ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl Versicherungsverpflichteter resp. Berechtigter bestehen kann. Dies ist die Gemeindekrankenkasse.

Dieselbe soll, wie der Kommissionsbericht sagt, „subsidiär überall da eintreten, wo die Versicherung der versicherungspflichtigen Personen nicht durch organisirte Kassen gedeckt ist. Die Frage, ob dieses subsidiäre Auskunftsmittel der Gemeinde-Krankenversicherung nothwendig sei, wurde .... eingehend erörtert. Die Majorität der Kommission erkannte dabei diese Nothwendigkeit an, weil sie sich überzeugte, daß auch bei mög-

Digitized by Google

lichst zahlreicher Bildung öffentlicher Kassen und freier Hilfskassen . . . doch eine Anzahl Arbeiter überall vorhanden sein werde, welche im Moment der Erkrankung keiner dieser Kassen angehören. Als wünschenswerth erachtete man allerdings auf allen Seiten, daß in der Praxis das Gebiet der Gemeinde-Krankenversicherung sich möglichst eng begrenzen möge, zumal diese unter Umständen zu erheblichen direkten, nicht zur Erstattung gelangenden Aufwendungen aus Gemeindemitteln führen kann, deren Bedeutung alsdann diejenige einer Belastung sämmtlicher Steuerzahler der Gemeinde zu Gunsten der Klasse der auf Grund des Gesetzes versicherten Arbeiter ist. Man sah aber eben in der Gefahr einer solchen Belastung einen starken Antrieb für die Gemeinden, sich durch Bildung von Ortskrankenkassen von dieser Gefahr zu befreien, und gab sich der Hoffnung hin, daß hierdurch die wünschenswerthe Bildung möglichst vieler Ortskrankenkassen erheblich befördert werden dürfte."

Welche Personen auf die Gemeinde-Krankenversicherung angewiesen sind, ergiebt sich aus §. 4. Sie zerfallen in zwei Kategorien:

1) obligatorisch Zugehörige,

2) Berechtigte, welche freiwillig eintreten und ausscheiden können.

In Bayern tritt die schon länger landesgesetzlich bestehende Krankenversicherung an Stelle der Gemeinde-Krankenversicherung nach Maßgabe des §. 15.

§. 4.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Orts-Krankenkasse (§. 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),
einer Knappschaftskasse (§. 74),
einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§. 75)
angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung

Digitized by Google

eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus [13]).

1) (tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein), d. h. diese Versicherung ist nicht abhängig von irgend einer andern Voraussetzung, betreffend Alter, Armuth, Kränklichkeit u. dgl. Da die Gemeinde selbst Trägerin der Versicherung ist, so giebt es keine besonders verwaltete Kasse. Die Krankenkasse besteht zwar für sich getrennt von der eigentlichen Gemeindekasse, sie wird aber von dem Vorstand der Gemeinde unentgeltlich mitverwaltet.

2) (nicht unterliegen.) Wer ohne Lohn beschäftigt ist, wer als Betriebsbeamter mehr als 2000 Mark jährlich bezieht, wer Staats- oder öffentlicher Beamter ist, wer zwar unter §. 2 gehört, aber in Ermangelung statutarischer Zwangsversicherung unversichert blieb, endlich das Gesinde erhält hierdurch die Berechtigung zum Beitritt. Die Frage, ob eine Gemeinde auch in dem Falle eine Gemeindekrankenversicherung einrichten müsse, wenn keine versicherungspflichtigen Personen vorhanden sind, sondern nur versicherungsberechtigte, muß an und für sich verneint werden. Es widerstreitet dem wirthschaftlichen Grundprinzip der Arbeiterversicherung und trägt armenrechtliche Gesichtspunkte in diese hinein. Trotzdem hat ein Preuß. Minist.-Erlaß v. 17. Juni 1884 die Frage mit Ja! beantwortet, so daß also in Preußen die Gemeindeversicherung überall einzurichten ist, wo Versicherungsberechtigte vorhanden sind, welche keiner anderen Kasse beitreten können.

3) (Dienstboten.). Das Krankenversicherungsgesetz greift hiermit über die ursprüngliche Grundlage der Arbeiterversicherung hinaus, wie dies übrigens schon durch §. 3, betr. staatliche und andere öffentliche Beamte, geschehen war. Das Gesinde oder die Dienstboten sind niemals als gewerbliche Arbeiter aufzufassen, welche mit dem volkswirthschaftlichen Betriebe ihrer Herrschaft irgend etwas zu thun haben. Sie sind ausschließlich zur Verrichtung persönlicher Dienstleistungen vorhanden, d. h. von Dienstleistungen, welche sich auf die Person und die persönlichen Bedürfnisse des Dienstherrn ev. seiner Familienangehörigen beziehen [14]).

Für alle nur Berechtigten, nicht Verpflichteten, hat der Arbeitgeber seinerseits nichts zu zahlen, weder aus eignen Mitteln, noch als Vorauslage,

---

13) §. 4 Absatz 2 gilt nicht in Bayern. Vgl. Bayr. Ausf.-Gesetz vom 28. Febr. 1884, Art. 1.

14) Engelmann a. a. O. S. 47.

Digitized by Google

schon aus dem einfachen Grunde, „weil der freiwillige Akt des Arbeiters, durch welchen dieser, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Versicherung nimmt, unmöglich den Arbeitgeber zu Leistungen verpflichten kann" (Kommissionsbericht S. 19).

4) (gewährt aber keinen Anspruch) vergl. §. 6 Anm. 1.

§. 5.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben.

1) (von der Gemeinde.) An deren Stelle kann auch laut §§. 12, 13 ein weiterer Kommunalverband, laut §. 83 ein selbständiger Gutsverband resp. eine selbständige Gemarkung verpflichtet sein.

2) (in deren Bezirk sie beschäftigt sind.) Der Entwurf ging, wie auch in der Reichstagskommission anerkannt wurde, von dem richtigen Gedanken aus, die Verpflegung des erkrankten Arbeiters möglichst nahe an die Stelle zu rücken, wo der Gesunde seine Kräfte zur Arbeit eingesetzt hat. Deshalb ist der Beschäftigungsort resp. Gemeindebezirk maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Kasse, nicht Heimathberechtigung, Unterstützungswohnsitz u. s. w. Sollte ein Betrieb nicht an die Grenzen eines Gemeindebezirks gebunden sein, so ist die Betriebsstätte des Arbeitgebers, nicht die zufällige Arbeitsstätte des Arbeiters, maßgebend. Dies gilt auch für sog. unständige Arbeiter, d. h. solche, welche nur vorübergehend für eine Arbeit außerhalb der Betriebsstätte resp. des Niederlassungsortes des Arbeitgebers angenommen werden.

3) (durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit.) Um dem Zweifel vorzubeugen, ob mit der ärztlichen Behandlung des Erkrankten auch die Krankenunterstützung aufhöre oder nicht, wurde festgestellt, daß letztere während der Erwerbsunfähigkeit, soweit dieselbe durch Krankheit verursacht worden ist, zu leisten sei, auch wenn die ärztliche Behandlung aufgehört hat, der Kranke also Rekonvalescent ist. Schwangerschaft und Wochenbett werden an und für sich nicht als Krankheit angesehen, für welche die Gemeindeversicherung in Anspruch genommen werden kann.

Digitized by Google

4. (hat die Gemeinde.) Die Erhebung der Beiträge von den Versicherungspflichtigen resp. den Arbeitgebern (s. §. 51) ist Pflicht der Gemeinde. Wo an Stelle dieser ein selbständiger Gutsbezirk oder eine selbständige Gemarkung tritt, fällt diese Verpflichtung fort (§. 83).

Die Höhe der Beiträge regelt §. 9.

§. 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

1) Als Krankenunterstützung. Die hier für die Gemeindekrankenkassen vorgeschriebenen Leistungen bilden zugleich das Minimum der Krankenunterstützung durch die sog. organisirten Krankenkassen (Ortskrankenkassen, Fabrikkrankenkassen u. s. w.).

Die Unterstützung zerfällt in zwei Theile:

a) ärztliche Behandlung incl. Arznei und kleine Heilmittel. Dieselbe ist obligatorisch für alle versicherungspflichtigen Personen und muß diesen vom Beginn der Krankheit ab gewährt werden. Eine einzige Ausnahme gestattet das Gesetz für Hilfskassen ohne Beitrittszwang. Bei diesen ist statt ärztlicher Behandlung u. s. w. Erhöhung des gewährten Krankengeldes statthaft (s. §. 75).

Digitized by Google

Für Personen, welche nur berechtigt sind, Krankenkassen beizutreten, kann durch Statut eine Karenzzeit bis zu 6 Wochen eingeführt werden. Dieselbe erstreckt sich auf jede Art von Unterstützung. Waren solche Personen bereits erkrankt, als sie beitraten, so fällt die Unterstützung ganz weg (§. 4).

b. Krankengeld. Die Leistung desselben ist nicht von einer Erkrankung, sondern von der durch Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit abhängig und wird auch dann nicht für die 2 ersten Tage nach der Erkrankung gewährt.

Für Personen, welche freiwillig beitreten, gilt dasselbe, was bezüglich der Gewährung von freier ärztlicher Behandlung u. s. w. soeben gesagt ist.

2) (ärztliche Behandlung.) Die Gemeinde wählt den Arzt resp. Wundarzt und honorirt ihn. Zur Honorirung eines anderen von dem Erkrankten selbst zu Rathe gezogenen Arztes ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

3) (Erwerbsunfähigkeit.) Die Krankenunterstützung, um dies vom Gesetz gebrauchte, an sich unrichtige, Wort der Kürze halber beizubehalten, ist kein Almosen, welches dem Armen, dem Mittel- und Erwerblosen gereicht wird, sondern eine von der Kasse geschuldete Leistung, auf welche derjenige ein Recht hat, welcher durch Erkrankung daran verhindert ist, seine Arbeitskraft zu verwerthen. Folglich kommt es gar nicht darauf an, ob der Erkrankte sonst Mittel zum Leben hat, oder Familienunterstützung genießt, oder auch während der Erkrankung (als Beamter) Gehalt bezieht. Sobald er nur in Folge der Erkrankung erwerbsunfähig in dem eben angegebenen Sinne geworden ist, hat er Anspruch auf die Leistungen der Kasse.

4) (vom dritten Tage.) Der Kommiss.-Bericht (S. 24) sagt über diese sog. Karenzzeit: „über die Frage, ob eine derartige Karenzzeit überhaupt und in welcher Dauer dieselbe wünschenswerth sei, fand in erster Lesung eine eingehende Diskussion statt. Zur Vertheidigung wurde namentlich auf die Gefahr der Simulation, außerdem auf die formellen Schwierigkeiten und Umstände hingewiesen, welche mit jeder Krankenanmeldung verbunden seien und welche bei ganz kleinen und vorübergehenden Erkrankungen außer Verhältniß zur Sache stünden. Gegen die Karenz wurde der Mangel eines innern Grundes für eine solche bei wirklicher Erkrankung hervorgehoben."

5) (Krankengeld.) Die Leistung der Kasse muß, abgesehen von der ärztlichen Behandlung und dem dazu Gehörigen, in Geld erfolgen. Ein auch nur theilweiser Ersatz durch Naturalien ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

6) (ortsüblichen Tagelohnes.) Für die Gemeindekrankenversicherung gilt der „ortsübliche", bei den anderen Kassen der „durchschnittliche" Tagelohn der Arbeiterklasse, welcher die versicherte Person angehört. Ersterer bezieht sich deshalb ausschließlich auf den Lohnsatz der gewöhnlichen Tagelöhner. Die Feststellung desselben erfolgt durch die Behörden (s. §. 8).

7) (mit dem Ablauf der dreizehnten Woche.) Die hier festgesetzte Dauer der Unterstützung wie die Höhe derselben (die Hälfte des Tagelohnes) fand man schon in dem Hilfskassengesetz von 1876 vor. Eine länger dauernde Unterstützung ist nur für die anderen Kassen zulässig (§§. 21, 64, 72, 73), nicht für die Gemeindekrankenkassen.

8) (ermächtigt, zu beschließen.) Diese Bestimmung entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes und dem Rechtsprinzip, auf welchem dasselbe beruht.

Wer seine Krankheit und die daraus entstehende Erwerbsunfähigkeit selbst verschuldet durch Handlungen, welche mit seiner Arbeitsleistung für den Unternehmer in keiner Beziehung stehen, der hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Was ihm trotzdem freiwillig gewährt wird, erscheint als Almosen und fällt folglich ins Armenrecht. Wo Gemeinden von der ihnen hier gegebenen Berechtigung Gebrauch machen, fließen Armenpflege und Arbeiterversicherung zusammen. Beide Gebiete berühren sich nach der heutigen Gesetzgebung ohnehin, da bei eigenem Verschulden der Arbeiter wohl das Krankengeld wegfällt, aber nicht der Anspruch auf die sonstigen Kassenleistungen. (Diese Bestimmung fand sich schon im Hilfskassengesetz.) Ferner hat die Gemeindekasse für etwaige Ausfälle aufzukommen (vgl. §. 9).

§. 7.

An Stelle der in §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1) für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige,

Digitized by Google

deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

1) An Stelle. Nach dem Vorgange des Hilfskassengesetzes von 1876 erklärt das Gesetz Ersatz der durch §. 6 vorgeschriebenen Leistungen durch Verpflegung in einem Krankenhause für zulässig. Nach den Motiven erschien es „indessen billig, daß diese Art der Unterstützung solchen, welche Mitglieder einer Familie sind, nicht gegen ihren Willen aufgedrungen werden kann, wenn es nicht im Interesse der Heilung nothwendig erscheint. Ebenso muß, wenn die Krankenversicherung ihren Zweck nicht theilweise verfehlen soll, Sorge dafür getragen werden, daß auch die Angehörigen eines in ein Krankenhaus aufgenommenen Versicherten nicht ohne alle Unterstützung bleiben."

Wer sich ohne genügende Ursache weigert, in ein Krankenhaus zu gehen, verliert auch den Anspruch an die eventuell nach Absatz 2 zu beziehende Hälfte des Krankengeldes.

§. 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

1) (festgesetzt.) Die Gemeindebehörde wird gehört. Die Bestimmung des Lohnsatzes erfolgt aber nicht durch sie, wie früher nach dem Hilfskassengesetz, sondern durch die höhere Verwaltungsbehörde. Ausdrücklich wurde im Reichstag die Verpflichtung dieser Behörden betont, von Zeit zu Zeit eine Revision der festgestellten Sätze vorzunehmen. In der Preuß. Ausführungsverordnung ist das auch vorgeschrieben.

2) (jugendliche . . . . Arbeiter.) Darunter sind zu verstehen Personen im Alter von 12 bis 16 Jahren (s. Gewerbeordnung §§. 125, 136).

§. 9.

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalbes Prozent des ortsüblichen Tage-

Digitized by Google

lohnes (vergl. §. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10 demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

1) (von der Gemeinde zu erhebenden.) Die Gemeinde muß die Beiträge von den zur Zahlung Verpflichteten einziehen, d. h. die Leistung der Gemeindekasse darf nicht als Almosen erscheinen, sondern als Aequivalent der eingezahlten Beiträge. Die Zahlung selbst hat seitens der Verpflichteten an die betr. Kasse zu geschehen. Ausgenommen von jener Verpflichtung sind selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen; deren Besitzer können die Krankenversicherung ohne Beitragserhebung gewähren (§. 83).

2) (Versicherungsbeiträge.) Die von Woedtke aufgeworfene Frage, ob die Versicherungsbeiträge auch während der Krankheit fortzuzahlen seien oder nicht, muß selbstverständlich mit ihm im letzten Sinne beantwortet werden. Einmal sind die Arbeitgeber nur verpflichtet, für die von ihnen „beschäftigten" (nicht „beschäftigt gewesen") Personen (s. §. 52) Beiträge einzuzahlen. Die Beiträge müßten also von den erkrankten Arbeitern selbst bezahlt werden. Da sie dazu, weil erwerbsunfähig, in der Regel außer Stand sein würden, müßte ihnen der Betrag am Krankengelde abgezogen werden. Eine Minderung des Krankengeldes ist aber gesetzlich unzulässig.

3) (ein und ein halbes Prozent.) Dieser Prozentsatz wird von den Motiven wie folgt begründet:

„Die Höhe des Prozentsatzes . . . . muß, da der Gemeinde aus der übertragenen Funktion weder Verluste noch Vortheile erwachsen sollen, so bemessen werden, daß die Summe der zu leistenden Unterstützungen

Digitized by Google

durch die Summe der zu erhebenden Beiträge annähernd gedeckt wird. Nach den Erfahrungen der Leipziger Krankenkasse „Gegenseitigkeit", deren Mitglieder den verschiedensten Berufsständen angehören, ... ergiebt sich für den Beitrag $1^1/_3$ Prozent des Lohnes." . . . . .

„Nach der Statistik der preußischen Knappschaftskassen für 1879 . . . . würde der Beitrag zur Gemeindekrankenversicherung auf $1^3/_4$ Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes festzusetzen sein." . . . . .

„Eine Vergleichung beider Berechnungen führt, wenn man die verhältnißmäßig hohe Krankheitsgefahr der Mitglieder der Knappschaftskassen berücksichtigt, zu dem Ergebnisse, daß der Beitrag für die Gemeinde-Krankenversicherung mit einiger Sicherheit auf $1^1/_2$ Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes festgesetzt werden kann."

Nach §. 10 ist unter besonderen Voraussetzungen eine Erhöhung bis 2 Prozent zulässig. Dabei ist zu bemerken, daß nach dem Kommissionsbericht (S. 70) bei der Gemeinde-Krankenversicherung die $1^1/_2$ resp. 2 Prozent das Maximum der „von der Gemeinde zu erhebenden Beiträge" darstellen, der Beitrag des Arbeitgebers also inbegriffen ist, so daß das auf diesen fallende Drittel abgezogen werden muß, wenn der Beitrag des Arbeiters berechnet werden soll. Dieser stellt sich also in der Regel auf 1 Prozent ($1^1/_2$ % — $^1/_2$ %) resp. bei Anwendung des §. 10 auf $1^1/_3$ Prozent (2 % — $^2/_3$ %). Anders bei den sog. organisirten Kassen (s. §§. 31 u. 52).

4) (mangels besonderer Beschlußnahme.) Vergl. §. 10.

5) (unentgeltlich.) Nach dem Kommissionsbericht (S. 28) wurde diese Bestimmung aufgenommen „mit Rücksicht auf die in einzelnen deutschen Gebieten, z. B. in der bayerischen Rheinpfalz, bestehende Einrichtung, nach welcher die von der Gemeinde angestellten Gemeinderechner eine nach Prozenten der Buchungssumme bemessene Remuneration beziehen." Derartige Ausgaben dürfen also der Gemeinde-Krankenversicherung nicht belastet werden.

6) (Vorschüsse.) Zunächst nur Vorschüsse. Gelingt es aber nicht, die Erstattung aus dem Reservefonds zu bewerkstelligen, erfolgt eine nach §. 10 zulässige Erhöhung der Beiträge auf 2 % nicht oder bleibt auch sie unzureichend, so hat die Gemeindekasse den Ausfall selbst zu tragen. Auch hiermit berührt die Gemeinde-Krankenversicherung das Gebiet der öffentlichen Armenpflege. Gegen dauernde Belastung schützt in den meisten Fällen die Vereinigung mehrerer Gemeinden (§. 13).

7) (Reservefonds.) Vergl. §. 10 Absatz 2.

Digitized by Google

§. 10.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu ein und ein halb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

1) (Jahresabschlüssen.) Der Plural ist absichtlich gewählt, um auszudrücken, „daß stets mehr als ein Jahresabschluß gleichzeitig zur Erwägung gezogen werden solle, um Veränderung der Beitragshöhe zu begründen; es habe aber nicht gesagt werden sollen, daß eine solche Veränderung nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn das Zuviel oder Zuwenig der Beiträge sich in mehreren Jahresabschlüssen gleichmäßig wiederhole; der in das Auge gefaßte Fall liege vielmehr auch dann vor, wenn unter den zur Prüfung gezogenen Jahresabschlüssen nur einer eine solche Inkongruenz zeige, und diese Inkongruenz durch die Resultate der übrigen Abschlüsse nicht etwa wieder ausgeglichen würde." (Komm.-Ber. S. 53).

2) (bis zu zwei Prozent.) Ein höherer Satz ist unzulässig. Vergl. Anm. 4 zu §. 9.

3) (Reservefonds.) Die Bildung eines solchen ist nicht ohne weiteres obligatorisch wie bei den reorganisirten Kassen, sondern ist an das Vorhandensein von Ueberschüssen geknüpft.

4) (zu ermäßigen.) Falls die Beiträge über $1^1/_2\,\%$ des ortsüblichen Tagelohnes hinaus erhöht worden waren.

Digitized by Google

§. 11.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

1) (behalten . . . . den Anspruch.) Während §. 4 in Absatz 2 gewisse Personen zum freiwilligen Eintritt berechtigt, wird hier die Fortdauer des Versicherungsverhältnisses in das Belieben solcher Personen gestellt, welche die bisherige Beschäftigung aufgeben, ohne zu einer andern überzugehen, welche sie versicherungspflichtig macht. Bedingungen dieser Berechtigung sind a. Fortzahlung der bisherigen Beträge (incl. des Beitrags des früheren Arbeitgebers), b. Verbleiben in dem Gemeindebezirke. Wer seinen Aufenthalt verlegt, verliert die Berechtigung, auch wenn z. B. die Familie noch an ihrem früheren Wohnsitze blieb.

§. 12.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt, oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der Letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt, oder die Ver-

Digitized by Google

einigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu [15]).

1) (gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung.) Nach dem Vorgange der Armenpflege, welche schon längst die auf den einzelnen Gemeinden eines größeren Bezirks ruhenden ungleichen Lasten dadurch erleichtert, daß sie diese Lasten gleichmäßig auf alle Gemeinden des Bezirks vertheilt, resp. sie dem Bezirk selbst überwies, z. B. in Bayern, hat auch das Krankenversicherungsgesetz die Bildung größerer Verbände für die Aufgaben der Gemeindeversicherung gestattet. Dies kann in verschiedener Weise geschehen, nämlich entweder

2) (durch übereinstimmende Beschlüsse) mehrerer Gemeinden. In diesem Falle hat jede der zur Vereinigung geneigten Gemeinden für sich den Beschluß zu fassen in der üblichen Form; oder

3) Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes. Wie weit die einzelnen Gemeinden sich diesem Beschlusse des weiteren Verbandes, an ihrer Stelle die Krankenversicherung zu übernehmen, unterwerfen müssen, wird im Streitfalle die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden haben. Ferner kann

4) (die Vereinigung mehrerer) zu einem weiteren Kommunalverbande gehörigen Gemeinden zu gleichem Zwecke durch den Beschluß desselben erfolgen.

5) Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen, weil „die Kommission die Ueberzeugung gewonnen, daß der Begriff der weiteren Kommunalverbände in manchen Bundesländern, wie auch in einzelnen Provinzen der größeren Bundesstaaten nicht existiert und daß es nothwendig sei, für diese Landestheile einen anderen Weg zu schaffen, auf dem eine an sich zweckmäßige Bildung von Kassen für größere Distrikte auch dann erreicht werden könne, wenn die einzelnen Gemeinden sich nicht zu übereinstimmenden Beschlüssen vereinigen". (Komm.-Ber. S. 63.)

6) (benachbarter Gemeinden.) Hierzu gehören auch selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen (§. 83).

7) (die Verwaltung). Das Gesetz hat den Vereinigungen mehrerer Gemeinden für Versicherungszwecke keine weiteren Rechte ertheilt. Sie bilden sonach keine vermögensrechtliche Persönlichkeit. Anders bei der Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch mehrere Gemeinden (§. 43).

15) Laut Bayer Ausführungsgesetz vom 28. Febr. 1884 gilt dieser Paragraph nicht in Bayern.

Digitized by Google

§. 13.

Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergibt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9 Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird[16]).

1) (durch die höhere Verwaltungsbehörde.) Nach dem Komm.-Ber. (S. 34) wurde allseitig anerkannt, daß es unter Umständen nothwendig sei, die Vereinigung mehrerer Gemeinden zwangsweise vorzunehmen, damit eine leistungsfähige Krankenkasse entstehe. „Selbst wenn die aus gegenseitiger Eifersucht entstehenden und die aus der Schwierigkeit der Verwaltung einer solchen gemeinsamen Institution entspringenden Hindernisse beseitigt würden, so bleibe doch die Gefahr bestehen,

16) Dieser §. 13 gilt nicht in Bayern, s. Ausf.-Ges. a. a. O.

Digitized by Google

daß innerhalb eines bestimmten Bezirks die für diese Angelegenheiten relativ prästationsfähigen Gemeinden sich zusammenschließen und die prästationsunfähigste allein übrig bleibt, weil keine der übrigen sie zur Genossin haben will." Dieser Paragraph bezieht sich indeß ausschließlich auf Gemeinden im eigentlichen Sinne, nicht auf selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen (s. §. 83).

§. 14.

Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder gelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu [17]).

1) (wieder gelöst werden.) Diese Auflösung ist demzufolge von der Genehmigung resp. der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig und hierin erblickte die Kommission die einzige Garantie für genaue Prüfung der einschlägigen Verhältnisse.

§. 15.

Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversiche-

17) Gilt ebenfalls nicht in Bayern laut bayer. Ausf.-Ges. a. a. O.

Digitized by Google

rung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

1) (nach den Landesgesetzen.) Die Motive führen hierzu aus, daß es angemessen erscheine, die der Gemeinde-Krankenversicherung ähnlichen Einrichtungen, welche anderwärts in Folge landesgesetzlicher Vorschrift bestehen und sich eingelebt haben, thunlichst zu erhalten. „Es ist hierbei vornehmlich an die Verhältnisse in den süddeutschen Staaten und namentlich die bereits erwähnte in Bayern bestehende Einrichtung gedacht. Hier ist für Dienstboten, gewerbliche und Fabrikarbeiter durch Gesetz vom 25. Juli 1880, betreffend die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, eine Krankenversicherung eingeführt worden, welche sich durchaus bewährt hat und im wesentlichen den Anforderungen genügt, welche der Entwurf an die Gemeinde-Krankenversicherung stellt. Sie zu erhalten, liegt auch im Interesse der Arbeiter, da die bayerischen Gemeinden bedeutende Zuschüsse aus eigenen Mitteln für diese Krankenhilfe leisten und weit mehr als die Hälfte der Gemeinden von dem Rechte, Beiträge zu erheben, überhaupt keinen Gebrauch macht".

C. Orts-Krankenkassen.

Vorbemerkung.

Die Ortskrankenkassen sind, wie schon früher gesagt, vom Gesetzgeber als die Grundform der Arbeiterversicherung angesehen. Auch in der Reichstagskommission fand der Grundsatz keinen Widerspruch, daß die Durchführung der Versicherungspflicht durch Bildung von Ortskrankenkassen erreicht und diese ausschließlich auf die Beiträge ihrer Mitglieder beziehungsweise der Arbeitgeber derselben fundirt werden, daß also mit der Errichtung von Ortskrankenkassen die Gemeinden von der Verpflichtung, ihrerseits im Wege der Gemeinde-Krankenversicherung für die Arbeiter Sorge zu tragen, entbunden werden sollen.

Dagegen änderte die Kommission die Bestimmung des Entwurfes, wonach schon das Vorhandensein von fünfzig Versicherungspflichtigen dazu

Digitized by Google

genügen sollte, dahin ab, daß das Recht der Gemeinden zur Errichtung von Ortskrankenkassen für einen Gewerbszweig auf die Zahl von Hundert Beschäftigten als Minimum eingeschränkt und nur, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse anderweit gesichert wäre, bei einer geringeren Zahl zugelassen wurde. Unter gewissen Voraussetzungen wurde außerdem der höheren Verwaltungsbehörde das Recht ertheilt, in ihrem Bezirke die Einrichtung von Ortskrankenkassen anzuordnen. — Die bisherigen Erfahrungen scheinen das Bedenken der Kommission, ob so kleine Kassen leistungsfähig bleiben würden, zu bestätigen.

§. 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Erwerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

1) (zu errichten), d. h. das durch §. 23 vorgeschriebene Kassenstatut zu entwerfen und die Genehmigung desselben bei der höheren Verwaltungsbehörde (§. 24) einzuholen. Beides ist Sache des Gemeindevorstandes.

2) (die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen.) Nicht die Zahl derjenigen Personen kommt hierbei in Betracht, welche noch nicht anderweit versichert sind, sondern nur die Zahl derer, welche überhaupt versicherungspflichtig sind und an und für sich der betr. Kasse angehören, einerlei, ob sie anderwärts versichert sind oder nicht. (A. M. Köhne a. a. O. S. 49.)

Digitized by Google

3) (in der Regel.) Die Ausnahme bilden die „gemeinsamen Orts-Krankenkassen."

4) (Betriebsart.) Nach den Motiven zum Unf.-Vers.-Ges. (S. 76) „ist dabei an die Form und an die Mittel gedacht worden, also an Dampfbetrieb im Gegensatz zum Handbetrieb, an den Betrieb mit Zentrifugen (Trockenschleudern), Treibriemen, Aufzügen u. s. w., Betriebsarten, welche bei verschiedenen Industriezweigen vorkommen".

5) (gemeinsamen Orts-Krankenkasse.) Damit ist hier gemeint ein Zusammenfassen mehrerer Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einer Kasse. Dieses Zusammenfassen wird für zulässig erklärt, wenn keiner jener Gewerbszweige (oder Betriebsarten) hundert Personen beschäftigt.

Aber auch wenn das Gegentheil der Fall sein sollte, kann ein solcher (hundert oder mehr beschäftigte Personen zählender) Gewerbszweig mit anderen zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse verbunden werden, falls die zu der letzten gehörigen Arbeiter, resp. Versicherungsverpflichteten, auf ihnen gemachte Mittheilung (in Preußen durch ortsübliche Bekanntmachung laut Ausf.-Anw. Nr. 24) keinen Widerspruch erheben. Erfolgt ein solcher, so steht die Entscheidung bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Das Wort „gemeinsame Orts-Krankenkasse" hat aber noch eine zweite Bedeutung. Es bezeichnet auch die von mehreren Gemeinden gebildeten Orts-Krankenkassen (s. §. 43).

§. 17.

Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im Ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Kranken-

Digitized by Google

kasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Ortskrankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 5 Absatz 2) nicht erheben.

1) Durch Anordnung. Das Gesetz faßt als Grundtypus der Arbeiter-Krankenversicherungskassen die Orts-Krankenkasse (nebst der Fabrikkasse) auf und ist deshalb bestrebt, die Errichtung solcher Kassen möglichst zu fördern, event. zu erzwingen, falls die sonstigen Voraussetzungen vorhanden wären. In den Reichstagsverhandlungen äußerte sich der Regierungskommissar darüber: Die Vorlage gehe von der Auffassung aus, daß eine auf der Grundlage der Berufsgemeinschaft durchgeführte Kassenbildung sowohl der unmittelbaren Aufgabe der Krankenversicherung, als auch den mit der letzteren zu verfolgenden sozial-politischen Zielen am förderlichsten sein werde. Die Gemeinde werde aber nicht selten einerseits als solche ein Interesse daran haben, organisirte Krankenkassen auch dann, wenn dieselben an sich zweckmäßig seien, nicht zu Stande kommen zu lassen, weil deren Errichtung im gegebenen Falle eine ihr ungünstige Rückwirkung auf die Lage der Gemeinde-Krankenversicherung erwarten lasse; andererseits könne die Entschließung der Gemeinde leicht durch das im gegebenen Falle der Bildung organisirter Kassen entgegenstehende Interesse der Arbeitgeber bestimmt werden, da deren Einfluß sich in der Regel naturgemäß stärker geltend mache, als derjenige der Arbeiter, und sich erfahrungsgemäß nicht selten sogar gegen das Interesse der Gemeinde als solcher zu behaupten wisse. Die Möglichkeit einer entscheidenden Einwirkung der Staatsbehörden zu Gunsten der Errichtung organisirter Krankenkassen auf Grundlage der Berufsgemeinschaft müsse daher unter allen Umständen gewahrt bleiben, und namentlich erscheine es ungerechtfertigt, der Autonomie der Gemeinde auch da eine unbedingte Geltung einzuräumen, wo sie sich im Widerspruch mit den Wünschen der zunächst betheiligten Versicherungspflichtigen befinden würde".

2) (mindestens einhundert.) Hier müssen also mindestens einhundert versicherungspflichtige aber noch nicht versicherte Betheiligte (im Gegensatz zu §. 16) vorhanden sein.

Digitized by Google

§. 18.

Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

1) (in einem Gewerbszweige.) Der Ausdruck ist ungenau. Er scheint die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse auszuschließen, falls auch mehrere Gewerbszweige zusammen weniger als einhundert Versicherungspflichtige zählen. Ein solcher Unterschied ist aber vom Gesetzgeber nicht gewollt[18]).

§. 19.

Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in §. 4 benannten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen in §. 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

---

18) Vergl Woedtke a. a. O. S. 95 Anm. 2 zu §. 18.

Digitized by Google

1) (mit dem Tage.) Diese Bestimmung ist das Korrelat der unbedingten Versicherungspflicht, deren Erfüllung von keinem Belieben, keiner Handlung irgend einer Person abhängt, sondern „nothwendige Rechtsfolge des Eintritts des Einzelnen in die über die Zugehörigkeit zu einer der betr. Kassen entscheidende Beschäftigung" sein soll, wie sich die Motive ausdrücken.

2) (sofern sie nicht.) Die Versicherungspflicht ist erfüllt, wenn die betreffende Person irgend einer der vom Gesetz zugelassenen Kassen angehört, z. B. einer eingeschriebenen Hilfskasse, einer Fabrikkasse u. dgl. Zulässig dagegen ist die Doppelversicherung, d. h. der Beitritt zu einer zweiten Kasse, ohne aus der ersten ausgetreten zu sein, falls die zweite Kasse den Beitritt gestattet. Einen Kassenzwang hat das Gesetz nicht eingeführt. Es ist also in den freien Willen der versicherungspflichtigen Person gestellt, welcher der vom Gesetz zugelassenen Kassen sie beitreten will. Ebenso steht es ihr frei, auszutreten, um in eine andere Kasse überzutreten, immer unter der Voraussetzung, daß die letztere damit einverstanden ist. Nur für die Mitglieder der Fabrik- und Bau-Krankenkassen ist das Wahlrecht insofern beschränkt, als sie nur zu einer Hilfskasse (§. 75) übertreten können, nicht aber zu einer Orts-Krankenkasse.

§. 20.

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1) eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2) eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3) für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) festgestellt werden.

Digitized by Google

1) (mindestens gewähren.) Als Minimum wird die durch das Gesetz vorgeschriebene und unveränderliche Leistung der Gemeinde-Krankenkasse bezeichnet, „jedoch mit der durch die in höherem oder geringerem Grade vorhandene Gleichartigkeit der Kassenmitglieder gerechtfertigten Modifikation, daß an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter der Durchschnittstagelohn derjenigen Klasse von Versicherten tritt, für welche die Kasse errichtet ist". Es erscheine als ein Ausfluß der der Orts-Krankenkasse eingeräumten Selbstverwaltung, „derselben zu gestatten, auf dem Wege statutarischer Bestimmung nicht nur die Krankenunterstützung und das Sterbegeld über den gesetzlichen Mindestbetrag zu erhöhen, sondern auch ihren Mitgliedern noch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen zu gewähren. Jedoch wird diese Befugniß so zu begrenzen sein, daß die Leistungsfähigkeit der Kassen dadurch nicht gefährdet wird". (Motive.)

2) (der durchschnittliche Tagelohn.) Es ist hier vorausgesetzt, daß der durchschnittliche Tagelohn in einer Versicherungsklasse höher sei als der ortsübliche Tagelohn, und gewiß mit Recht. Denn der letztere bezieht sich stets auf die Vergütung, welche für die gewöhnliche Handarbeit gewährt wird, zu welcher nichts als gesunde Gliedmaßen gehören. Diese Vergütung bildet deshalb stets die unterste Stufe der Lohnskala, während von dem eigentlichen Arbeiter in einem Betriebe schon ein gewisses, wenn auch geringes Maß technischer Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit verlangt wird. Selbst der niedrigste Lohnsatz hierfür wird deshalb — in der Regel — den gewöhnlichen Tagelohn für sog. Tagelöhnerarbeit um etwas übertreffen und mindestens die zweitunterste Stufe der Lohnskala bilden.

Die Feststellung erfolgt, wie auch die des ortsüblichen Tagelohnes, durch die oberen Behörden nach Einholung der Angaben der Gemeindebehörden. (Vgl. §. 8.)

3) (an Wöchnerinnen.) Dies ist eine Abweichung von der für die Gemeinde-Versicherung geltenden Regel, daß Schwangerschaft und eine normale Niederkunft nicht unter den Begriff „Krankheit" fallen. (Vgl. Anm. 3 zu §. 5.)

4) (ein Sterbegeld.) Nach den Motiven hat die Rücksicht auf die „bisherige Entwickelung" des Krankenkassenwesens dazu veranlaßt, die Krankenkassen zugleich als Sterbekassen funktionieren zu lassen.

Dasselbe ist auf das zwanzigfache des Tagelohnes bemessen worden, aber nicht des durchschnittlichen, sondern des ortsüblichen. Diese Bestimmung ist vom Reichstag hinzugefügt worden.

Digitized by Google

5) Die Feststellung. Die hiermit gestattete Zerlegung des Durchschnittstagelohnes der Versicherten in mehrere Klassen könnte unter Umständen zu einer Ueberschreitung der hier festgestellten Grenzen nach oben wie nach unten führen. Dem soll vorgebeugt werden.

§. 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1) Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2) Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3) Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4) Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5) Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.
6) Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.
7) Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei

Digitized by Google

Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden.

1) Eine Erhöhung und Erweiterung (vergl. §. 20 Anm. 1).

2) Die Dauer der Krankenunterstützung. Die Krankenunterstützung muß gesetzlich 13 Wochen lang gewährt werden. Für die Ortskrankenkassen ist eine Verlängerung bis zu einem Jahre zugelassen worden. Da hierfür keine Verpflichtung vorhanden ist, so bleibt auch die Größe der Unterstützung für die Zeit über 13 Wochen der statutarischen Bestimmung überlassen.

3) Das Krankengeld. Wird das Krankengeld auf zwei Drittel oder mehr des durchschnittlichen Tagelohns erhöht, so fällt der Anspruch weg, welchen die Krankenkassen sonst bei Betriebsunfällen gegen den Unternehmer dadurch erwerben, daß sie von der 5. Woche an nicht mehr die Hälfte des Tagelohns, sondern zwei Drittel als Krankengeld zahlen müssen[19]).

4) (für erkrankte Familienangehörige.) Wie weit die „Zugehörigkeit" zur Familie im einzelnen Falle geht, ist nicht gesagt, doch darf nach dem Ausspruch der Motive: es werde mit Rücksicht auf die Bestimmungen zahlreicher Statuten bestehender Krankenkassen diesen die Befugniß einzuräumen sein, den Mitgliedern auch für den Fall der Erkrankung ihrer Ehegatten und ihrer noch nicht erwerbsfähigen Kinder freie ärztliche Behandlung und Arznei und für den Fall des Todes derselben ein mäßiges Sterbegeld zur Deckung der Begräbnißkosten zu gewähren (S. 37), angenommen werden, daß die „Zugehörigkeit" auf die nächsten Angehörigen beschränkt sei, welchen ein Recht auf die Unterstützung durch das Familienhaupt zusteht.

5) (bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes.) Vergl. Anm. 4 zu §. 20.

6) Auf weitere Unterstützungen. Die Motive führen eingehend aus, daß die Krankenkassen, ihres zu geringen Umfanges wie ihres Zwangscharakters halber, nicht in Verbindung mit der Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Versicherung gebracht werden könnten. (Motive S. 36).

---

19) Unfallversicherungs-Gesetz §. 5.

Digitized by Google

§. 22.

Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

1) (so zu bemessen.) Ob dies der Fall, bleibt der Entscheidung der für die Genehmigung des Statuts zuständigen Behörde überlassen.

2) (sonstigen Einnahmen.) Dahin gehören Vermögenszinsen, Schenkungen, Strafgelder von Arbeitern (§. 78 und §. 80 des Unfall-Vers.-Ges.), Strafgelder von Gewerbetreibenden (§. 116 der Gewerbeordnung) u. s. w.

§. 23.

Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1) über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2) über Art und Umfang der Unterstützungen;
3) über die Höhe der Beiträge;
4) über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6) über die Abänderung des Statuts;
7) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

1) (nach Anhörung der Betheiligten.) Eine Mitwirkung bei Errichtung des Kassenstatuts steht letzteren also nicht zu.

2) Dasselbe muß Bestimmung treffen. Diese selbstverständlichen Vorschriften finden sich schon in dem Hilfskassengesetz von 1876.

Digitized by Google

Außer den hier aufgeführten Einzelheiten muß das Kassenstatut unter Umständen noch weitere Bestimmungen enthalten, zufolge §§. 27, 37, 49, 51.

3) (über die Abänderung des Statuts.) Hiebei ist eine Mitwirkung der Betheiligten nicht blos gestattet, sondern sie ist ein Ausfluß des für die organisirten Kassen aufgestellten Grundsatzes der Selbstverwaltung.

§. 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

1) Bescheid ist innerhalb sechs Wochen. Bei den Verhandlungen in der Reichstagskommission wurde gegenüber regierungsseitigen Einwendungen, betr. die Mißlichkeit der Festsetzung eines bestimmten Termins, betont, es sei jedenfalls nothwendig, innerhalb sechs Wochen einen Bescheid zu ertheilen — wenn auch nur einen vorläufigen. Derselbe braucht also kein definitiver zu sein.

2) (Verwaltungsstreitverfahrens.) Solches besteht nicht in allen Bundesstaaten und auch in Preußen z. Z. nur in einigen Provinzen, da das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, durch welches das betr. Verfahren geregelt wird (Gesetz-Sammlung 1883, S. 195 ff.), noch nicht überall in Kraft getreten ist.

§. 25.

Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

1) (kann unter ihrem Namen.) Die Orts-Krankenkassen haben hiermit die Rechte der „juristischen Person" erhalten. Das Weitere folgt daraus von selbst.

Digitized by Google

§. 26.

Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützung der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von den Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkt, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1) daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind;
2) daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

Digitized by Google

3) daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;

4) daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

5) daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

1) (der gesetzlichen Mindestleistungen.) Zu unterscheiden sind a) die durch Gesetz von vorn herein feststehenden und aus keinem Grunde zu verringernden Kassenleistungen für alle versicherungspflichtigen Personen, b) die statutarisch eingeführten Mehrleistungen. Auf jene hat jeder Versicherte von dem Tage seiner Kassenmitgliedschaft an ein absolutes Recht. Letztere, die Mehrleistungen, dürfen vom Ablauf einer Karenzzeit abhängig gemacht werden, aber nur so, daß das durch Statut eingeführte Plus über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistung davon getroffen wird, nicht aber die Mindestleistung. Für freiwillige Mitglieder gilt die Karenzzeit dagegen vollständig.

2) (ein Eintrittsgeld.) Die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist bei der Gemeindeversicherung nicht gestattet, dagegen unter gewissen Voraussetzungen bei den Ortskrankenkassen zugelassen, und zwar in Folge der den Versicherungspflichtigen im ganzen freigestellten Wahl der Krankenkasse, welcher sie angehören wollen. Gutsituirte Kassen würden mit Vorliebe gewählt werden. Diese Kassen dürfen deshalb ein Eintrittsgeld erheben, aber die den Versicherten gewährte Freizügigkeit soll dadurch nicht illusorisch gemacht werden; deshalb die im Gesetz an die Erhebung eines Eintrittsgeldes geknüpfte Bedingung.

Digitized by Google

3) Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig. Die gleichzeitige Versicherung bei mehreren Kassen, die sog. Doppelversicherung, ist gestattet, selbstverständlich unter der Bedingung, daß die Beiträge zur zweiten Kasse von dem Versicherten selbst und zwar ganz eingezahlt werden.

Daraus kann aber leicht eine Ueberversicherung entstehen, d. h. im Falle einer Erkrankung der Anspruch auf ein höheres Krankengeld, als der Arbeitslohn, welchen der Versicherte, so lange er gesund blieb, für seine Arbeitsleistung erhielt. Die Gefahr der Simulation liegt nahe. Ein Arbeiter erheuchelt Krankheit, weil er dann mehr Geld bekommt, als wenn er arbeitet.

4) (kürzen.) Obiger Gefahr sucht der Paragraph zu begegnen, indem das Gesetz den Kassen das Recht verleiht, das Krankengeld so zu bemessen, daß der Versicherte mit Hinzurechnung der aus einer zweiten Kasse bezogenen Unterstützung im Ganzen nicht mehr Geld erhält, als sein durchschnittlicher Tagelohn — nicht der Klassendurchschnittslohn — beträgt. Auf das Sterbegeld erstreckt sich das Kürzungsrecht nicht. Das Recht zur Kürzung hat diejenige Kasse, welcher der Versicherte auf Grund seiner Beschäftigung angehören müßte, wenn er nicht vorzöge, bei zwei Kassen Mitglied zu sein. Eine Reduktion der Beiträge zur Kasse findet trotzdem nicht statt.

5) (kann diese Kürzung.) Diese Kürzung ist ein Recht der Kassen, aber keine Pflicht. Sie können im Statut festsetzen, daß sie von diesem Recht keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen werden.

6) (durch Betrug geschädigt.) „Betrug" im strafrechtlichen Sinne liegt bekanntlich dann vor, wenn jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält.

7) (vorsätzlich oder . . .) Das Grundprinzip der Versicherungsgesetze ist: dem Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft in die Dienste der den Produktionsprozeß der Gesellschaft leitenden Unternehmer stellt, dafür Ersatz zu leisten, daß seine Arbeitskraft im Dienste und im Interesse der Unternehmung geschwächt oder geschädigt wurde. Wer diese Schädigung durch eigenes Verschulden herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Ersatz. Aus allgemein menschlicher Rücksicht mag man ihm ein Almosen zukommen lassen: das ist aber Sache der Armenpflege, nicht der Arbeiterversicherung.

Daß in solchen Fällen die Krankenkassen nur das Krankengeld versagen oder kürzen können, nicht auch die ärztliche Behandlung und das

Digitized by Google

dazu Gehörige, sowie das Sterbegeld, bringt ein armenrechtliches Element in das Versicherungswesen. (Vergl. Anm. 8 zu §. 6).

8) (bei Eintritt einer neuen Krankheit.) Die Leistungen der Krankenkassen sind als Regel auf Gewährung der vorgeschriebenen Unterstützung während der Dauer von 13 Wochen beschränkt. Ist der Erkrankte länger erwerbsunfähig, so fällt er der Armenpflege anheim. Erkrankt er aber nochmals, einerlei, wie viel Zeit seitdem verflossen war, so muß ihm abermals die Krankenunterstützung zu Theil werden, nur kann diese statutarisch auf das Mindestmaß beschränkt werden, falls der Erkrankte in demselben Jahre bereits 13 Wochen lang unterstützt worden war und seit der letzten Unterstützung noch nicht 13 Wochen verflossen sind.

9) (auf höchstens 6 Wochen.) Für freiwillig einer Kasse Beitretende kann durch Statut eine Karenzzeit bis 6 Wochen eingeführt werden, und zwar in Bezug auf jede Art von Unterstützungen. (Vergl. Anm. 1 zu §. 6).

10) (auch andere.) Dies ist eine erst in dritter Lesung vom Reichstag eingefügte Bestimmung, welche gut gemeint ist, aber mit dem Grundprinzip der Arbeiterversicherung im Widerspruche steht. Darnach können auch selbständige Gewerbtreibende, also Unternehmer, einer Ortskrankenkasse beitreten, wenn das Statut diesen Fall vorsieht. Thatsächlich ist von dieser Ermächtigung vielfach Gebrauch gemacht worden.

11) Abänderungen des Statuts haben selbstverständlich keine rückwirkende Kraft.

§. 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im

Digitized by Google

ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

1) (ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen.) Wer seine bisherige Beschäftigung, auf Grund deren er versicherungspflichtig war, aufgiebt, wird dadurch entweder erwerbslos, d. h. er geht zu keiner neuen Beschäftigung über — davon handelt §. 28 — oder er ergreift eine andere Beschäftigung. In letzterem Falle aber fragt es sich: wird er in der neuen Beschäftigung auch versicherungspflichtig oder nicht, und wenn das erstere der Fall, ist dann eine organisirte Kasse vorhanden, in welche er eintreten kann?

Fehlt eine solche, so würde dem Betreffenden nichts übrig bleiben, als sich der Gemeindeversicherung zutheilen zu lassen. Paragraph 27 trifft nun Vorsorge dafür, daß ein Arbeiter, welcher seine Beschäftigung aufgiebt und entweder in seiner neuen Beschäftigung keiner organisirten Kasse angehört, d. h. nicht versicherungspflichtig ist, oder keiner organisirten Kasse beitreten kann, weil es an dem neuen Beschäftigungsorte daran fehlt, trotzdem noch versichert bleiben kann und zwar bei seiner bisherigen Kasse, wenn er den vollen statutenmäßigen Kassenbeitrag (also den Beitrag des Arbeitgebers inbegriffen) pünktlich fortzahlt. Im Erkrankungsfalle kann die Kasse an der Stelle von ärztlicher Behandlung ꝛc. bei solchen sich auswärts aufhaltenden Mitgliedern das Krankengeld um die Hälfte erhöhen.

§. 28.

Kassenmitglieder welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

1) (welche erwerbslos werden.) Diese Bestimmung steht ebenfalls im Widerspruche mit den Grundlagen der Arbeiterversicherung. Auch sie ist vom Reichstage in dieser Form in das Gesetz eingefügt worden. Der Regierungs-Entwurf wollte den Anspruch auf Fortbezug der Unterstützung wenigstens nur solchen zugestehen, die ohne ihr Verschulden erwerbslos geworden wären.

Digitized by Google

§. 29.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

1) (lediglich zu den.) Dem Kassenzwang mußte die Beschränkung der Mitgliederbeiträge auf das Nothwendigste und vom Gesetz Vorgeschriebene zur Seite gehen. Dieselbe Bestimmung findet sich auch schon im Hilfskassengesetz von 1876 sowie in der Gewerbeordnung (Titel Innungen).

§. 30.

Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 32 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20) abhängig zu machen.

1) Entstehen Zweifel darüber. Das Gleichgewicht in Einnahme und Ausgabe zu erhalten, muß selbstverständlich eine der wichtigsten Aufgaben des Kassenvorstandes sein. Er wird auch zunächst zu einem Urtheil darüber berufen sein, auf welchem Wege der Gefahr einer Insuffiziens der Kasse zu begegnen sei und das Statut demgemäß entwerfen resp. abändern müssen. Zur endgiltigen Entscheidung darüber ist aber die höhere Verwaltungsbehörde berufen.

Die Preußische Ausführungs-Anweisung stellt als Direktive den Satz auf, man werde bei der sachverständigen Prüfung von der Annahme ausgehen müssen, daß eine Mitgliederzahl von 50 genüge, um die Minimalleistungen mit den Maximalbeiträgen zu bestreiten. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint diese Zahl zu niedrig gegriffen.

§. 31.

Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. §. 22), nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes

Digitized by Google

(§. 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. §. 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

1) (soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen.) In welchem Verhältniß die Beiträge der Arbeiter und der Arbeitgeber bei den Ortskrankenkassen stehen — abweichend von dem Beitrag zur Gemeinde-Krankenkasse — darüber vergl. §. 52. Hier handelt es sich darum, daß die Mitgliederbeiträge, also die der Arbeiter, nicht ohne Noth durch statutarische Bestimmung über ein gewisses Maß erhöht werden dürfen, weder bei der Errichtung der Kasse, noch später. Als Maximum ist für den Beginn 2 Prozent, für später 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes der Versicherten festgesetzt, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die Mindestleistungen damit bestritten werden können.

2) (der Mindestleistungen.) Diese umfassen nach §. 22 die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die Rücklagen für den Reservefonds.

§. 32.

Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

1) (einer durchschnittlichen Jahresausgabe.) In der Reichstagskommission wurde bezweifelt, daß dieser Betrag des Reservefonds ausreichend sei. Regierungsseitig wurde darauf erwidert, das der Praxis entnommene statistische Material habe ergeben, daß der Fall kaum vorkomme, daß eine Kasse in einem Jahre mehr als das Doppelte der Durchschnittsausgabe für Krankenunterstützungen aufzuwenden habe. Größere Summen im Reservefonds aufzuspeichern, sei aber unbillig, weil man dadurch die Gegenwart zu Gunsten der Zukunft überlaste.

Digitized by Google

§. 33.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

1) Ergiebt sich. Die Motive heben hervor, daß der höheren Verwaltungsbehörde das Recht zustehen müsse, ein richtiges Verhältniß zwischen Beiträgen und Leistungen auch dann herbeizuführen, wenn die zunächst dazu berufene Kassenverwaltung ein Mißverhältniß einreißen läßt. Es soll weder durch zu gering bemessene Beiträge die Kasse in eine Nothlage gebracht, noch sollen fortdauernd Beträge erhoben werden dürfen, welche im Verhältniß zu den gewährten Unterstützungen zu hoch erscheinen. Weiter wurde in der Kommission anerkannt, daß auch das Anwachsen des Reservefonds eine Grenze haben müsse, namentlich deshalb, weil ein hoher Reservefonds wohl im Interesse des Fabrikherren (bei Fabrik-Krankenkassen) liegen könne, während das Interesse der Arbeiter einer übermäßigen Belastung der Gegenwart entgegenstehe. (Vergl. Anm. 1 zu §. 32).

§. 34.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter

Digitized by Google

Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

1) Die Kasse muß. In diesem Paragraphen wie in den folgenden wird die Organisation und die Verwaltung der Orts-Krankenkassen geregelt. Die Vorschriften stimmen im wesentlichen mit denjenigen des Hilfskassengesetzes vom Jahre 1876 überein, vergl. auch Gewerbeordnung §. 101.

2) Vorstand. Dessen Rechte und Pflichten werden theils durch dies Gesetz bestimmt, theils durch Statut (§. 23); wenn beides nicht ausreicht, kommen die allgemein rechtlichen Grundsätze in Anwendung.

3) Aufsichtsbehörde. Wer als solche fungirt, bestimmt §. 44.

§. 35.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

1) Der Vorstand vertritt. Diese Bestimmungen sind in der Hauptsache der Gewerbeordnung (Titel Innungen §. 101) entnommen resp. den für die Wahl der Innungsvorstände dort aufgestellten Vorschriften nachgebildet.

2) Aufsichtsbehörde s. §. 44.

Digitized by Google

§. 36.

Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1) die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3) die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

1) (steht .... der Generalversammlung zu) d. h. kann nicht durch Statut dem Vorstande übertragen werden.

2) (Ausschuß.) Derselbe muß aus der Zahl der Mitglieder genommen werden. Es wird ihm aber unbenommen bleiben, ev. z. B. bei Bücherrevisionen, Sachverständige zu Rathe zu ziehen.

§. 37.

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

1) (besteht nach Bestimmung.) Und außerdem aus den laut §. 38 zur Theilnahme berechtigten Arbeitgebern.

2) (sämmtlichen Kassenmitgliedern); also auch den weiblichen.

3) (großjährig); hierfür ist das Landesrecht maßgebend.

4) (muß aus Vertretern bestehen.) Das Hilfskassengesetz gestattet in §. 21 Absatz 2 die Bildung der Generalversammlung aus Abgeordneten und schreibt nur als Mindestzahl zwanzig vor. Im Gegensatz

Digitized by Google

damit wird für die Orts-Krankenkassen die Wahl von Vertretern zur Generalversammlung obligatorisch erklärt, wenn die Mitgliederzahl fünfhundert oder mehr beträgt. Die Motive rechtfertigen diese Bestimmung damit, daß bei großen Kassen die Generalversammlung meist eine so unvollständige und gleichzeitig so zufällig zusammengesetzte sei, daß entscheidende Beschlüsse über wichtige Fragen der Kassenverwaltung nur von kleinen Majoritäten gefaßt werden und in Folge dessen leicht der nothwendigen Kontinuität entbehren.

§. 38.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

1) Arbeitgeber, welche. Die Arbeitgeber haben ein begreifliches Interesse an der Kassenverwaltung. Da die ihnen durch §. 52 aufgelegten Theilbeiträge durch die Höhe des Beitrags überhaupt bedingt sind, deshalb wird ihnen das Recht eingeräumt, im Vorstande wie in der Generalversammlung vertreten zu sein. Sie sind aber nicht verpflichtet dazu.

2) Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse. Im „Gesammtbetrage" sind auch die Beiträge der freiwillig der Kasse beigetretenen Mitglieder mit zu rechnen. Die Stimmzahl der Arbeitgeber wird dadurch geringer.

Digitized by Google

§. 39.

Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

1) (die Aufsichtsbehörde); s. §. 44.

§. 40.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

1) (getrennt festzustellen . . . gesondert zu verwahren.) Es kommt hiebei darauf an, jede Vermengung der Kassenverwaltung und deren Gelder mit der Verwaltung und den Geldern von Privatpersonen, welche mit der Kassenverwaltung betraut sind, zu verhindern, um Verlusten vorzubeugen.

Digitized by Google

2) Verfügbare Gelder, d. h. solche, welche nicht nothwendig für die laufenden Kassenzwecke bereit gehalten werden müssen. Ihre verzinsliche Anlage bei Privatpersonen, z. B. Arbeitgebern, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die landesrechtlichen Vorschriften, betr. die Anlegung von Geldern Bevormundeter, beobachtet werden. (Für Preußen ist hierbei maßgebend der §. 39 der Vorm.-Ord. Dazu ergangen Urth. des Reichsg. v. 3. April 1884 — J.-M.-Bl. pro 84 S. 218. A. d. R.).

§. 41.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

1) Die Kasse ist verpflichtet; vergl. §. 27 des Hilfskassengesetzes.
2) (der Aufsichtsbehörde;) vergl. §. 44.
3) Die höhere Verwaltungsbehörde; vergl. §. 84.

§. 42.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuches.

1) (haften der Kasse) zunächst zivilrechtlich, sodann ev. strafrechtlich gleich den Vormündern. (cf. §. 40 der preuß. Vorm.-Ord. Urth. des Reichsg. in Straff. v. 15. Dezbr. 1882 — Entsch. Bd. 7 S. 349. A. d. R.).

§. 43.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Digitized by Google

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet, und von welcher Behörde für die letzteren den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt, oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

1) (gemeinsamen Orts-Krankenkassen.) Den Gemeinden gestattet §. 12, zu gemeinsamer Krankenversicherung zusammenzutreten. Obiger Paragraph gestattet ihnen auch die Bildung gemeinsamer Orts-Krankenkassen, beides durch übereinstimmende Beschlüsse, welche aber die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Da den Orts-Krankenkassen ohne Ausnahme durch das Gesetz juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, muß dies auch für die gemeinsamen Orts-Krankenkassen gelten.

Im Uebrigen wiederholen sich hier die Bestimmungen des §. 12.

§. 44.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden

Digitized by Google

von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

1) (Landesregierungen); nicht Bundesgesetzgebung.

2) (Behörden.) Nach der Ausf.-Anw. für Preußen ist dies in diesem Staate die Kommunalaufsichtsbehörde, also der Landrath resp. der Regierungspräsident. Ein Minist.-Erlaß vom 4. April 1884 stellt es jedoch denselben frei, die Aufsicht über Städte von nicht mehr als 10000 Einwohnern der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde zu übertragen.

Für Bayern: Verordnung v. 14. Mai 1884; f. Württemberg: Verordn. v. 1. Dez. 1883; f. Baden: Verordn. v. 11. Febr. 1884; f. Sachsen: Verordn. v. 28. Sept. 1883 u. s. w.

§. 45.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt, oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

1) Die Aufsichtsbehörde.... Diese Bestimmungen sind im wesentlichen denen des Hilfskassengesetzes nachgebildet. (Vergl. dasselbe §. 33.)

2) (durch Androhung ... Ordnungsstrafen.) Für das Verfahren ist das Landesrecht maßgebend.

3) (der Kassenorgane.) Darunter sind nicht die eigentlichen Kassenbeamten zu verstehen, also Kassirer ꝛc., sondern der Vorstand und die Generalversammlung.

Digitized by Google

§. 46.

Sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zwecke:

1) der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,
2) der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3) der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

1) (zu einem Verbande.) Der Gedanke, sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen zu einem größeren Verbande zu vereinigen, war der Rücksicht entsprungen, die Verwaltungskosten zu verringern, welche bei kleinen Kassen leicht eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen können. Außerdem bietet, wie die Motive hervorheben, diese Vereinigung auch Gelegenheit, durch Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten und Apothekern die den erkrankten Versicherten zu gewährende freie ärztliche Behandlung ꝛc. mit dem geringsten Kostenaufwande zu beschaffen.

2) (der Anlage und des Betriebes.) Diese über die ursprüngliche Absicht des Gesetz-Entwurfes hinausgehende Berechtigung, welche im Reichstage hinzugefügt wurde, wird mit Nothwendigkeit zur Ertheilung der „juristischen Persönlichkeit" für diese Verbände führen, da Eigenthumserwerb sonst nicht möglich ist und die „Anlage gemeinsamer Anstalten zur Heilung" u. s. w. wiederum ohne Eigenthumserwerb nicht wohl ausführbar erscheint.

Vorläufig haben diese Verbände das Recht einer juristischen Person nicht, so wenig wie die Innungs-Verbände dasselbe ursprünglich hatten.

Digitized by Google

§. 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1) wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,

2) wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

1) Die Schließung. Das Gesetz unterscheidet zwei Formen resp. zwei Wege, um eine Orts-Krankenkasse aufzuheben, wenn dies nothwendig erscheint:

a. die Schließung kraft gesetzlicher Vorschrift,

b. die Auflösung in Folge eines darauf gerichteten Antrags.

Digitized by Google

Die erstere muß erfolgen, wenn die Kasse nicht mehr leistungsfähig erscheint — entweder thatsächlich, weil die Einnahmen nicht zur Bestreitung der Ausgaben hinreichen und dieselben doch nicht mehr erhöht werden können, resp. gegen eine Erhöhung über 3 % Widerspruch erhoben wird, oder voraussichtlich, weil die Mitgliederzahl dauernd (nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde) unter den Stand herabgesunken ist, welcher erfahrungsgemäß (nach statistischen Erhebungen) genügt, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben einer Krankenkasse auf den gegebenen Grundlagen zu erhalten. Doch findet auch dann die Schließung nicht statt, falls der in Absatz 6 geforderte Nachweis erbracht werden kann, daß die Kasse trotzdem leistungsfähig bleibe.

2) Die Auflösung. Diese hängt von einem darauf gerichteten Antrage der Gemeindebehörde ab, welcher aber die Zustimmung der Generalversammlung erhalten haben muß.

Sowohl die Auflösung als die Schließung hat durch die höhere Verwaltungsbehörde zu geschehen.

3) Das etwa vorhandene Vermögen. Die Vorschriften betreffend die Liquidation einer Orts-Krankenkasse sind nicht erschöpfend und werden in vielen Fällen nach Analogie der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (5. Abschnitt) und der Konkursordnung ergänzt werden müssen.

4) (findet keine Anwendung) vergl. Anm. 1 zu diesem §.

§. 48.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des §. 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Digitized by Google

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

1) (können nach Anhörung.) Diese Vorschrift ist das nothwendige Korrelat der §§. 16, 17 resp. 43. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen (§. 47) finden entsprechende Anwendung.

2) (der Gemeinde) genauer: der Gemeindebehörde.

3) (unter der gleichen Voraussetzung) d. h. auf Antrag der Generalversammlung und nach Anhörung der Gemeindebehörde.

4) (durch Verfügung der oberen Verwaltungsbehörde.) In den Verhandlungen der Reichstags-Kommission wurde anerkannt, daß das Genehmigungs- und Verfügungsrecht der oberen Behörde allein Garantie für genaue und unbefangene Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse biete.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

Vorbemerkung.

Die beiden in der Ueberschrift genannten Kassen sind zwar in den Hauptpunkten verschieden behandelt, eine Anzahl untergeordneter Punkte aber konnte unbedenklich für beide gleichartig geregelt werden. Dies sind diejenigen, welche in Abschnitt D zusammengefaßt werden. Sie beziehen sich auf die Anmelde- und Abmeldepflicht der Arbeitgeber, auf die Einzahlungs- und Beitragspflicht derselben, auf die Beitreibung rückständiger Beiträge, auf die Sicherstellung der Forderungen des Unterstützungsberechtigten, auf das Verhältniß der Versicherungskassen und der Versicherten zur Armenpflege, endlich auf die Entscheidung von Streitigkeiten.

Digitized by Google

§. 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

1) Die Arbeitgeber. Arbeitgeber ist derjenige, welchem der Arbeitnehmer oder Arbeiter seine Arbeitskraft gegen eine von vornherein fest bestimmte Vergütung so überlassen hat, daß das Resultat der Arbeitsleistung zur alleinigen Verfügung des ersteren steht. Volkswirthschaftlich wird derselbe „Unternehmer" genannt. Rechtlich ist das Verhältniß ein Dienstmiethevertrag.

2) (versicherungspflichtige Person.) Wer als solche zu betrachten ist, bestimmt §. 1 des Gesetzes resp. das denselben ergänzende Ausdehnungsgesetz (s. §. 1 Zusatz). Die Anmeldung und Abmeldung der freiwilligen Mitglieder (§. 2) ist ihre eigene Sache und berührt den Arbeitgeber in keiner Weise.

3) Die Aufsichtsbehörde vergl. §. 44.

4) (gemeinsame Meldestelle) vergl. §. 76.

§. 50.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

Digitized by Google

1) (welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen.) Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, die obligatorische Krankenversicherung durchzuführen, wenn die Arbeitgeber ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, hat das Gesetz zu den schärfsten Mitteln gegriffen, um die Erfüllung dieser Pflicht zu sichern. Eine Strafandrohung, wie sie §. 81 ausspricht (bis zu 20 Mk.), erschien dazu nicht genügend. Der vorstehende Paragraph legt ihm die Erstattung aller Aufwendungen auf, welche eine der beiden genannten Kassen für erkrankte versicherungspflichtige Arbeiter machen mußten. Nach §. 1 des Gesetzes wird jeder Arbeiter, welcher in einem der dort genannten Betriebe thätig ist, damit ohne weiteres versichert und unterstützungsberechtigt, auch wenn er nicht angemeldet wurde.

§. 51.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

1) (im voraus.) Um die Leistungsfähigkeit der Kassen nicht von der unter Umständen sehr problematischen Pünktlichkeit der Versicherten abhängig zu machen, wurde dem Arbeitgeber die Zahlung aller Beiträge der bei ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen im voraus auferlegt.

2) (so lange fortzuzahlen.) Die Zahlungspflicht der Arbeitgeber hört nur mit der vorschriftsmäßigen Abmeldung des versicherten Arbeiters auf. Die Abmeldung ist durch §. 49 geregelt.

§. 52.

Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder

Digitized by Google

durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

1) Die Arbeitgeber haben. Ueber die volkswirthschaftliche Tragweite der vom Gesetz vorgenommenen Vertheilung der Beitragslast zu den Versicherungskassen vergl. unsere Einleitung S. 21 ff. Ursprünglich hatte die Regierung eine Beitragspflicht der Arbeitgeber nur für diejenigen Personen in Aussicht genommen, welche unter das Unfallversicherungsgesetz fallen und zwar als Aequivalent dafür, daß das Unfallversicherungsgesetz die Verunglückten für die ersten 13 Wochen der daraus entstehenden Erkrankung den Krankenkassen überwies. Nachdem der Reichstag das Kranken-Versicherungsgesetz vom Unfall-Versicherungsgesetz getrennt hatte, wäre eigentlich der Beitrag der Arbeitgeber vollständig weggefallen. In der Kommission war man aber mit Recht für Beibehaltung desselben.

2) (ein Drittel der Beiträge.) Die Fassung dieses Artikels ist nicht sehr glücklich und der richtige Sinn desselben nur aus den Motiven resp. dem Kommissionsbericht zu entnehmen. In letzterem heißt es: „der Sinn des ersten Absatzes . . . in Verbindung mit denjenigen Paragraphen, welche die Höhe der Arbeiterbeiträge regeln, ist durch die Kommissionsberathungen dahin festgestellt, daß die Maximalgrenze, welche das Gesetz bei den Krankenkassen für die Beiträge der Versicherten mit 2 beziehungsweise 3 Prozent vorschreibt, sich nur auf den vom Arbeiter selbst zu zahlenden Beitrag beziehe. Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist dagegen das Maximum von $1^1/_2$ bezw. 2 Prozent für die „von der Gemeinde zu erhebenden Beiträge“ [20]) vorgeschrieben. Hier hat diese Ziffer also die Bedeutung, daß die Arbeiterbeiträge und Arbeitgeberbeiträge zusammen jene Grenze nicht übersteigen dürfen.“

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung steht demnach der Gesammtbeitrag fest, nämlich $1^1/_2$ oder 2 % des ortsüblichen Tagelohnes, und davon hat der Versicherte zwei Drittel, der Arbeitgeber ein Drittel zu tragen. Wird der Tagelohn auf 2 Mark angenommen, so ist der Gesammtbeitrag für jeden Versicherten bei $1^1/_2$ Prozent 3 Pf., bei 2 Prozent 4 Pf. wöchentlich. Davon entfällt auf den Versicherten selbst zwei Drittel mit 2 resp. $2^2/_3$ Pf., auf den Arbeitgeber ein Drittel mit 1 resp. $1^1/_3$ Pf.

20) Vergl. §. 9 Absatz 1.

Digitized by Google

Bei den organisirten Krankenkassen steht dagegen der Beitrag des Versicherten fest, nämlich 2 bis 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes. Dazu hat der Arbeitgeber die Hälfte aus eigenen Mitteln zuzulegen, denn dann trägt er „ein Drittel der auf die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallenden Beiträge." Wird der Tagelohn, wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung, auf 2 Mark angenommen, so bildet der Beitrag der versicherungspflichtigen Personen 2 resp. 3 Prozent, mithin 4 resp. 6 Pfennige. Dazu hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln 2 resp. 3 Pfennige zuzulegen, denn nur dann beläuft sich der Gesammtbeitrag für jeden Versicherungspflichtigen auf 6 resp. 9 Pfennige wöchentlich und davon entrichtet der Arbeitgeber ein Drittel.

Der Gesammtbeitrag für jeden Versicherungspflichtigen erhöht sich somit von dem statutarisch festgesetzten Beitrag der Versicherungspflichtigen bei 2 Prozent auf 3 Prozent und bei 3 Prozent auf $4^1/_2$ Prozent des Tagelohnes.

3) Durch statutarische Regelung. Diese Bestimmung steht wie so manche andere Vorschrift des Gesetzes im Widerspruche mit dem Grundprinzip der Arbeiterversicherung und sollte deshalb so selten wie möglich in Anwendung kommen. Der rechtliche Gesichtspunkt der Haftpflicht des Unternehmers für die Arbeitskraft seines Arbeiters (vergl. Einleitung) ist von der Gesetzgebung häufig anderen Rücksichten untergeordnet worden, in diesem Falle der, daß in ganz kleinen Betrieben der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oft sozial gleichstehe und es dann nicht billig wäre, den ersteren zu Gunsten der letzteren zu belasten. Daß diese Belastung dem Unternehmer im weitern Verlaufe der wirthschaftlichen Entwickelung doch nicht erspart werden wird, darüber vergl. die Einleitung.

§. 53.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

1) (die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen ... bei jeder Lohnzahlung.)

Es ist schon früher (vergl. §. 1 Anm. 18) darauf hingewiesen worden, daß da, wo die dem Arbeiter zukommende Vergütung nicht in Geld, sondern

Digitized by Google

in anderer Form gegeben wird, kein Abzug am „Lohn" möglich ist und der Arbeitgeber sich in diesem Falle mit dem Arbeitnehmer verständigen muß.

2) (antheilsweise.) Durch diese Fassung wollte die Reichstagskommission der Möglichkeit vorbeugen, daß dem Arbeiter hohe Lohnabzüge gemacht werden könnten, weil zufällig der Lohnauszahlungstag nicht mit dem Termin der Beitragszahlung an die Kasse zusammenfällt.

3) Auf Streitigkeiten. Abgesehen von der Strafbestimmung des §. 82, welche sich auch auf die Berechnung der für die Arbeiter zu leistenden Beiträge bezieht, sollen solche Streitigkeiten überhaupt wie Lohnstreitigkeiten behandelt werden. Deshalb findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung, welcher lautet: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeiterverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben .... sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden."

§. 142 der GO. lautet:

„Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde" [21]).

§. 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

21) Engelmann, Gewerbeordnung S. 266 und S. 298.

Digitized by Google

1) Ob und inwieweit. Das Gesetz stellt in §. 52 den Grundsatz auf, daß die Arbeitgeber ein Drittel des Gesammtbeitrags, auf welchen die Kassen für jeden versicherungspflichtigen und beschäftigten Arbeiter Anspruch machen können, aus eigenen Mitteln zu erlegen haben. Dieser Grundsatz entspricht dem Grundgedanken des ganzen Gesetzeswerks. Um die Ausführung der bezüglichen Vorschrift zu sichern, wurde die Anmeldepflicht dem Arbeitgeber auferlegt. Im Widerspruche mit diesem Grundgedanken und den sich daraus ergebenden Bestimmungen stand schon der zweite Absatz des bereits besprochenen §. 52. Von obigem Paragraph 54 gilt dasselbe. Danach kann durch das Kassenstatut bestimmt werden, daß die in den §§. 49 bis 53 enthaltenen Vorschriften, betr. die Pflichten des Arbeitgebers, ganz oder zum Theil in Wegfall kommen, also sowohl die Anmeldepflicht des Arbeitgebers als seine Beitragspflicht.

Ob beide Verpflichtungen ganz beseitigt oder nur anderen Rechtssubjekten auferlegt werden können und welchen? darüber findet sich im Gesetz selbst keine Bestimmung. Jedenfalls ermangelt also dieser von der Reichstagskommission formulirte Paragraph der wünschenswerthen Bestimmtheit, die hier besonders zu vermissen ist, wo es sich um Abweichungen von den wesentlichsten Bestimmungen des ganzen Gesetzes handelt.

Während sonst streng daran festgehalten wird, daß die auf Autonomie beruhenden Statuten nicht das Grundgesetz selbst willkürlich abändern dürfen, erscheint hier das Gegentheil zulässig. Ein triftiger Grund hierfür ist in den Verhandlungen nicht beigebracht worden. Der Umstand wenigstens, daß es nach §. 2 des Gesetzes den Gemeinden gestattet wird, den der unbedingten Versicherungspflicht unterliegenden Kategorien von Personen des §. 1 eventuell durch Statut noch andere Kategorien hinzuzufügen, kann nicht als ein solcher angesehen werden. Es ist ein großer Unterschied, ob gestattet wird, da wo es lokale Verhältnisse nöthig erscheinen lassen, die Geltung eines Gesetzes noch auf andere Kreise, als der Gesetzgeber ursprünglich nöthig erachtete, auszudehnen, oder ob gestattet wird, in diesem Falle und für diese neuen Kreise das Gesetz selbst abzuändern! Allerdings kann hier die höhere Verwaltungsbehörde, kraft ihres Genehmigungsrechts, in jedem einzelnen Falle einen Riegel vorschieben, aber damit geht, genau genommen, die Kompetenz zur Abänderung des Gesetzes auf diese Behörde über.

In Bezug auf die Anmeldepflicht läßt sich wenigstens sagen, daß dieselbe jedenfalls irgend jemand auferlegt werden muß, da Absatz 2 des §. 2 dieselbe ausdrücklich fordert und §. 54 sich nicht auf diesen Paragraphen bezieht.

Digitized by Google

Dagegen kann nach §. 54 von jeder Beitragsleistung des Arbeitgebers abgesehen werden. Die Rücksichtnahme auf die sog. Hausindustrie, wo oft schwer zu entscheiden sei, wer als Arbeitgeber anzusehen ist, soll davon abgehalten haben, eine Regelung durch das Gesetz vorzunehmen [22]). Diese Frage muß aber doch in jedem einzelnen Falle schon kraft §. 14 der Gewerbeordnung entschieden werden!

2) (durch statutarische Bestimmung), also entweder gleich anfangs bei Errichtung des Statuts oder später durch Abänderung des Statuts.

§. 55.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

1) Rückständige Beiträge. Dieselben sind bei Versicherungspflichtigen vom Arbeitgeber einzuzahlen, gegen ihn richtet sich also auch die Beitreibung. Freiwillige Mitglieder sind Selbstschuldner. Hierher gehören auch die Vorschüsse und Zuschüsse, welche Unternehmer und Innungen nach §§. 64, 65, 72 und 73 zu leisten haben.

2) (wie Gemeindeabgaben.) Die Motive weisen auf das öffentliche Interesse hin, welches der Versicherung anhaftet.

§. 56.

Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

1) (weder verpfändet noch.) Wie die Arbeitslöhne durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 vor Beschlagnahme geschützt werden, so war auch in das Hilfskassengesetz die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Anspruch auf die Unterstützung aus der Kasse, welcher während der Erkrankung an Stelle des wegfallenden Arbeitslohnes tritt, weder durch den Erkrankten selbst noch durch dessen Gläubiger der ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden dürfe.

---

22) Woedtke a. a. O. S. 172.

Digitized by Google

2) (nur auf geschuldete Beiträge.) Nur derjenige Betrag, welchen der Erkrankte der Kasse selbst schuldet, kann ihm angerechnet werden, sonst keine andere Schuld. Auch diese Bestimmung findet sich bereits im Hilfskassengesetz.

§. 57.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der in §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes [23]).

1) (werden durch dieses Gesetz nicht berührt.) In vielen Fällen steht dem erkrankten oder verletzten Arbeiter auch ohne Versicherung bei den durch dieses Gesetz eingeführten Kassen ein Entschädigungsanspruch gegen dritte Personen, Korporationen u. s. w. zu, entweder kraft gesetzlicher Bestimmung oder in Folge von Verträgen. Dahin gehören Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz, aus Versicherungsverträgen, aus Delikten ꝛc., ferner aus der gesetzlich feststehenden Unterstützungs-

23) Dieser §. 57 gilt nicht in Bayern, vgl. Bayr. A.-G. v. 28. Febr. 1884.

Digitized by Google

pflicht von Gemeinden u. dgl. Die Frage ist: soll der Erkrankte nach dem Inkrafttreten der Krankenversicherung doppelte Unterstützung beziehen, einmal aus der Krankenkasse, zweitens auf Grund jener Ansprüche?

Die Regierungsvorlage hatte ursprünglich nur Rücksicht auf das Verhältniß der Krankenversicherung zur öffentlichen Armenunterstützung genommen und bestimmt, daß die letztere keine Veränderung erleiden solle, das zu diesem Zweck Geleistete aber den Gemeinden oder den Verbänden, welche dafür aufkommen mußten, von derjenigen Gemeinde oder derjenigen Krankenkasse, welche auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes zu einer Leistung an den Erkrankten verpflichtet war, von letzterer zurückzuerstatten sei und zwar in der Weise, daß der Unterstützungsanspruch des Versicherten an die Krankenkasse auf den oder auf diejenigen übergehe, welche kraft gesetzlicher Vorschrift ihn bereits unterstützt hatten. Gleichzeitig schlug der Entwurf vor, den Anspruch des Versicherten auf freie ärztliche Behandlung ꝛc., welcher natürlich einem Dritten nicht in natura übertragen werden konnte, mit einem Drittel des Krankengeldes zu berechnen.

Nach vielfachen Abänderungen und Zusätzen erhielt endlich der Paragraph seine heutige Fassung. Absatz 1 spricht danach den schon im Entwurfe aufgestellten Grundsatz aus, daß die Krankenversicherung die bisherige Unterstützungspflicht der Gemeinden und Armenverbände oder sonst durch Gesetz resp. Vertrag zur Unterstützung Verpflichteten nicht aufhebe. Ob sie an deren Stelle tritt, oder durch sie ersetzt wird, bestimmt das Gesetz in den folgenden Absätzen.

2) Soweit auf Grund dieser Verpflichtung. Wenn in einem konkreten Falle dem Erkrankten ein doppelter Anspruch zusteht a) gegen eine Gemeinde resp. einen Armenverband (nicht gegen dritte Personen!), b) gegen die Krankenkassen, so fragt es sich zunächst, welche dieser Verpflichtungen geht vor? Antwort: die Verpflichtung der Krankenkassen! Wo nur diese Kassen und die zur öffentlichen Armenunterstützung berufenen Korporationen neben einander stehen, da fällt die Verpflichtung der letzteren hinweg, weil sie nur im Nothfall eintreten soll, dieser Nothfall aber bei einem Versicherungspflichtigen nicht anzunehmen ist.

Hat nun aber die Gemeinde oder der Armenverband trotzdem bereits eine Unterstützung geleistet, so erhalten sie durch §. 57 Absatz 2 einen Regreßanspruch gegen die Kasse, bei welcher der Erkrankte versichert war. Die Kasse muß ihnen bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht Ersatz für die gemachten Aufwendungen resp. Unterstützungen gewähren; für die freie ärztliche Behandlung wird dann nach Absatz 5 die Hälfte des Kranken-

Digitized by Google

geldes berechnet, so daß sich also letzteres auf drei Viertel des betr. Tagelohnes erhöht.

3) Das Gleiche gilt. Sind an Stelle von Gemeinden und Armenverbänden Betriebsunternehmer oder andere als öffentliche Kassen zur Unterstützung (nicht Entschädigung!) Erkrankter durch das Gesetz verpflichtet, so steht diese Verpflichtung ebenfalls in zweiter Linie; der Anspruch der Erkrankten gegen sie ist ein subsidiärer, gleich jenem gegen die Armenverbände u. s. w. Der Anspruch an die Krankenkasse steht in erster Linie, ist der prinzipale, folglich hat letztere Kasse etwaige Unterstützungen jenen ebenso zu erstatten (soweit der Anspruch des Unterstützten gegen sie ging) wie die Aufwendungen der Gemeinden oder der Armenverbände.

4) (gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte.) Dieser Entschädigungsanspruch geht allen andern vor, auch dem an die Kasse. Steht demnach kraft des Haftpflichtgesetzes oder aus irgend einem Delikt Dritter u. dgl. dem Erkrankten ein Entschädigungsanspruch zu (nicht Unterstützungsanspruch wie bei Anm. 3) und hat die Krankenkasse dem Erkrankten Unterstützung gewährt, so hat sie einen Regreßanspruch gegen den prinzipal Verpflichteteten bis zur Höhe der geleisteten Unterstützung.

Außer diesen Fällen bleiben noch solche übrig, in denen dem erkrankten Versicherungspflichtigen Ansprüche gegen Dritte zustehen, welche auf Verträgen beruhen. Nach Absatz 1 werden auch diese Ansprüche nicht durch unser Gesetz berührt. Aber inwieweit die Krankenkassen bei einem solchen Zusammentreffen Regreßansprüche, z. B. an Privatversicherungs-Gesellschaften, bei welchen der Erkrankte versichert war, erheben können, sagt das Gesetz nicht. Dagegen wird im Kommissionsbericht ausdrücklich erklärt, daß derartige Ansprüche aus Verträgen für die Krankenversicherungskassen weder eine Ersatzverpflichtung noch ein Eintrittsrecht begründen. Im übrigen hat schon §. 26 des Gesetzes Vorkehrung getroffen, daß derartige Doppelversicherungen nicht zu einem Gewinn für den Versicherten führen können. Vgl. Anm. zu §. 26.

5) In Fällen dieser Art. Ueber die Berechnung des Werthes der geleisteten oder zu leistenden ärztlichen Hilfe war man im Reichstage verschiedener Ansicht. Der Regierungsentwurf und die Reichstagskommission hatten ein Drittel des Krankengeldes vorgeschlagen, der Satz wurde im Reichstage auf die Hälfte des Krankengeldes erhöht. Aber auch dieser Satz scheint noch zu niedrig gegriffen zu sein.

Digitized by Google

§. 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

1) (auf Grund dieses Gesetzes.) Wo eine durch Landesrecht geregelte Gemeinde-Krankenversicherung besteht, wie z. B. in Bayern, da bleiben auch die von der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften für die Entscheidung von Streitigkeiten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung betreffen, in Kraft (Kommiss.-Ber. S. 75).

2) (werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.) Der Entwurf hatte bei allen oben aufgezählten Streitigkeiten das Verwaltungsstreitverfahren zur Entscheidung bestimmt und nur da, wo ein solches nicht besteht, die Aufsichtsbehörde in zweiter Linie herangezogen mit Offenlassung des Rechtsweges. Die Reichstagskommission änderte diese Bestimmung mit Rücksicht darauf, daß das Verwaltungsstreitverfahren nicht überall bestehe und die Entscheidung dabei zu lange verzögert werde, ab. Sie theilte die Streitigkeiten in solche zwischen den Versicherten resp. den Arbeitgebern und den Kassen über Beitragsleistung, Unterstützungsansprüche ꝛc. und solche, welche sich über Regreßansprüche der Gemeinden und der Kassen gegen einander wie gegen Dritte erheben, und überwies die Entscheidung im ersten Falle der Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Rechtsweges, im letzten Falle der Verwaltungsgerichtsbehörde, eventuell der Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Rechtsweges und ohne vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils.

Digitized by Google

Die Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern werden hierdurch nicht berührt. Diese fallen unter §. 53 Absatz 2.

3) Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, aber nur dann, wenn die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 (kraft Absatz 1) fungirt. Tritt sie an Stelle der Verwaltungsgerichtsbehörde, so fällt die vorläufige Vollstreckbarkeit hinweg.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Vorbemerkung.

Die ursprüngliche Bezeichnung dieser Kassen im Regierungsentwurf war „Fabrikkassen", die Kommission änderte dieselbe in die obige ab und zwar mit Rücksicht darauf, daß auf Grund des Gesetzes auch eine große Anzahl landwirthschaftlicher und anderer Großbetriebe, die man nicht wohl als Fabriken bezeichnen könne, besondere Kassen errichten müßten. Man hielt es für zweckmäßig, „statt Fabrik-Krankenkasse" „Betriebs-Krankenkasse" zu sagen, aber zur Vermeidung von Mißverständnissen das Wort „Fabrik" in Klammern hinzuzusetzen.

Die Kassen sollen für die sämmtlichen Arbeiter eines einzelnen größeren Betriebes errichtet werden, also ebenso unabhängig von der Gemeinde-Krankenversicherung wie von den Orts-Krankenkassen sein.

Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung war man in der Kommission sehr verschiedener Ansicht. Die Einen bekämpften die Verpflichtung zur Bildung von Fabrik-Krankenkassen und wollten die Gründung solcher freistellen. Der Zwang zur Kassenbildung sei allenfalls da annehmbar, wo es sich, wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung und bei den Orts-Krankenkassen, um Institute handele, welche dem öffentlichen Rechte dienen. Für Fabrik-Krankenkassen treffe dies aber nicht zu, sie paßten eigentlich gar nicht in das System des Gesetzes, denn sie beförderten die Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber und gefährdeten unter Umständen die Interessen der ersteren; auch brächten sie den alternden Arbeiter in die Gefahr, daß die Wahrscheinlichkeit zunehmender Inanspruchnahme der Kasse durch ihn ein Anlaß zu seiner Entlassung aus der Fabrik werden könne, eine Gefahr, welche bei freien Kassen fortfalle. Die Fabrik-Krankenkassen seien zudem die gefährlichsten Konkurrenten der Orts-Krankenkassen, denen sie die Arbeiter in gesunden Jahren entzögen.

Dem wurde entgegengehalten, daß die Konsequenz dieser Ausführungen das Verbot solcher Kassen fordere, nicht aber die Freistellung

Digitized by Google

ihrer Errichtung. In der Praxis seien indessen die Vorzüge der Fabrik-Krankenkassen deutlich hervorgetreten, namentlich im Elsaß. Weit entfernt, daß die Fabrik-Krankenkassen den Interessen der Arbeiter zuwiderliefen, habe sich im Gegentheil ergeben, daß eine gut eingerichtete und geleitete Fabrik-Krankenkasse die für den Arbeiter erwünschteste Form der Krankenversicherung sei. Jedenfalls bestehe um der Arbeiter willen ein erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung der vorhandenen Fabrik-Krankenkassen. Mit diesen seien bedeutende Kapitalien an angesammeltem Gelde und an mancherlei humanitären Einrichtungen verbunden. Ein Zwang zur Bildung solcher Kassen sei auf der anderen Seite nicht zu entbehren. Es könne sonst durch die Indolenz oder Widerwilligkeit eines Fabrikinhabers der Gemeinde wider ihren Willen der ganze umständliche Apparat einer Ortskrankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung mit vielen Mitgliedern aufgedrängt werden.

§. 59.

Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

1) (welche für einen.) Ueber das Prinzip der Fabrik-Krankenkassen und die sich daraus ergebende Nothwendigkeit zum Erlaß besonderer Vorschriften sprechen sich die Motive wie folgt aus: Die Eigenthümlichkeit der für die Arbeiter einzelner größerer Betriebe errichteten Fabrik-Krankenkassen besteht darin, daß die Verpflichtung und das Recht, der Kasse anzugehören, durch Eingehung und Fortdauer des Arbeitervertrages bedingt ist, daß also namentlich die Fortdauer der Mitgliedschaft vermöge des Rechtes des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältniß beliebig aufzulösen, von dessen Willkür abhängig ist. Diese Abhängigkeit sämmtlicher Kassenmitglieder von dem Arbeitgeber macht besondere Bestimmungen über die Organisation, Verwaltung und Beaufsichtigung der Fabrik-Krankenkassen nothwendig.

§. 60.

Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Digitized by Google

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

1) Ein Unternehmer. Der Entwurf hatte, analog der Errichtung gemeinsamer Gemeinde- und Orts-Krankenkassen, auch die Errichtung gemeinsamer Fabrik-Krankenkassen durch mehrere Unternehmer gestatten wollen. Die Kommission strich diese Bestimmung hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach der Ansicht der Majorität die eigenthümlichen Vorzüge der Fabrik-Krankenkassen verloren gingen, sobald sich diese über den Rahmen der Betriebe desselben Unternehmers hinauserstreckten und daß die Gefahr von Koalitionen von Arbeitgebern hier ebenfalls zu beachten sei.

Die Gründung gemeinsamer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch mehrere Unternehmer ist also in Zukunft nicht mehr gestattet. Dagegen geht aus dem Kommissionsbericht und den darüber geführten Verhandlungen unbestreitbar hervor, daß da, wo bereits solche gemeinsame Fabrik-Krankenkassen bestehen, dieselben ihre Existenz keineswegs verlieren, sondern nur unter die Bestimmungen des §. 85 fallen, welcher die Umarbeitung der Statuten bereits bestehender Krankenkassen für Versicherungsverpflichtete bis zum 1. Januar 1885 vorschrieb, daß im übrigen die betr. gemeinsamen Fabrikkassen den Bestimmungen des Gesetzes sofort unterliegen und die fernere Anwendung des Hilfskassengesetzes auf solche Kassen nach §. 87 ausgeschlossen sei.

2) (mehreren Betrieben;) ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer und derselben Gemeinde liegen oder nicht.

3) (fünfzig oder mehr;) für die Ortskrankenkassen ist hundert die Minimalzahl, aber erst in Folge Abänderung der Regierungsvorlage, welche für beide Arten von Kassen fünfzig Versicherungspflichtige als Mindestzahl vorgeschlagen hatte.

Der Gleichmäßigkeit halber wurde in der Kommission beantragt, die Zahl hundert auch für die Fabrik-Krankenkassen anzunehmen. Indessen entschied sich die Kommission schließlich für Beibehaltung der im Entwurf vorgesehenen Mindestzahl. Einmal hielt man die Analogie der Orts-

Digitized by Google

Krankenkassen nicht unbedingt für maßgebend, da eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse schon durch die Person des Betriebsunternehmers auch bei geringerer Mitgliederzahl der Regel nach genügende Sicherheit besitze, dann aber und hauptsächlich, weil man der Meinung war, daß bei Annahme der Mindestzahl 100 ein großer Theil selbständiger größerer landwirthschaftlicher Betriebe außer Stande sein würde, eine Betriebs-Krankenkasse zu gründen. (Nach den Kommissionsbeschlüssen sollte sich die Zwangsversicherung auch auf alle land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter erstrecken, doch mit dem Zusatze, daß durch Gemeindebeschluß die Versicherungspflicht für den betr. Bezirk ausgeschlossen werden könne. Erst in dritter Lesung ist die jetzige Vorschrift, wonach umgekehrt die fakultative Versicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter durch Gemeindebeschluß obligatorisch gemacht werden kann, aufgenommen worden.)

4) (höhere Verwaltungsbehörde,) s. §. 84.

5) (verpflichtet werden, wenn.) Die höhere Verwaltungsbehörde kann also nur auf Antrag „anordnen".

6) (Gelegenheit zu geben.) In Preußen ordnet der Regierungs-Präsident an, in welcher Weise dies zu geschehen hat, vgl. Ausf.-Anw.

§. 61.

Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

1) (auch dann, wenn sie weniger.) In den Motiven wird diese Abweichung von der Regel, welche §. 60 aufstellt, damit gerechtfertigt, daß es zu einer namentlich für kleinere Gemeinden unbilligen und bedenklichen Belastung führen könne, wenn die Arbeiter in Betrieben, welche mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden seien, der Orts-Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung zugetheilt werden müßten. Ueber die Verpflichtung des Unternehmers, die Leistungsfähigkeit der Kasse auch bei geringer Mitgliederzahl zu sichern, s. §. 64.

Digitized by Google

2) (angehalten werden,) d. h. durch die höhere Verwaltungsbehörde, aber ohne an den Antrag der Gemeinde gebunden zu sein. Es wurde zwar beantragt, auch für diesen Fall die Initiative der Gemeinde- oder Orts-Krankenkasse zur Bedingung zu machen, aber schließlich vom Antragsteller selbst anerkannt, daß das Bedenken berechtigt sei: wenn man den Orts-Krankenkassen hier die Initiative überlasse, so sei Gefahr vorhanden, daß innerhalb einer solchen eine Majorität von Kassenmitgliedern die Arbeiter gesundheitsgefährlicher Betriebe aus Eigennutz hinausdrängen und einen entsprechenden Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde erlangen könne, weil für diese der Antrag einer Orts-Krankenkasse an sich ein erhebliches Gewicht haben werde.

3) (kann die Errichtung.) Wenn ein Unternehmer die Verpflichtung freiwillig übernimmt, für die Leistungsfähigkeit seiner Fabrik-Krankenkasse einzustehen, so fällt jedes Bedenken gegen eine zu geringe Mitgliederzahl weg, s. Motive S. 41.

§. 62.

Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgiltig festgesetzt.

1) (sind verpflichtet.) Das Gesetz giebt hiermit ein Zwangsmittel gegen säumige oder renitente Unternehmer. Während letztere sonst nur zu einer Betragsleistung bis höchstens 1 bis 2 % des Lohnes (vgl. §. 31) verpflichtet sind, steigt dieser Beitrag im Falle des §. 62 bis auf 5 % des Lohnes.

2) (des verdienten Lohnes.) Der nach Absatz 1 von dem betreffenden Unternehmer zu zahlende Beitrag von 5 Prozent wird nicht nach dem durchschnittlichen Tagelohn berechnet, sondern nach dem von jeder in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Person wirklich verdienten Lohne, ohne Rücksicht auf die sonst durch einen Maximalsatz

Digitized by Google

gezogenen Schranken. Die Belastung des säumigen oder renitenten Unternehmers wird selbstverständlich dadurch weiter erhöht.

3) (zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse.) Der Mehrbeitrag des Unternehmers muß an die Gemeinde-Krankenversicherungskasse oder an die Orts-Krankenkasse abgeführt werden, auch wenn ein Theil der Arbeiter des fraglichen Unternehmers gar nicht darin, sondern in einer freien Hilfskasse versichert ist, in welchem Falle der Unternehmer sonst gar nicht zu einer Beitragsleistung verbunden wäre.

§. 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der in §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

1) (gehören an . . . . . sofern sie nicht.) Paragraph 10 bestimmt, daß Versicherungspflichtige mit dem Tage des Eintritts in eine Beschäftigung ohne weiteres den Ortskassen als Mitglieder angehören, sofern sie nicht einer andern vom Gesetz zugelassenen Kasse bereits angehören. Dem Sinne nach stimmt Absatz 1 des §. 63 damit überein, nur mit dem Unterschiede, daß die Kassenwahl des Arbeiters auf die Innungskassen, Knappschaftskassen oder Hilfskassen beschränkt ist. Die Regierungsvorlage hatte nur die Wahl zwischen Fabrik- und freien Hilfskassen freistellen wollen.

Digitized by Google

2) (Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt.) Der Regierungsentwurf wollte die Freiheit der Kassenwahl dem Arbeiter nur für den Augenblick seines Eintritts zugestehen. In der Kommission wurde diese Beschränkung der Freiheit der Kassenwahl lebhaft bekämpft und u. A. ein Antrag dahin gestellt, daß Personen, welche einer andern organisirten Kasse angehören, weder zum Eintritt in eine Fabrikkrankenkasse noch zum Verbleiben darin verpflichtet seien. Hiegegen erhob sich wieder in der Kommission selbst Widerspruch: man dürfe nicht durch Gewährung einer solchen Befugniß die Fabrikkrankenkassen der Gefahr eines beständigen Wechsels der Mitglieder aussetzen. Schließlich erhielt der Paragraph seine jetzige Fassung, wonach also der Arbeiter beim Eintritt in eine Fabrik mit Fabrikkrankenkasse dieser Kasse beitreten muß, falls er nicht bereits Mitglied einer der in den §§. 73. 74 u. 75 bezeichneten Kassen (Innungskasse, Knappschaftskasse oder Hilfskasse) ist (Absatz 1 des §. 63), und daß er dieser Kasse angehört, so lange er nicht einer Hilfskasse (§. 75) beigetreten ist.

§. 64.

Die §. 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2) Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3) Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4) Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5) Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

Digitized by Google

nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

6) Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

1) (Die §§. 20 bis 42.) Die in diesen Paragraphen enthaltenen auf die Ortskrankenkassen bezüglichen Vorschriften werden deshalb auch für die Fabrikkrankenkassen giltig erklärt, weil, wie die Motive sagen, die Verfassung und Verwaltung der letzteren sich von derjenigen der ersteren nur in soweit unterscheiden sollte, als die Eigenthümlichkeiten der Fabrikkrankenkassen und die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder Abweichungen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Demnach finden Anwendung auf die Fabrikkrankenkassen

a) die Vorschriften der §§. 20 bis 22 betr. die Leistungen der Krankenkassen und die Beiträge der Versicherungspflichtigen — jedoch mit Berücksichtigung der in §. 64 Ziff. 1 vorgeschriebenen Aenderungen;

b) die Vorschriften der §§. 23. 24. 26 betr. das Kassenstatut — jedoch mit Berücksichtigung des §. 64 Ziffer 3 u. 4;

c) die Vorschriften der §§. 27 u. 28 betr. die Fortdauer der Mitgliedschaft resp. des Unterstützungsanspruchs beim Ausscheiden oder in Folge von Erwerbslosigkeit — jedoch mit Berücksichtigung des §. 64 Ziffer 5;

d) die Vorschriften der §§. 30. 31 u. 33 betr. die Höhe der Beiträge und das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einer Kasse — jedoch mit Berücksichtigung des §. 64 Ziffer 5;

e) die Vorschriften der §§. 34 bis 39, betr. Vorstand und Generalversammlung — jedoch mit Berücksichtigung des §. 63 Ziffer 3 und 4;

f) die Vorschriften des §. 25 über die Rechtspersönlichkeit der Kasse;

g) die Vorschriften der §§. 32 u. 33 betr. den Reservefonds wie die Vorschriften der §§. 40 bis 42 betr. die Rechnungsführung — jedoch mit Berücksichtigung des §. 64 Ziffer 4.

2) (statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen.) An die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes bei der Gemeindekrankenversicherung und des durchschnittlichen Tagelohnes bei den Ortskrankenkassen kann bei

Digitized by Google

den Fabrikkrankenkassen durch Statut der wirkliche Arbeitsverdienst jedes Einzelnen zur Grundlage der Berechnung der Beiträge wie der Unterstützungen (nicht auch des Sterbegeldes! vergl. §. 20) gemacht werden. Doch ist eine Maximalgrenze mit 4 Mark gezogen.

3) (das Kassenstatut ist.) Die Regierungsvorlage hatte dem Unternehmer noch weitere Berechtigungen ertheilen wollen (nämlich die in §. 39 der Aufsichtsbehörde verliehenen); dies wurde aber von der Kommission abgelehnt. Auch die in Ziff. 2 u. 3 enthaltenen Rechte wurden beanstandet, weil der Fabrikherr dadurch zum unbeschränkten Herrn der Fabrikkasse gemacht werde. Doch trug schließlich die Erwägung den Sieg davon, daß die Ziffern 2 u. 3 dem Fabrikherrn nur diejenige Stelle zuweisen, welche den ihm durch Ziffer 4 u. 5 auferlegten Pflichten und der Natur der Dinge entspreche.

4) (Die Rechnungs- und Kassenführung). Der Entwurf schließt sich mit dieser Bestimmung der bei den früher vorhandenen Fabrikkassen bereits bestehenden Einrichtung an, die im übrigen, wie auch die Motive hervorheben, nur die nothwendige Konsequenz der Verantwortlichkeit des Unternehmers ist.

5) (die erforderlichen Vorschüsse.) Während die Gemeindekasse nach §. 9 die erforderlichen Vorschüsse zu leisten hat, wenn der Bestand der Gemeinde-Krankenversicherungskasse nicht ausreicht, vorbehaltlich der späteren Rückerstattung aus dieser Kasse — soweit diese dazu im Stande ist), wird weder bei den Ortskrankenkassen noch bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen im Allgemeinen eine solche Verpflichtung auferlegt.

Ist bei den Ortskrankenkassen das Gleichgewicht nicht durch Erhöhung der Beiträge bis auf den zulässigen Maximalsatz (vgl. §. 47) und Reduktion der Leistungen auf das Mindestmaß herzustellen, so müssen sie geschlossen werden.

Was bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in diesem Falle zu geschehen hat (definitive Zuschußleistung ohne Anspruch auf Rückerstattung) bestimmt §. 65.

Hier bei §. 64 handelt es sich blos von solchen Betriebskassen, welche auf Grund des §. 61 errichtet wurden, also entweder gesundheitsgefährliche Betriebe voraussetzen oder vom Unternehmer freiwillig errichtet werden, trotz einer Mitgliederzahl unter 50. In diesen beiden Fällen wird der Unternehmer verpflichtet, eventuell Vorschüsse zu leisten mit dem Anspruch auf Rückzahlung derselben aus der Kasse.

6) (Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen.) In der Kommission war kein Zweifel darüber, daß erhebliche Uebelstände

Digitized by Google

daraus entstehen könnten, wenn ausgeschiedene Mitglieder Stimmrecht in Kassenangelegenheiten behielten oder sonst an der Verwaltung Theil nähmen.

§. 65.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

1) (von ihnen beschäftigte Versicherungspflichtigen.) Nach §. 63 Absatz 2 haben auch Nichtversicherungspflichtige das Recht, der Kasse beizutreten. Auf diese bezieht sich die Einzahlungspflicht des Arbeitgebers eben so wenig, wie bei denen der anderen Kassen.

2) (so hat der Betriebsunternehmer.) Hiermit ist ausgesprochen, daß der Unternehmer seine Fabrikkrankenkasse nicht schließen darf, obgleich die Beiträge nicht mehr hinreichen, um die Ausgaben zu decken, sondern daß er jeden Mehrbetrag aus eigenen Mitteln zuschießen (nicht vorschießen) muß. Die einzige Ausnahme bildet der Fall, daß die Mitgliederzahl dauernd unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl sinkt, s. §. 68. Außerdem ist weiter vorgeschrieben, daß die Beiträge der Arbeiter nicht, wie es bei der Ortskrankenkasse zulässig, mit Zustimmung aller Betheiligten über 3 Prozent des Lohnsatzes gesteigert werden dürfen.

Digitized by Google

Wie der Kommissionsbericht besagt, hat man sich nicht verhehlt, daß in dieser Vorschrift unter Umständen eine nicht unerhebliche Belastung des Betriebsunternehmers liegen könne, man war aber der Meinung, daß der Fall doch nur selten eintreten werde, daß $4^1/_2$% des Lohnes — die 3% der Arbeiter und die darauf zu legenden $1^1/_2$% des Arbeitgebers — nicht ausreichen sollten, um die gesetzlichen Mindestleistungen zu decken, umsomehr, da in vielen Fällen auch Kassenvermögen zur Disposition stehen wird. Im Interesse der Arbeiter hielt man für nöthig, außerdem für die Beiträge derselben eine Maximalgrenze zu ziehen. Man sah darin zugleich einen Antrieb für den Fabrikanten, auf möglichste Beseitigung gesundheitsgefährlicher Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

3) Auf Streitigkeiten. Wie bei den Ortskrankenkassen vergl. §. 53.

4) (§. 55 bis 58.) Diese Paragraphen beziehen sich auf die Beitreibung rückständiger Beiträge (wozu auch die Vorschüsse und Zuschüsse der Unternehmer gehören), auf die Unangreifbarkeit der Forderungen Versicherter an die Kasse durch Dritte, auf die Regreßrechte und Pflichten der Kassen und die Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen den Beitragspflichtigen oder Unterstützungsberechtigten einerseits, der Kasse andrerseits, entstehen.

§. 66.

Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. §. 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

1) Auf die Beaufsichtigung. Das Aufsichtsrecht über die Fabrikkrankenkassen soll nach den Motiven in möglichst engen Grenzen gehalten werden. Eine Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch die Aufsichtsbehörde, wie sie §. 45 Absatz 5 bei Ortskrankenkassen in dem Falle gestattet, wenn die Kassenorgane ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können oder nicht wollen, wird für die Fabrikkrankenkassen nicht angeordnet.

2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt. Die Motive weisen bei dieser Bestimmung auf die Abhängigkeit der Kassenmitglieder vom Betriebsunternehmer hin, welche von diesem leicht benutzt werden könnte,

Digitized by Google

um den Vorstand der Kasse dahin zu bestimmen, daß er Ansprüche der Kasse an den Unternehmer nicht geltend macht.

§. 67.

Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

1) (so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde.) Die Regierungsvorlage wollte in Fällen von zeitweiligen Einstellungen event. Einschränkungen des Betriebes die Verwaltung der Kasse der Aufsichtsbehörde obligatorisch übertragen wissen, nicht blos fakultativ, wie die jetzige Fassung lautet.

Die Kommission fand dies zu weitgehend, da es eine große Zahl von Betrieben gebe, welche alljährlich gewisse Perioden der Arbeitslosigkeit durchmachen, z. B. Zuckerraffinerien, Brennereien u. s. w. Auch bei anderen Unterbrechungen des Betriebes, z. B. in Folge eines Brandes, sei keine Nothwendigkeit vorhanden, die Kassenführung der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Schließlich wurde die Uebernahme fakultativ zugelassen, wobei man es aber als selbstverständlich erachtete, daß bei der Wiederaufnahme des Betriebes die Verwaltung von selbst wieder auf den Betriebsunternehmer übergehe. Die Beitrags-, Vorschuß- und Zuschußleistungspflicht des Unternehmers geht natürlich nicht auf die Verwaltung über.

§. 68.

Die Kasse ist zu schließen:

1) wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

Digitized by Google

2) soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);

3) wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

1) Die Kasse ist zu schließen. Wie bei den Ortskrankenkassen (§. 47), so stellt auch bei den Betriebs- (Fabrik-) Kassen das Gesetz der Schließung kraft gesetzlicher Vorschrift die Auflösung auf Antrag gegenüber. Absatz 1 handelt von dem ersten Falle.

Obenan als Schließungsgrund steht naturgemäß das Aufhören der Unternehmung, für welche die Kasse errichtet war. Daran reiht sich als zweiter Grund das Herabsinken der Mitgliederzahl unter die gesetz-

Digitized by Google

liche Mindestzahl, falls die betr. Unternehmung nicht zu jenen Betrieben gehört, für welche entweder der Fortbestand unabhängig von der Mitgliederzahl ist (gesundheitsgefährliche Betriebe, §. 61 Absatz 1) oder bei welcher sich der Unternehmer freiwillig für die Leistungsfähigkeit der Kasse trotz geringer Mitgliederzahl (unter 50) verbürgt hat und die Aufsichtsbehörde diese Bürgschaft anerkennt. Ein dritter Schließungsgrund ist die unordentliche Verwaltung der Kasse und unordentliche Führung des Rechnungswesens durch den dafür bestellten Beamten, für welchen der Betriebsunternehmer verantwortlich ist (§. 64 Ziffer 4.) Die Motive weisen darauf hin, daß bloße Ordnungsstrafen meist nicht genügen würden und es daher richtiger erscheine, den Unternehmer vor die Wahl zu stellen, „ob er seinen bezüglichen Verpflichtungen voll nachkommen oder sich der mit Schließung der Kasse eintretenden Heranziehung zur Leistung von Gemeinde-Krankenversicherungsbeiträgen aus eigenen Mitteln unterwerfen will."

2) (versagt werden.) Bezieht sich nicht auf etwaige Nachfolger des lässigen Unternehmers.

3) Die Kasse kann .... aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt nur auf Antrag. Derselbe muß vom Betriebsunternehmer nach Zustimmung der Generalversammlung gestellt werden. Vor der Entscheidung hat die zuständige Behörde die betheiligten Gemeinden zu hören, da bei der Auflösung der Fabrikkasse die Arbeiter selbstverständlich entweder der Ortskrankenkasse oder der Gemeindeversicherung zufallen.

4) Die Schließung oder Auflösung erfolgt. In beiden Fällen steht das Verfügungsrecht der höheren Verwaltungsbehörde zu, vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde, in Preußen an den Handelsminister.

5) Auf das Vermögen ... finden. Wie schon bei §. 47 (s. Anm. 3) bemerkt wurde, erscheinen diese Liquidationsvorschriften ungenügend.

6) Die Haftung. Da nach §. 65 der Unternehmer nöthige Zuschüsse aus eigenen Mitteln ohne Anspruch auf Rückerstattung zu leisten hat, so fällt ihm auch die Deckung eines bei der Schließung oder Auflösung vorhandenen Defizits zur Last.

Digitized by Google

F. Bau-Krankenkassen.

Vorbemerkung.

Gewisse wirthschaftliche Unternehmungen, namentlich solche, welche sich nicht auf die Erzeugung wirthschaftlicher Güter für den Konsum beziehen, sondern auf die Herstellung dauernder Anlagen, z. B. für Kommunikationszwecke u. dergl., haben mit der Beendigung eines solchen Einzelwerks ihr natürliches Ende erreicht. Diejenigen Arbeiter, welche zu diesem Zwecke beschäftigt wurden, werden entlassen und zerstreuen sich nach allen Himmelsgegenden, wie sie in der Regel auch von allen Seiten herbeigezogen worden waren, als die Unternehmung begann. Solche Personen einer der bestehenden Krankenkassen zuzuweisen, erschien aus vielen Gründen unthunlich und der Regierungsentwurf schlug deshalb vor, für den Hauptfall derartiger Einzelunternehmungen: den Baubetrieb, die Errichtung sog. Bau-Krankenkassen vorzuschreiben.

In der Reichstagskommission wurde die Angemessenheit dieser Einrichtung allseitig anerkannt und man stimmte auch darin mit der Regierung überein, daß diese Kassen den Betriebs- (Fabrik-) Kassen nachgebildet werden sollten.

Dagegen erschien es manchen Kommissionsmitgliedern bedenklich, die Entscheidung der Frage, ob eine Bau-Krankenkasse gebildet werden solle, völlig dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde anheimzugeben, zumal, nachdem durch die Diskussion klargestellt war, daß unter dem Ausdruck: „anderen vorübergehenden Baubetrieben" (§. 69) auch größere Hochbauten von Privatunternehmern zu verstehen seien.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen, einen bessern Weg zu finden, überzeugte man sich indessen, daß die Verhältnisse hier so verschiedenartig liegen, daß man nicht umhin könne, eine diskretionäre Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle eine Baukrankenkasse nöthig ist oder nicht, zuzulassen und diese dem System der Vorlage entsprechend der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen.

Weiter wurde die Verpflichtung des „Bauherrn" beanstandet, statt dessen müsse der „Unternehmer" verpflichtet werden (wie beim Unfallversicherungsgesetz), und erst dann, falls kein Unternehmer vorhanden sei, der Bauherr.

Dem gegenüber wurde vom Regierungskommissar ausgeführt, daß die Lage der Sache in beiden Fällen eine verschiedene sei. Wenn ein Betriebsunfall eintrete, sei stets ein Unternehmer vorhanden, an den man sich halten könne, bei der Krankenkasse sei aber in dem Moment

Digitized by Google

der Kassenbildung nicht immer ein Unternehmer vorhanden, man müsse deshalb „hier den Bauherrn voranstellen". Die Motive führen noch an, daß es in der Praxis oft zu den wesentlichsten Zweifeln über die Person des Verpflichteten führen würde, wenn die Verpflichtung dem Bauunternehmer auferlegt werden sollte. Auch träten als Bauunternehmer nicht selten Personen auf, deren wirthschaftliche Verhältnisse die erforderliche Bürgschaft für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung vermissen lassen".

Das in der Kommission aufgetauchte Bedenken gegen die Ersetzung der Unternehmer durch den Bauherrn war gewiß gerechtfertigt. Denn diese Personenverschiebung bedeutet einen Bruch mit dem ganzen System des Versicherungswerkes. Sobald dabei der Standpunkt des Armenrechtes, der der öffentlichen Unterstützungspflicht verlassen wird, bleibt nichts übrig, als den Arbeitgeber resp. den Unternehmer haftbar zu machen für die Arbeitskraft resp. Erwerbsfähigkeit des von ihm beschäftigten Arbeiters. Diese Haftpflicht aus Bequemlichkeitsgründen dem Bauherrn zu übertragen, ist durch nichts gerechtfertigt. Sollte es in einem einzelnen Falle unmöglich sein, den Unternehmer sofort haftbar zu machen, weil er anfangs noch nicht zur Stelle war, so genügte es, die subsidiäre Haftpflicht des Bauherrn einzuführen. Im übrigen wird es namentlich in Spekulationszeiten auch nicht selten vorkommen, daß der Bauunternehmer wirthschaftlich besser situirt ist und größere Bürgschaft bietet als der Bauherr oder Auftraggeber zum Bau.

Den größten Verstoß gegen die Logik begeht die Redaktion des Paragraphen durch die Schlußworte: „wenn sie (die Bauherren) beschäftigen." Damit soll indirekt der Bauherr als der Arbeitgeber hingestellt werden. Nun wird aber das Wort „beschäftigen" in beiden Versicherungsgesetzen und auch sonst ausschließlich in dem Sinne gebraucht, daß damit das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (locator und conductor) bezeichnet wird und niemals das Verhältniß zwischen dem Auftraggeber eines Unternehmers und den Arbeitern des letzteren.

Wenn ausnahmsweise einer der Bauherren die Arbeiter „beschäftigt", d. h. mit ihnen einen Vertrag schließt, ihnen den Lohn aus eigenen Mitteln zahlt, dann ist er eben ohne jeden Zweifel auch Unternehmer und Arbeitgeber, aber auch nur dann.

Es ist deshalb ein vergebliches Bemühen, wenn Woedtke[24]) diesen durchaus falschen Ausdruck im Gesetz („beschäftigen") durch folgende Erklärung zu rechtfertigen sucht: „In solchem Fall beschäftigt der Bauherr

24) Woedtke a. a. O. S. 204.

Digitized by Google

die Arbeiter indirekt insoferne, als er die Arbeit, bei welcher sie beschäftigt sind, veranlaßt, ohne direkt zu denselben in Beziehung zu stehen." Dann ist auch der Kunde eines Schneidermeisters der Arbeitgeber der Gesellen des Meisters, dann „beschäftigt" derjenige, welcher beim Schlosser einen Schlüssel bestellt, den Gesellen oder Lehrling des betr. Meisters und nicht der letztere u. s. w.

§. 69.

Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Baukrankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

1) (sowie in anderen vorübergehenden Betrieben). Dazu gehören beispielsweise Hafen- und Quaibauten, Brückenbauten, Kirchenbauten, auch größere Hochbauten von Privatunternehmern z. B. großartige Schloß- und Villenbauten. In jedem einzelnen Falle ist die Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankenkasse ausschließlich in die Hand der betr. Behörde gelegt. Ihr Wille entscheidet.

2) (die Bauherren). Bauherr ist der Eigenthümer oder der Besteller resp. Auftraggeber des Baues.

3) (eine größere Zahl von Arbeitern). Als solche wird wohl wie bei den Fabrikkrankenkassen, die Zahl 50 anzusehen sein.

§. 70.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

1) (kann mit Genehmigung). Was die Regel sein sollte, die prinzipale Verpflichtung des Unternehmers zur Kassenerrichtung mit subsidiärer Haftbarkeit des Bauherrn im Nothfalle, wird hier als ausnahmsweise Vergünstigung gegen den Bauherrn zugestanden. Derselbe kann die Kassenerrichtung auf den oder die eigentlichen Bauunternehmer,

Digitized by Google

mit welchen er einen Werkverdingungsvertrag schloß, übertragen, falls diese die ev. nöthig scheinende Sicherheit zu stellen vermögen. Welche Sicherheit? Das steht im Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde. Es kann also leicht eintreffen, daß das richtige Verhältniß, prinzipale Verpflichtung des Bauunternehmers und subsidiäre Haftbarkeit des Bauherrn, auf diesem künstlichen Wege hergestellt wird.

§. 71.

Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

1) (nicht nachkommen). An Stelle der in §. 62 den säumigen Fabrikunternehmern angedrohten Zwangsbeitragsleistung an die Gemeinde-Kranken- resp. Orts-Krankenkasse tritt hier die direkte Entschädigungspflicht gegenüber den erkrankten Personen resp. beim Todesfalle gegenüber den Hinterbliebenen. Hatte die Gemeinde-Krankenkasse in Ermangelung einer Baukasse Unterstützung geleistet, so geht der Anspruch gegen den Bauherrn nach §. 57 Absatz 4 auf diese Kasse über.

§. 72.

Die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1) wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2) wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- oder Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die in §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung

Digitized by Google

treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 Anwendung.

1) (sind zu schließen). Bei unordentlicher Kassen- und Rechnungsführung der Baukassen ist mit der Schließung die unabänderliche Verpflichtung zur Unterstützung aus eigenen Mitteln verbunden. Bei Schließung einer Fabrik-Krankenkasse aus demselben Grunde kann die zuständige Behörde die Verpflichtung des §. 62 auferlegen.

2) (über die Verwendung des .... Kassenvermögens). Bei Schließung einer Ortskrankenkasse fällt der etwa verbleibende Vermögensrest nach §. 47 derjenigen Ortskrankenkasse oder der Gemeindekrankenkasse zu, welcher die der geschlossenen Kasse angehörenden Mitglieder überwiesen werden. Für die Baukassen erschien diese Bestimmung nicht anwendbar, weil die in einer solchen Einzel-Bau-Unternehmung (für welche allein besondere Baukassen errichtet werden) beschäftigten Arbeiter sich nach Auflösung der Unternehmung in den meisten Fällen zerstreuen und nicht der Orts- oder Gemeinde-Krankenkasse des betr. Bezirks überwiesen werden.

3) Auf Streitigkeiten. Die für Ortskrankenkassen und Fabrikkrankenkassen giltigen Vorschriften des §. 58 finden auch hier Anwendung. Danach fällt die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Arbeitern resp. den Versicherten und dem Bauherrn über Beitragsleistung und Unterstützungsanspruch der Aufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung von Streitigkeiten über Regreßansprüche gegen den Bauherrn erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren, wo solches besteht (s. §. 58) ev. der Aufsichtsbehörde mit der Einschränkung des §. 58 Absatz 2 letzter Satz.

G. Innungs-Krankenkassen.

Vorbemerkung.

Bei den bisherigen Titeln A. bis F. handelte es sich (abgesehen von dem Fortbestehen der früheren Gemeinde-Krankenversicherung in

Digitized by Google

Bayern) um Neuschöpfungen und Neuorganisationen. Das Bedürfniß, welches diese neuen Schöpfungen hervorrief, hatte aber bereits vorher zu einzelnen Einrichtungen ähnlichen Charakters geführt, welche im wesentlichen auf derselben Grundlage, der der Versicherung, aufgebaut worden waren und sich in bestimmten Kreisen eingelebt hatten. Diese zum Theil erst wenige Jahre vorher durch besondere Gesetze ins Leben gerufenen oder wenigstens umgestalteten Institute wieder zu zerstören, erschien ungerechtfertigt und auch unnöthig, da sie ja bereits einen nicht geringen Theil der den neuen Kassen überwiesenen Aufgaben erfüllten. Es kam nur darauf an, sie da, wo einzelne wesentliche Verschiedenheiten und Abweichungen von dem System des neuen Gesetzeswerkes vorhanden waren, dem System anzupassen, und das konnte durch verhältnißmäßig geringe Abänderungen ihrer Statuten geschehen. In diesem Sinne sind denn auch die Vorschriften der Titel G. und H., welche von den Innungskrankenkassen, den Knappschaftskassen und den sog. Hilfskassen handeln, abgefaßt.

Was die ersteren, die Innungskrankenkassen betrifft, so bestanden solche noch an manchen Orten von Alters her in den verschiedensten Formen. Die meisten setzten aber die Mitgliedschaft in der Innung selbst voraus, waren also nur für die Meister, nicht für Gesellen und Lehrlinge eingerichtet.

Die Gewerbeordnung von 1869, welche in den Innungen nur gewerbliche Privatvereine ohne öffentliche Rechte und Pflichten erblickte, enthielt keinerlei Vorschriften über Innungskrankenkassen. Dagegen dehnte die Novelle von 1881, welche die Innungen zu öffentlich-rechtlichen Korporationen erhob, die Wirksamkeit derselben auch auf das Gebiet der Krankenunterstützung aus, indem §. 97 b in Ziffer 5 den Innungen die Befugniß ertheilte:

„zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten." Gleichzeitig wurde in den §§. 98 e und 100 c bestimmt, daß für solche Kassen Nebenstatute zu errichten wären und das Kassenvermögen getrennt zu verwalten sei, daß den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, das Recht zustehe, die Vorschüsse bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen u. s. w. Ein Beitrittszwang der Gesellen und Lehrlinge wurde insofern ausgesprochen, als nur die Zugehörigkeit zu einer eingeschriebenen Hilfskasse (nach dem Gesetz vom 7. April 1876) davon befreite. Auf der anderen Seite blieben Gesellen und Lehrlinge, welche einer solchen Innungskasse angehörten, von der Verpflichtung

Digitized by Google

frei, einer durch Ortsstatut in einer Gemeinde errichteten Hilfskasse beizutreten.

Der Regierungs-Entwurf über die Krankenversicherung faßte diese Innungskassen als im wesentlichen den neu zu organisirenden Krankenkassen gleichstehend und erkannte nicht blos ihr Fortbestehen an (vgl. §§. 85, 86) vorbehaltlich der Abänderung ihrer Statuten betreffs der Beitragsleistung, der Unterstützungspflicht 2c. nach den Vorschriften des neuen Gesetzes, sondern gestattete auch die Errichtung neuer Innungskrankenkassen unter demselben Vorbehalt.

In der Kommission wurde dieser von der Regierung eingenommene Standpunkt zunächst bekämpft. Manche hielten die Innungs-Krankenkassen nicht für geeignet, Träger der öffentlichen Versicherung zu werden, und schlugen vor, die Innungskassen den freien und eingeschriebenen Hilfskassen gleich zu stellen. Doch siegte schließlich die entgegengesetzte Ansicht und der Paragraph wurde mit einigen nur wesentlichen Abänderungen angenommen.

§. 73.

Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbe-Ordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§. 19 Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3 Anwendung.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

1) (von Innungen): ob auch von Innungsverbänden? An und für sich bleibt es, nach der Gewerbe-Ordnung, den Verbänden unbenommen, neben den sonstigen Aufgaben der Innungen auch die Gründung von gemeinsamen Unterstützungskassen in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen. Da die Verbände aber nicht das Recht der juristischen Persönlichkeit besitzen, konnte dasselbe auch ihren Unterstützungskassen nicht zuerkannt werden, während sonst alle organisirten Krankenkassen incl. den Hilfskassen damit ausgestattet sind. Im Februar 1886 ist dem Bundesrath ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, wonach der Bundesrath ermächtigt werden soll, Innungsverbänden Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Mit der Annahme dieses Entwurfs durch die gesetzgebenden Faktoren würde auch den Krankenkassen solcher durch den Bundesrath mit der Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Innungsverbände dasselbe Recht zuzugestehen sein.

Digitized by Google

2) (finden die Vorschriften). Hierdurch werden die Innungs-Krankenkassen im wesentlichen den Orts-Krankenkassen gleichgestellt. Ausgenommen ist die Vorschrift des §. 47 betr. die Schließung der Kasse in Folge des gestörten Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben. Statt dessen wurde durch Kommissionsbeschluß die Vorschrift des §. 65 Absatz 3 betr. die Zuschußverpflichtung des Fabrikunternehmers auf die Innungskrankenkassen ausgedehnt.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen der Krankenversicherung.

Vorbemerkung.

Die Knappschaftskassen sind eine sehr alte Einrichtung mit eigenthümlichen auf der besonderen wirthschaftlichen und technischen Natur des Bergbaubetriebes beruhenden Festsetzungen. Diese Kassen, welche seit Jahrhunderten in den betreffenden Kreisen wohlthätig gewirkt haben, zu beseitigen, lag kein Grund vor. Es schien nur erforderlich, dafür Vorsorge zu treffen, daß die solchen Kassen Angehörigen im Krankheitsfalle nicht weniger Unterstützung erhielten, als das für die neu organisirten Kassen vorgeschriebene Mindestmaß.

Indessen trat noch eine andere Schwierigkeit hervor. Das Knappschaftskassenwesen hat nicht blos die Unterstützung Erkrankter zur Aufgabe, es verbindet damit Sterbe-, Pensions- und Invalidenkassen. Um nun, wie bei den neuen Organisationen, den Bestand der Krankenversicherungskassen auf alle Fälle zu sichern, wurde in der Kommission eine Trennung dieser verschiedenen Abtheilungen der Knappschaftskassen verlangt, eine Ausscheidung also der eigentlichen Krankenkasse von den Pensions- und Invalidenkassen.

Dieser Antrag fand indessen vielfachen Widerspruch. Es wurde darauf hingewiesen, daß der zur Zeit bei der Knappschaftskasse bestehende Beitrittszwang sich nicht auf die Krankenkassen allein erstrecke, sondern ebenso auf die Sterbe- und Invalidenkassen. Die Bewilligung eines Vorzugsrechtes an die Mitglieder der Krankenkasse sei eine Unbilligkeit gegenüber denjenigen, welche an den Pensions- und Invalidenkassen mehr Interesse hätten u. s. w. Ueberhaupt wurde allseitig anerkannt, daß man

Digitized by Google

bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit des Knappschafts-Wesens der Landes-Gesetzgebung nicht weiter vorgreifen dürfe, als unerläßlich sei. Der Regierungs-Entwurf wurde denn auch mit unwesentlichen Abänderungen angenommen.

§. 74.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26 Abs. 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Knappschaftskassen unberührt.

1) (auf Grund berggesetzlicher Vorschriften). Das Preuß. Berggesetz datirt vom 24. Juni 1865.

2) (tritt weder). Demnach ist den betreffenden Arbeitern keine Kassenwahl gestattet. Sie werden dadurch, daß sie in eine andere Kasse freiwillig eintreten, nicht von der Beitrittspflicht zur Knappschaftskasse entbunden.

3) (für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen). In der Hauptsache hat das Gesetz, wie auch schon die Motive hervorheben, die Knappschaftskassen den Fabrikkrankenkassen gleichgestellt.

Vorbemerkung zu §. 75.

Das Hilfskassenwesen, dessen Stellung zu der Kranken-Versicherungsgesetzgebung durch den folgenden §. 75 geregelt wird, hatte be-

Digitized by Google

reits mehrfache Wandlungen erfahren, als das Krankenversicherungsgesetz erschien. Vor dem Jahre 1869 unterstand dasselbe in jedem Staate der Landesgesetzgebung. Die Ordnung desselben war in Folge dessen äußerst verschieden.

Nachdem durch Artikel 4 der Reichs-Verfassung das Gewerbewesen einschließlich des Versicherungswesens der Gesetzgebung des Reichs unterworfen worden war, erschien zuerst die Gewerbeordnung vom Jahre 1869, welche in Titel VIII folgenden Grundsatz aussprach:

„Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde be„gründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer „mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden „Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende „beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen „dieser Kassen nichts geändert.

„Bis zum Erlaß eines Bundes-Gesetzes bleiben die Anordnungen „der Landes-Gesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Ge„sellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft. Die durch Orts„statut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung „der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten „Kranken-, Hülfs- oder Sterbe-Kasse beizutreten, wird indeß für diejenigen „aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs„oder Sterbe-Kasse angehören".

Die Verpflichtung zum Beitritt zu einer Innung war von der Gewerbeordnung aufgehoben worden, folglich mußte auch der Zwang zum Eintritt in eine für die Innung errichtete Kasse wegfallen.

Dagegen sollte die etwa landesgesetzlich bestehende Verpflichtung der unselbständigen Gesellen ꝛc. (also der Arbeiter in unserem Sinne) zum Beitritt zu einer Unterstützungskasse soweit in Kraft bleiben, daß diese Arbeiter jedenfalls einer derartigen Kasse beitreten müßten, die Wahl der Kasse ihnen aber frei stehe — so lange nicht die Hilfskassenfrage durch Bundesgesetz geregelt sei.

Diese Regelung erfolgte, wie wir schon in der Einleitung erwähnten, durch die beiden Gesetze vom 7. und 8. April 1876, ersteres über die eingeschriebenen Hilfskassen, letzteres über „die Abänderung des Titels VIII der Gewerbe-Ordnung".

Diese Abänderung bestand darin, daß für die selbständigen Gewerbetreibenden zwar die Kassenfreiheit (§. 140 der GO.) bestehen blieb, für die Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter) aber insofern Kassenzwang eintrat, als jede Gemeinde das Recht erhielt, durch Ortsstatut (§. 142 der GO.) die Bildung von eingeschriebenen Hilfskassen

Digitized by Google

nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1876 anzuordnen und daß jeder Arbeiter, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, dieser Kasse beitreten mußte, wenn er nicht die Betheiligung an einer anderen Hilfskasse oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Einrichtung (§. 141 a, 141 b) nachweisen konnte.

Das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April selbst enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Wenn eine Anzahl von Personen eine Kasse behufs gegenseitiger Unterstützung im Erkrankungsfalle durch freiwillige Uebereinkunft gründen, so erhält diese Kasse die Rechte einer „eingeschriebenen Hilfskasse", namentlich das Recht der juristischen Persönlichkeit.

2) Die Statuten müssen den vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, namentlich Bestimmungen über die Höhe der Beiträge, Art und Umfang der Unterstützung u. s. w. enthalten.

3) Während über die Höhe der Beiträge der Kasse keine Vorschriften gemacht werden, wird in Bezug auf die Art und den Umfang der Unterstützung bestimmt, daß dieselbe auf die Dauer von 13 Wochen, falls die Arbeitsunfähigkeit solange anhält, gegeben werden müsse, und bei Männern mindestens die Hälfte, bei Frauen mindestens ein Dritttheil des Lohnbetrags gewöhnlicher Tagearbeit zu betragen habe. Die Gewährung ärztlicher Hilfe und von Arzneien dürfe dabei bis zu $^2/_3$ des Betrags der Unterstützung aufgerechnet werden.

4) Das Recht auf Unterstützung beginnt spätestens mit Ablauf der 13. auf den Beitritt folgenden Woche.

Nachdem das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in seinem §. 75 das künftige Verhältniß der auf Freiwilligkeit beruhenden Hilfskassen zu den neugeschaffenen Krankenkassen geordnet hatte, erschien die Novelle vom 1. Juni 1884, welche das Hilfskassengesetz vielfach umgestaltete, namentlich, soweit sich die Vorschriften desselben auf Hilfskassen mit Beitrittszwang (z. B. frühere Innungs- und Fabrikkrankenkassen) bezogen, die bezüglichen Bestimmungen aufhob. Auch die Vorschriften betr. ein Mindestmaß der Unterstützung wurden gestrichen, und Art und Umfang der Leistungen ebenso freigestellt wie die Höhe der Beiträge.

Insofern bilden die Hilfskassen durchaus selbständige Kassen, ohne jede Verpflichtung, ihren Mitgliedern mehr zu gewähren, als diese selbst in dem beschlossenen Statut festzusetzen für gut finden. Allerdings kann der Zutritt zu solchen Kassen die Mitglieder auch nie von der durch das Krankenversicherungs-Gesetz aufgelegten Verpflichtung entbinden, einer Krankenkasse im Sinne des Kranken-Versicherungs-Gesetzes anzugehören. Was sie demnach ihren Mitgliedern zu bieten vermögen, ist ein Zuschuß

Digitized by Google

zu derjenigen Unterstützung, welche die Mitglieder aus einer anderen Krankenkasse, der sie kraft des Krankenversicherungsgesetzes angehören müssen, im Erkrankungsfalle beziehen und zwar bis zur Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes.

Wollen die Hifskassen, welche auf Freiwilligkeit beruhen, ihren Mitgliedern mehr sichern als einen Zuschuß, wollen sie das Recht erlangen, dieselben von der Verpflichtung zu entbinden, einer der Kassen, welche das Kranken-Versicherungsgesetz von 1883 vorsieht, beizutreten, so müssen sie ihre Statuten dahin abändern, daß ihre Mitglieder im Erkrankungsfalle mindestens auf dasjenige Anspruch haben, was die Gemeinde-Krankenversicherung gewährt.

§. 75.

Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des §. 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

1) Für Mitglieder. Mitglied einer Hilfskasse (wie sie der §. näher bestimmt) wird Jemand, der noch nicht versicherungspflichtig war, durch den Beitritt resp. wenn er gleichzeitig versicherungspflichtig wird, durch Ablehnung des Eintritts in die Kasse, welcher er nach dem Gesetz angehören würde. War die betreffende Person dagegen bereits Mitglied einer anderen Kasse, so ist zuvor der Austritt aus derselben erforderlich. An welche Bedingungen und an welche Zeit dieser Austritt gebunden ist, bestimmen die §§. 19, 63, 72, 73. Vergl. auch das Gesetz vom 28. Januar 1885 (s. S. 142).

2) (tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch.) Die Mitgliedschaft bei einer eingeschriebenen oder freien Hilfskasse ohne

Digitized by Google

Beitrittszwang befreit also von der Verpflichtung, irgend einer anderen Krankenkasse anzugehören, mit alleiniger Ausnahme der Knappschaftskassen. Vergl. §. 74 Bem. 2.

3) (mindestens diejenigen Leistungen.) In der Reichstagskommission und auch bei den Verhandlungen des Reichstags selbst wurde diese Gleichstellung mit den Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung bekämpft und statt dessen Gleichstellung mit den Mindestleistungen der Ortskrankenkassen (§. 20) beantragt. Ausschlaggebend für den ersten Satz blieb die Erwägung, daß man von den freien und eingeschriebenen Hilfskassen ohne Beitrittszwang, bei denen es von dem freien Belieben der Versicherungspflichtigen abhängt, ob sie dort eintreten wollen, nur dasjenige verlangen könne, was überhaupt als Mindestforderung ausgesprochen sei, und daß man insbesondere für die Hilfskassen, in denen Arbeiter verschiedener Kategorien sich zusammenfänden, nicht den (verschiedenen) Durchschnittslohn bestimmter Kategorien, sondern nur den allgemeinen Ortstagelohn zum Maßstab nehmen könne, weil man sonst nicht wisse, welchen Durchschnittslohn man zu Grunde legen solle.

4) (genügen dieser Bedingung.) Auch darüber waren in der Kommission wie bei den Verhandlungen im Reichstag die Ansichten getheilt, was als Aequivalent statt der Gewährung freier ärztlicher Behandlung nebst Arznei angesetzt werden solle. (Darüber herrschte kein Zweifel, daß man den freien Hilfskassen nicht die Verpflichtung zur Gewährung freier Kur nebst Arznei auflegen könne, da die Mitglieder an verschiedenen Orten zerstreut wohnen können.) Der Entwurf schlug $^1/_6$ des ortsüblichen Tagelohnes vor. Im Reichstag wurde diese Quote auf $^1/_4$ erhöht, so daß das Krankengeld der Hilfskassen ohne ärztliche Behandlung und ohne Arznei mindestens drei Viertel des ortsüblichen Tagelohnes betragen muß.

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76.

Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des §. 49 Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit,

Digitized by Google

jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

1) (jeden Austritt eines Mitgliedes.) Auch das Hilfskassengesetz gewährt der Aufsichtsbehörde das Recht, Anzeige des Ausscheidens von Mitgliedern zu verlangen.

Bezüglich des Rechnungsführers vergl. §. 64.

§. 77.

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des §. 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

1) (öffentliche Armenunterstützungen.) Der Grundgedanke des Arbeiterversicherungswerkes ist: den Arbeitern ein Recht auf Unterstützung im Erkrankungsfalle zu gewähren, nicht ein Almosen aus öffentlichen Mitteln. Vergl. die Einleitung.

§. 78.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

1) (über Unterstützungsansprüche), d. h. die Ansprüche auf die gesetzlichen oder statutarischen Kassenleistungen ev. gegen den Bauherrn s. §. 71.

Digitized by Google

§. 79.

Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrathe festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

1) Die Fristen und Formulare. Dieser Paragraph wurde erst in zweiter Lesung vom Reichstage eingefügt. Schon früher war bei mehreren Paragraphen, z. B. den §§. 9 und 41, geltend gemacht worden, es sei nothwendig, Vorsorge dafür zu treffen, daß das von den Kassen alljährlich einzureichende statistische Material in zweckmäßiger Weise periodisch verarbeitet werde.

§. 80.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung [25]).

1) (ist untersagt.) Die Arbeitgeber sollen die ihnen auferlegten Leistungen nicht auf die Arbeiter überwälzen dürfen. Der Reichstag hatte in der ersten Lesung die Androhung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark hinzugefügt. Dieselbe wurde später wieder gestrichen. Deshalb ist also eine Bestrafung des betr. Arbeitgebers selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Vergl. §. 82.

§. 81.

Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft [26]).

1) (mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark) eventuell Haft nach §. 28 u. ff. des Strafgesetzbuchs.

---

25) Gilt auch in Bayern, s. Bayr. Ausf.-Gesetz.

26) Gilt auch in Bayern, s. Bayr. Ausf.-Gesetz.

Digitized by Google

§. 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

1) (vorsätzlich.) Damit ist die Bestrafung des Arbeitgebers ausgeschlossen, wenn er einen Irrthum beging oder wenn ein Verschulden dritter Personen, z. B. seiner Beamten, vorliegt.

2) (bis zu dreihundert Mark) vergl. §. 80.

§. 83.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

1) (gelten auch.) Diese Bestimmung wurde in das Gesetz eingefügt in Folge des bei der Berathung des §. 5 geschehenen Hinweises darauf, daß es erforderlich sein werde, ausdrücklich auszusprechen, daß Gutsbezirke und Gemarkungen, welche keinem Gemeindeverbande angehören, in Bezug auf die der Gemeinde durch dieses Gesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten ebenso zu behandeln seien, wie Gemeinden.

§. 84.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu be-

Digitized by Google

trauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

1) (welche Behörden.) Wie bei der Gewerbe-Ordnung, so schien es auch angesichts der Verschiedenheit der behördlichen Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten nothwendig, daß die Zentralbehörde jedes Staates bekannt mache, welche Behörden unter den im Text gebrauchten Bezeichnungen zu verstehen sind. Der Entwurf hatte hiervon die weiteren Kommunalverbände ausgenommen.

2) (von den höheren Verwaltungsbehörden.) Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf die preußische Organisation der Verwaltungsbehörde so formulirt. Es soll danach diejenige Behörde, welche als „höhere Verwaltungsbehörde" zu fungiren hat, entweder eine Gemeindeaufsichts- oder eine Gemeinde-Oberaufsichtsbehörde sein, d. h. eine Behörde, welche in erster oder in höherer Instanz über Gemeinde-Angelegenheiten desjenigen Bezirks, für welchen die fragliche Kasseneinrichtung bestimmt ist, die Aufsicht führt, also je nachdem der Landrath oder der Regierungspräsident.

3) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen. In Preußen ist von dieser Befugniß bei vielen Staats- und Reichsverwaltungen Gebrauch gemacht worden.

§. 85.

Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Digitized by Google

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

1) Bestehende Krankenkassen. Die Motive führen aus: Die zahlreichen Krankenkassen, welche auf Grund bisheriger gesetzlicher Vorschriften und der nach Maßgabe des Titels VIII der Gewerbeordnung erlassenen Ortsstatute mit Beitrittszwang für gewisse Klassen von Arbeitern errichtet sind, sollen durch dieses Gesetz nicht beseitigt werden. Ihre Statuten müssen aber, um die Durchführung des allgemeinen Krankenversicherungszwanges nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzentwurfs sicher zu stellen, hinsichtlich der Kassenleistungen und der Beiträge, sowie hinsichtlich der Vertretung und Verwaltung der Kasse mit den neuen Anforderungen in Einklang gebracht werden.

Rücksichtlich der Kassenleistungen wird dies ausnahmslos für alle Kassen insofern durchzuführen sein, als es erforderlich ist, um ihren Mitgliedern die gesetzliche Mindestunterstützung zu sichern. Dagegen wird den besonderen Verhältnissen der einzelnen Kassen billiger- und zweckmäßigerweise dadurch Rechnung zu tragen sein, daß ihnen gestattet wird, höhere Unterstützungen oder Unterstützungen anderer Art, als fortan gesetzlich zugelassen worden, unter gewissen Voraussetzungen beizubehalten, zumal nicht wenige der bestehenden Kassen im Laufe der Zeit durch Erhebung zu hoher Beiträge oder durch Zuwendungen, welche ihnen gemacht sind, ein Vermögen angesammelt haben, welches ihnen gestattet, jene weitergehenden Unterstützungen auch ferner zu leisten, ohne zur Erhebung höherer als der in Zukunft gesetzlich gestatteten Beiträge genöthigt zu

Digitized by Google

sein. Soweit es sich dabei nicht um Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen handelt, ist es unbedenklich, der Kasse die Beibehaltung der bisher gewährten weiteren Unterstützungen unter der in §. 85 Absatz 4 festgestellten Voraussetzung zu gestatten.

Dagegen wird die Vereinigung der Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionsversicherung mit der Krankenversicherung auch bei bestehenden Kassen für die Zukunft nicht mehr zuzulassen sein.

Da es aber eine Anzahl von Kassen giebt, welche seit langen Jahren ihren Mitgliedern auch Unterstützungen dieser Art gewährt und mit Rücksicht auf diesen Zweig ihrer Wirksamkeit nicht unerhebliches Vermögen angesammelt haben, so wird es sich, um in gewohnte Verhältnisse nicht zu tief einzugreifen und das angesammelte Vermögen seiner Bestimmung zu erhalten, empfehlen, für Fälle dieser Art die Abzweigung einer besonderen Pensionskasse von der als Krankenkasse fortbestehenden, bisher beiden Zwecken dienenden Kasse zu ermöglichen. Da der Fortbestand einer selbständigen Pensionskasse durch die Aufrechterhaltung des Beitrittszwanges, welcher bisher entweder durch Vermittlung des Arbeitsvertrages oder durch Benutzung des Kranken-Versicherungszwanges auch zu Gunsten der Pensionsversicherung ausgeübt wurde, bedingt ist, so wird für diese Fälle die Einführung des Beitrittszwanges, für die der bisherigen Kasse angehörigen Klassen von Arbeitern auf dem Wege statutarischer Vorschrift zuzulassen sein.

Ueber das Vermögen der bisherigen, verschiedenen Unterstützungszwecken dienenden, Kassen muß sowohl für den Fall, daß eine besondere Pensionskasse errichtet wird, als auch für den Fall, daß die Pensionsversicherung für die Zukunft aufgegeben wird, Bestimmung getroffen werden. In beiden Fällen muß das Vermögen in erster Linie dazu verwendet werden, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse bereits entstandenen Ansprüche zu decken. Der dazu erforderliche Theil des Vermögens soll im ersten Falle der neu zu errichtenden Pensionskasse überwiesen, im letzten einer besonderen Verwaltung unterstellt werden.

Soweit nach Deckung dieser Ansprüche noch ein Vermögensrest übrig bleibt, soll derselbe, falls eine besondere Pensionskasse nicht errichtet wird, der als Krankenkasse fortbestehenden bisherigen Kasse verbleiben. Im entgegengesetzten Falle soll eine Theilung zwischen beiden Kassen stattfinden und zwar in der Weise, daß die Errichtung einer besonderen Pensionskasse durch Ueberweisung eines möglichst großen Theiles des Vermögens thunlichst erleichtert und zu dem Ende der Antheil der Krankenkasse unter allen Umständen auf denjenigen Betrag beschränkt wird, wel-

Digitized by Google

cher erforderlich ist, um sie der Ansammlung des gesetzlichen Reservefonds zu überheben.

2) (bis zum 1. Januar 1885.) Der hier vorgeschriebene Termin hat selbstverständlich eingehalten werden müssen. Die betr. Statutenänderungen sind also längst erfolgt.

§. 86.

Für Kassen der in §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.
2) Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3) Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4) Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5) Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus

Digitized by Google

dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

1) Für Kassen der in §. 85. Das sind ältere Kassen mit Beitrittszwang, welche vor dem Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 entstanden waren, da nach den §§. 1 u. 12 dieses Gesetzes eingeschriebene Hilfskassen nur Krankenunterstützung nebst einer Beihilfe für Hinterbliebene gestorbener Mitglieder gewähren dürfen, aber keine Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionen und da ferner nach dem Gesetz vom 8. April 1876 (Abänderung der Gewerbe-Ordnung) Zwangskassen von da an nur noch in der Form eingeschriebener Hilfskassen errichtet werden konnten.

§. 87.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§. 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hilfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

Digitized by Google

1) Das Gesetz betreffend die Abänderung. Die hiermit aufgehobene Novelle zur Gewerbeordnung bezog sich nur auf das Krankenkassenwesen und wird durch das neue Krankenversicherungsgesetz vollständig ersetzt.

2) Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen, s. Vorbemerkung zu §. 75.

§. 88.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

1) (treten, soweit sie.) Nach dem Entwurf sollte das ganze Gesetz am 1. Juli 1883 in Kraft treten. In Folge der lange dauernden Berathung im Reichstage mußte der Termin hinausgerückt werden. Die Theilung der Durchführung in zwei Zeitabschnitte erfolgte aus praktischen Gründen.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 28. Januar 1885.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Mitgliedern solcher bestehenden Hilfskassen der in §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Art, welche am 1. Dezember 1884 den daselbst festgesetzten Anforderungen noch nicht genügt, aber bereits vor diesem Tage die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderliche Abänderung ihrer Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, ist, sofern sie der Kasse schon vor dem 1. Dezember 1884 angehört haben, der Austritt aus derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, welcher sie auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes vermöge ihrer Beschäftigung angehören, auch im Laufe des Rechnungsjahres und ohne die §§. 19, 63, 72, 73 a. a. O. vorgeschriebene Kündigung zu gestatten, wenn

1) die Hilfskasse, welcher sie angehören, die fernere Zulassung oder Genehmigung auf Grund abgeänderter Statuten, nach welchen sie den Anforderungen des §. 75 a. a. O. genügt, bis zum 1. Juli 1885 erwirkt;
2) der Austritt innerhalb vier Wochen nach erfolgter fernerer Zulassung oder Genehmigung der Kasse bei der zuständigen Stelle angemeldet wird.

Digitized by Google

Der Austritt ist in diesem Falle mit dem auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine für die Kostenbeiträge zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 28. Januar 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

1) (Mitgliedern solcher bestehenden.) Die durch diesen Paragraphen getroffene Ausnahme von den Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes war durch die Zwangslage gerechtfertigt, in welcher sich viele Mitglieder von eingeschriebenen oder landesgesetzlich bestehenden Hilfskassen Ende 1884 resp. Anfang 1885 befanden.

Nach dem Krankenversicherungs-Gesetz blieben dieselben, wenn sie einer solchen Kasse zu dieser Zeit schon angehörten, von der Verpflichtung, einer der durch dies Gesetz neugegründeten Kassen beizutreten, entbunden, wenn die betr. Hilfskasse schon am 1. Dezember 1884 bestand und dieselbe ihren Mitgliedern die Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung gewährte.

Der nach dem 1. Dezember 1884 erfolgende Eintritt in eine (am 1. Dezember 1885 bestehende oder auch später auf Grund des Hilfs-Kassengesetzes vom 7. April 1876 und des die Abänderung desselben betreffenden Gesetzes vom 1. Juni 1884 errichtete) eingeschriebene bezw. in eine auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfs-Kasse berechtigt dann zum Austritt aus den auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes geschaffenen Kassen, wenn derselbe mit dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgt, der Antrag auf Zulassung des Austrittes spätestens drei Monate zuvor bei dem Kassenvorstand gestellt und endlich der Nachweis von der Mitgliedschaft bei einer der erwähnten Hilfskassen erbracht wird (s. §. 19).

Die den Hilfskassen danach ev. vorgeschriebene Abänderung ihrer Statuten mußte also bis zum 1. Dez. 1884 erfolgt und genehmigt sein.

Das erstere war von vielen Kassen geschehen, auch der Antrag auf Genehmigung eingereicht, die Genehmigung aber noch nicht ertheilt worden.

In Folge dessen aber waren die Mitglieder solcher Hilfskassen genöthigt, entweder ihren Austritt zu erklären, oder wenn sie das nicht wollten, für die ganze Dauer des Jahres 1885 zwei Kassen anzugehören.

Digitized by Google

Diese Zwangslage zu beseitigen, beschloß der Reichstag am 18. Dezember 1884 die obige Gesetzes-Novelle.

An dem im Krankenversicherungs-Gesetz als Regel festgestellten Kündigungstermin wird also dadurch nichts geändert. Sie bezog sich ausschließlich auf den erörterten, nun längst der Vergangenheit angehörenden Fall.

Gesetz

über

die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung

vom 28. Mai 1885.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Unfallversicherung.

§. 1.

Das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

1) den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar ausschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2) den Baggereibetrieb;
3) den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);
4) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5) den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

1) Der gesammte Betrieb. Diese Erweiterung der der Krankenversicherung unterworfenen Kategorien von Personen (s. unten §. 15) ist bereits in §. 1 nachgetragen worden (s. S. 38).

Digitized by Google

II. Krankenversicherung.

§. 15.

Auf alle in §. 1 bezeichneten Betriebe findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) in gleicher Weise wie auf die in §. 1 desselben bezeichneten Betriebe Anwendung. Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt wird, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, tritt §. 2 Ziffer 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes außer Kraft.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche im Reichs- oder Staatsbetriebe beschäftigte Personen, welche dem Reiche oder dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder eine auf die Bestimmungen des §. 6 a. a. O. entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

1) Auf alle. Die durch §. 5 des Unfallversicherungs-Gesetzes[27]) bewirkte Verbindung zwischen der Unfallversicherung und der Krankenversicherung hat zur Folge, daß in der Regel jede weitere Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auch zur Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die betreffenden Personen führen muß. Jede Ausnahme muß besonders im Gesetz vorgesehen werden.

2) Personen des Soldatenstandes. Solche sind an und für sich gleich den zur Marine gehörigen Personen von jeder Versicherungspflicht entbunden. Werden dieselben aber vorübergehend in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt, z. B. bei Eisenbahnen, bei der Post (in den Weihnachtstagen) u. s. w., so findet das Haftpflichtgesetz auf sie Anwendung.

3) (sowie solche im Reichs- oder Staatsbetriebe.) Hier schreibt das Gesetz eine der am Schlusse der vorigen Bemerkung gedachten Ausnahmen vor. §. 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes (s. oben)

27) Derselbe lautet: „Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, ... die Fürsorge für den Verletzten . . . . zu übertragen . . .“

Digitized by Google

unterwirft der Unfallversicherung „den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltungen sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen.“ Folglich mußten dieselben auch gleich den unter Ziffer 2, 3, 4, 5 des §. 1 des Ausdehnungsgesetzes bezeichneten dem Krankenversicherungs-Gesetz unterworfen werden. . . Sie bleiben indessen nach Absatz 2 des §. 15 des AG. davon befreit, soweit sie dem Reich oder dem Staat gegenüber im Erkrankungsfalle Anspruch auf eine Unterstützung für die Dauer von wenigstens 13 Wochen haben, welche der Mindestleistung der Gemeinde-Krankenkassen gleich kommt.

4) Als Beschäftigungsort gilt. Vgl. Bem. 2 zu §. 5 S. 53.

§. 16.

Erkrankt ein Versicherter auf der Fahrt im Inlande außerhalb des Bezirkes der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher er angehört, so hat dem Erkrankten die Gemeinde des Ortes, an welchem die Fürsorge für denselben nothwendig wird, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat der unterstützenden Gemeinde die ihr hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Erkrankt ein bei einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, bei einer Knappschaftskasse oder bei einer Gemeinde-Krankenversicherung Versicherter auf der Fahrt im Auslande, so hat dem Erkrankten der Betriebsunternehmer diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus nachweislich erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, nach §. 58 Absatz 1 a. a. O., im Uebrigen nach §. 58 Absatz 2 a. a. O. entschieden.

Digitized by Google

1) Bei der Erstattung gilt als Ersatz .... sofern nicht.

Diese Bestimmung ist eine Abweichung von der durch §. 57 Abs. 5 eingeführten Regel, daß in allen Fällen, in welchen es sich um Ersatz der von einer Kasse gewährten Leistungen durch eine andere Kasse handelt, die Hälfte des Krankengeldes als Aequivalent für ärztliche Behandlung nebst Arzneien ꝛc. anzusehen sei.

Es hat hierzu die Erwägung geführt, daß es unthunlich, wenigstens in den meisten Fällen sehr schwierig sei, dem Erkrankten während des Transportes die nöthige Fürsorge angedeihen zu lassen und man wollte deshalb ursprünglich den betr. Gemeinden das Recht geben, in solchen Fällen ein höheres Krankengeld zu bewilligen. Da dem aber prinzipielle Einwendungen entgegenstanden, wurde der erste Absatz des Paragraphen schließlich, so wie er heute lautet, formulirt. Ist also eine Gemeinde, welche einem in ihrem Bezirk Erkrankten, der einer fremden Kasse angehört, die nöthige ärztliche Pflege angedeihen läßt, in der Lage, den Nachweis führen zu können, daß dafür z. B. des nöthigen Transportes wegen höhere Aufwendungen nothwendig waren, so müssen ihr diese ersetzt werden, neben dem Krankengeld und der Hälfte desselben als Ersatz für die gewöhnliche ärztliche Behandlung.

2) (auf der Fahrt im Auslande.) Die hierin enthaltene Abweichung von der sonst überall geltenden Vorschrift, daß die Kasse in erster Linie die Unterstützung gewährt und sie Regreßansprüche gegen den dritten Verpflichteten erhebt, war im Entwurf nicht vorgesehen. Regierungsseitig wurde darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen durch Staatsverträge eine Inanspruchnahme öffentlicher Kassen des Inlandes ausgeschlossen sei. Dem entgegen wies man in der Kommission darauf hin, daß einmal derartige Staatsverträge nicht mit allen Nachbarstaaten abgeschlossen seien, dann aber, daß der im Ausland Erkrankte dort nur die gewöhnliche Armenpflege genieße, während er doch durch seine Versicherung bei einer Kasse gerechten Anspruch auf bestimmte Leistungen habe.

Es empfehle sich, zur Pflege und Unterstützung des im Ausland erkrankten Arbeiters in erster Linie denjenigen zu verpflichten, welcher ihn nach dem Ausland gesandt hat, in dessen Dienste er während der Fahrt steht. Dieser wisse auch allein, wo der Erkrankte sich aufhalte und auf welche Weise derselbe am besten zu verpflegen und zu unterstützen sei. Die heimische Kasse habe darüber in der Regel kein Urtheil.

Daß dem Unternehmer dadurch sehr drückende Verpflichtungen aufgeladen werden könnten, müsse ein Grund mehr sein, ihn selbst in erster Linie mit der Fürsorge für den Erkrankten zu betrauen. — Die von

Digitized by Google

ihm demnach zu leistenden Aufwendungen müssen ihm von der Kasse des Erkrankten, auf erfolgten Nachweis bezüglich ihrer Höhe hin, ersetzt werden. —

Diese Vorschrift wird praktische Bedeutung gewinnen besonders in den zahlreichen Fällen, in welchen die in Transportbetrieben — Eisenbahn, Flößerei, Flußdampfschifffahrt, Frachtfuhren u. dgl. — Beschäftigten in Ausübung ihres Dienstes die Grenzen des deutschen Reiches überschreiten müssen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abänderung der Statuten 75, 77, 83, 85.
Abmeldung 69, 95.
Abstimmung durch Vertreter 85.
Abstufung, klassenweise 70.
Abzug der gezahlten Beiträge 98, 115.
Angehörige von Erkrankten 56.
Anlegung von Kassengeldern 87.
Anmeldung 69, 95.
Anspruch Ausgeschiedener 61, 102.
— bereits Erkrankter 52, 69.
Anrechnung der Beiträge 98, 115, 135.
— höhere, der Beiträge 135.
Anzeige des Austritts 133.
Apotheken 47.
Arbeiter, erwachsene 57.
—, jugendliche 57.
Arbeitgeber 86, 95.
Arbeitsstätte 53.
Arbeitstag 54.
Arbeitsverdienst, wirklicher 112.
Armenverbände 102.
Armenunterstützung 133.
Arznei 54, 72.
Aerztliche Behandlung 54, 72.
Aufbereitungsanstalten 38.
Auflösung 64, 92, 93.
Aufrechnung 101.
Aufsicht 90.
Aufsichtsbehörde 84, 85, 87, 88, 90, 95, 105, 116, 117.
Ausdehnungsgesetz 38, 144.
Ausgaben der Kasse 87.
Ausscheiden aus der Beschäftigung 79.
— — — Betriebskrankenkasse 111.
— — — gemeinsamen Kasse 93.
Ausschließung 76, 86.
Ausschuß 85.
Ausschweifungen, geschlechtliche 54, 76.
Austritt 69, 111, 133.
Auszahlung der Unterstützungen 80.

Baggereibetrieb 38, 46, 144.
Bauherren 122 ff.
Baukrankenkasse 51, 120.
Bauten 38, 41.
Bauunternehmer 122.
Beamte 49.
Beaufsichtigung 90, 116.
Behörden 135.
Beiträge 48, 74, 81, 83, 96.
—, Berechnung derselben 97.
—, Grenze derselben 81.
—, rückständige 101.
Beitreibung 101.
Beitritt, freiwilliger 77, 111.
Beitrittsrecht 51.
Berggesetzliche Vorschriften 128.
Bergwerke 38, 40.
Beschäftigungsart 145.
Bescheinigungen 133.
Bestände der Kasse 58.

Digitized by Google

Betheiligung bei Schlägereien 54.
Betriebe 38, 43.
Betriebsanlage 38.
Betriebsart 67.
Betriebsbeamte 38, 44.
Betriebsgelder, verfügbare 87.
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse 51, 106 ff
Betriebsstätte 47.
Betriebsunternehmer 107.
Betriebsverwaltungen d. Reichs 49
Betrug 76.
Binnendampfschifffahrts-Betrieb 38, 41.
Binnenschifffahrtsbetrieb 39, 41, 144.
Bracker 39, 144.
Brillen 54.
Bruchbänder 54.
Brüche 38, 40

Dampfkessel 38.
Dauer der Unterstützung 54, 72.
Deichbau-Arbeiter 122.
Dienstboten 52.
Doppelversicherung 78.
Durchschnittlicher Tagelohn 70.

Ehefrauen v. Kassenmitgliedern 72.
Ehrenrechte, bürgerliche 85.
Einnahmen der Kasse 87.
Einsendung der Beiträge 80.
Einsicht in die Bücher 90.
Einstellung des Betriebs 117.
Eintritt einer neuen Krankheit 77.
Eintrittsgeld 76.
Einzahlung der Beiträge 96, 115.
Eisenbahnbau-Arbeiter 122.
Eisenbahnbetrieb 38
Eisenbahn-Verwaltungen 38, 41, 144.
Erhöhung des Krankengeldes 80.
— — der Leistungen 72.
— — der Unterstützungen 60, 83.
Erkrankung, wiederholte 76.
Ermäßigung der Beiträge 83.
Ernennung der Generalversammlung 87.
— der Vorstandsmitglieder 87.
Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse 118.
Erstattung von Krankenunterstützungen 146.
Erwachsene Arbeiter 57.
Erwerbslosigkeit 80.
Erwerbsunfähigkeit 53, 54.

Fabriken 38, 40.
Fabrikkrankenkasse 106.
Fabrikordnung 107.
Fahrt im Auslande 146.
— — Inlande 146.
Fährbetrieb 39, 144
Familienangehörige 73
Festungsbau-Arbeiter 122.
Flößereibetrieb 39, 144.
Forstwirthschaft 48, 49.
Fristen 134.
Fuhrmannsbetrieb 39, 46, 144.

Gehalt 38, 39.
Gehilfen 47.
Gemarkung 135.
Gemarkungsberechtigte 135.
Gemeinde 53, 57, 102.
Gemeindebehörde 48, 57.
Gemeindebezirk 61.
Gemeindekasse 58.
Gemeindekrankenversicherung 50.
Gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse 108.
— Gemeindekrankenversicherung 61.
— Ortskrankenkasse 66, 89
Generalversammlung 85.
Gesundheitsgefährliche Betriebe 109.
Gewerbebetrieb, stehender 38, 41.
Gewerbeordnung 140.

Digitized by Google

Gewerbszweig 67.
Gruben 38, 40.
Güterlader 39, 144.
Güterpacker 39, 144.
Gutsbezirk 135.
Gutsherr 135.

Haftung des Bauherrn 123.
— — Betriebsunternehmers 118.
— — Vorstandes 88.
Handlungsgehilfen 47, 48.
Handlungslehrlinge 47, 48.
Handwerk 38, 41.
Hausindustrie 49, 101.
Heeresverwaltungs-Betriebe 38, 46, 144.
Heilmittel 72.
Herabsetzung der Beiträge 60.
Hilfskassen 51, 127.
Hilfskassengesetz 140.
Hinterbliebene 123.
Hüttenwerke 38.

Jahresabschlüsse 58, 60, 83.
Jahresrechnung 74, 85.
Innungskrankenkassen 51, 124.
Invalidenpensionen 119.
Invalidenunterstützungen 73.
Jugendliche Arbeiter 57.
Juristische Persönlichkeit 75.

Kanalbau-Arbeiter 122.
Karenzzeit 55, 76.
Kasse, besondere 58.
Kassenbestände 87.
Kassenführer 112.
Kassenorgane 90.
Kassenrevision 90.
Kassenstatut 69, 74, 112.
Kassenverband 91.
Kassenverwaltung 58.
Kassenvorstand 69.
Kellereibetrieb 39, 47, 144.
Knappschaftskassen 51, 127 ff.
Kommunalverband 47, 48, 61, 89.
Kraft, elementare 38.
Kraftmaschine 38.
Krankengeld 54, 72.
—, Erhöhung desselben 72.
Krankenhaus 72.
Krankenkassen, bestehende 136.
Krankenkontrole 80.
Krankenunterstützung 53, 54, 60.
Krankenversicherung, landesgesetzliche 64.
Krankenversicherungs-Beiträge 60.
— -Gesetz 38
— -Kasse 58.
Krankheit 44, 54.
Krankheitsgefahr 109.
Krankheitsverhältnisse 58.
Kur, freie 56, 72.
Kürzung des Krankengeldes 54, 76.
— der Krankenunterstützung 76.

Landesgesetze 65.
Landesregierungen 90, 135.
Landwirthschaft 48, 49.
Legitimation des Vorstandes 84, 133.
Lehrlinge in Apotheken 47.
Leistungen der Baukrankenkasse 123.
— — Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse 112.
— — Gemeindekrankenkasse 54.
— — freien Hilfskassen 131.
— — Innungskrankenkasse 126.
— — Knappschaftskasse 128.
— — Ortskrankenkasse 72.
— an Erkrankte auf der Fahrt 146.
Leistungsfähigkeit der Kasse 69.
Lohn 38, 39.
Lohnzahlung 98.

Marineverwaltung, Betrieb derselben 38, 46, 144.
Meldestelle 69, 95, 132.
Messer 39, 144.

Digitized by Google

Minderung der Unterstützungen 81, 83.
Mindestmaß der Krankenunterstützungen 70, 81.
Mitgliedschaft 69, 79.
—, Verlust derselben 76, 79.

Naturalbezüge 38, 46.
Novelle zum Krankenversicherungsgesetz 142.

Ortsdurchschnittspreise 38, 46.
Ortskrankenkassen 65.
—, Schließung derselben 92.
Ortsüblicher Tagelohn 54, 57, 70.

Pensionsansprüche 140.
Pensionskassen 139.
Personen des Soldatenstandes 145.
— im Reichs- od. Staatsbetriebe 145.
Pfändung der Unterstützungen 101.
Postbetrieb 38, 144.
Prahmbetrieb 39, 144.
Prüfung der Jahresrechnung 85.

Raufhändel, Betheiligung daran 54, 76.
Rechnungsabschluß 88.
Rechnungsführer 112.
Rechnungsführung 88, 112.
Rechnungsjahr 69.
Recht auf Unterstützung beginnt 76.
Reglement 107, 134.
Regreßansprüche 105, 124.
Reichsbetriebe 136.
Reichsbeamte 49.
Rekurs 75.
Reservefonds 58, 60, 82.
— Vertheilung desselben 64.
Rücklagen 74.
Rückständige Beiträge 101.

Salinen 38.
Schaffer 39, 144.
Schauer 39, 144.
Schiffzieher 39, 144,.
Schlägereien, Betheiligung daran 54, 76.
Schließung der Baukrankenkassen 123.
— — Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen 117.
— — Ortskrankenkassen 92.
Sitz des Gewerbebetriebs 145.
Schlußbestimmungen 132 ff.
Selbstständige Gutsbezirke und Gemarkungen 135.
Sparkassen 87.
Speditionsbetrieb 39, 47, 144.
Speichereibetrieb 39, 47, 144.
Staatsbetriebe 136.
Staatsbeamte 49.
Statut für Baukrankenkassen 123.
— — Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen 112.
— — Ortskrankenkassen 74.
Statutarische Bestimmungen 47, 76, 99
Stauer 39.
Stehende Gewerbebetriebe 38.
Sterbefälle, Uebersichten 88.
Sterbegeld 70.
— Erhöhung desselben 72.
— beim Tode der Ehefrau 72.
— — — eines Kindes 72.
Stimmrecht Ausgeschiedener 113.
Strafbestimmungen 132 ff.
Streitigkeiten 98, 105, 115, 124.
Strombau-Arbeiten 122.

Tagelohn 54, 112.
Tagelöhner 54.
Telegraphenbetrieb 38, 144.
Tantièmen 38.
Transportgewerbe 47, 145.
Treidelei 39.
Triebwerke 38.
Trunkfälligkeit 54, 76.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmungen 132, 136.
Ueberschüsse 60.
Uebersicht über Krankheiten und Sterbefälle 88.
— über die Versicherten 58.
Ueberversicherung 78.
Umlegung der Beiträge 91.
Unternehmer, renitenter 110.
Unterstützungsansprüche 102.
Unzulänglichkeit der Beiträge 81.

Verband 91.
Vereinigung mehrerer Gemeinden 61, 63.
—, Auflösung derselben 64.
Vermögen der Kasse 92, 118.
Verpfändung der Unterstützungsansprüche 101.
Verpflegung in der Familie 56.
— im Krankenhause 56, 72.
Versicherungsbeiträge 57.
Versicherungspflicht, Befreiung davon 49.
Versicherungszwang 37, 69, 111.
Verträge, beschränkende 134.
Vertreter 85, 116, 117.
Vertretung der Arbeitgeber 86.
— der Kasse 84.
— des Verbandes 91.
Verwaltung der Kasse 87.
Verwaltungsbehörde, höhere, 48, 57, 58, 60, 63, 66, 67, 75, 83, 89, 91, 99, 118, 122, 123.
Verwaltungskosten 74, 81.
Verwaltungs-Streitverfahren 75, 105.
Vorauszahlung der Beiträge 96.
Vorschüsse 58, 113.
Vorsitz 112.
Vorstand der Kasse 83.
Vorzugsrecht im Konkurse 101.

Wäger 39.
Wahlberechtigung 86.
Wahlen 83, 86.
Waisenpensionen 139
Waisenunterstützungen 73
Wegebau-Arbeiter 122.
Werften 38, 85.
Werthpapiere 87.
Wirklicher Arbeitsverdienst 112.
Wittwenpensionen 139.
Wittwenunterstützung 73.
Wöchnerinnen 70.

Zahlungstermine 69.
Zentralbehörde 62, 63, 68, 89, 91.
Zusammenstellung der Ergebnisse 134.
Zuschüsse 115.

E. Q. M.
9/29/26

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 17 Zeile 8 von oben lies: „Lage“ statt „Lagen“ und „entbehren“ statt „entbehre.“
Seite 21 Zeile 3 von unten lies: „und“ statt „jedoch.“
Seite 22 Zeile 9 von unten lies: „der Inkas“ statt „des Inkas.“
Seite 23 Zeile 3 von unten lies: „die Eigenthümer“ statt „der Eigenthümer.“
Seite 27 Zeile 6 von oben lies: „das Recht“ statt „die Rechte.“
Seite 46 Zeile 20 von oben lies: „Betriebs-Personal“ statt „Personal.“
Seite 49 Zeile 22 von oben lies: „S. 28“ statt „S. 342.“
Seite 126 Zeile 15 von oben lies: „unwesentlichen Abänderungen“ statt „nur wesentlichen.“

Digitized by Google

Digitized by Google

Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Reichsgesetz vom 21./VII. 1879, erläutert von Kgl. Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**. geh. 3 *M.* 20 ₰.

Bankverfassung, die deutsche. Gesetz v. 7./III. 1870, 16./VI. 1872, 30./VI. 1873, 21./XII. 1874, 14./III. 1875., 21./V. 1875, erläut. von Geh. Rath Dr. **Soetbeer**. geh. 5 *M.* 40 ₰.

Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von k. Advokat Dr. **F. Hellmann**. 3 Abtheilgn. Neue Ausgabe. 1881. **Herabgef. Preis: 20** *M.*

Genossenschaftsgesetzgebung, die, in Deutschland, erläutert von Dr. Hermann **von Sicherer**. geh. 4 *M.* 80 ₰.

Gewerbeordnung, die deutsche, in der Fassung vom 1./VII. 1883, nebst späteren Zusätzen und den Vollzugsvorschriften des Reiches, erläutert von Dr. jur. **Julius Engelmann**. 1885. geh. 8 *M.*

Handelsgesetzbuch, allgem. deutsches, mit Ausschluß des Seerechtes, erläut. von Prof. Dr. **Anschütz** und H.A.G.Rath Dr. Frhrn. **von Völderndorff**. 3 Bände. geh. 26 *M.* 60 ₰.

(Soeben in theilweiser neuer Auflage erschienen.)

Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Reichsgesetz vom 18./VII. 1884, erläutert von Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**. geh. 15 *M.*

Konkursordnung des Deutschen Reiches nebst dem Einführungsgesetz und d. Reichsgesetz v. 21./VII. 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, erläut. von Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**, 2. **vermehrte u. vielfach umgearbeitete Aufl.** 3 Bände. geh. 28 *M.* 40 ₰.

Markenschutz, Reichsges. v. 30./XI. 1874, erl. v. A.G.Rath **Meves**. geh. 2 *M.*

Münzverfassung. Reichsgesetz vom 4./XII. 1871, 9./VII. 1873, 20./IV. u. 30./IV. 1874, erläutert von Geh. Rath Dr. **Soetbeer**. geh. 6 *M.*

Nahrungsmittelgesetz, deutsches, v. 14./V. 1879, erläut. v. O.L.G.Rath **K. E. Baer**. geh. 2 *M.* 60 ₰.

Patentgesetz, das deutsche, v. 25./V. 1877, unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, sowie der Entscheid. des Patentamtes u. der Gerichte, erläut. durch Dr. **J. Rosenthal**. geh. 10 *M.* 80 ₰.

Personenstand und Eheschließung in Deutschland. Erläuterungen des Reichsgesetzes v. 6./II. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung von Dr. **H. von Sicherer**. geh. 12 *M.*

Reichs-Preßgesetz, das, v. 7./V. 1874. **2. verb. u. verm. Aufl.**, erläutert von Wirkl. Geh. Rath u. Generalstaatsanwalt a. D. Dr. **Fr. O. v. Schwarze**. geh. 4 *M.*

Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. X. 1878, erläut. von Gen.St.Anwalt Dr. **v. Schwarze**. geh. 1 *M.* 60 ₰.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von Geh. Justizrath Prof. Dr. **John**. Erster Band. geh. 18 *M.* 80 ₰.

Thatbestand des Civilurtheiles von Oberlandesger.-Rath **F. A. Wengler**. geh. 3 *M.* 60 ₰.

Viehseuchengesetzgebung, die, Deutschlands, vom 23./VI. 1880, erläutert von Oberlandesger.-Rath **F. A. Wengler**. geh. 6 *M.* 40 ₰.

Wassergesetze, die bayerischen, vom 28./V. 1852. **2. neubearb. Aufl.** von Prof. Dr. **J. von Pözl**. geh. 10 *M.*

Reichsgesetz betr. **den Wucher** v. 24./V. 1880, erläut. v. Gen.St.Anw. Dr. **v. Schwarze**. geh. 2 *M.* 60 ₰.

Digitized by Google

Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Unter der Presse befindet sich und gelangt in einigen Wochen zur Ausgabe:

Das

Unfallversicherungs-Gesetz

vom

6. Juli 1884

nebst dem Gesetz

über die

Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Erläutert

von

Dr. jur. Julius Engelmann.

In demselben Verlage erschien früher:

Gesetz

vom 26. Februar 1850,

Versammlungen und Vereine

betreffend,

erläutert

von

Dr. **J. von Pözl.**

gr. 8. 100 Seiten. 1863. geh. 2 Mark.

Druck von Junge u. Sohn in Erlangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google